

DIW Berlin: Politikberatung kompakt 59

Stefan Bach* (Projektleitung)

Martin Beznoska**

Viktor Steiner***

Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Grünen Vermögensabgabe

Forschungsprojekt im Auftrag der
Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Berlin, 23. Dezember 2010

* DIW Berlin, sbach@diw.de

** DIW Berlin, mbeznoska@diw.de

*** Freie Universität Berlin, viktor.steiner@fu-berlin.de

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	1
1 Einleitung	5
2 Konzept der Grünen Vermögensabgabe	8
2.1 Einmalige Vermögensabgabe	8
2.2 Vermögenserfassung und -bewertung.....	10
2.3 Individualbesteuerung, persönliche Freibeträge und Kinderfreibeträge.....	18
2.4 Bewertungsstichtag, Abgabesatz und zeitliche Verteilung der Abgabebelastung.....	23
2.5 Historisches Vorbild: Vermögensabgabe im Rahmen des Lastenausgleichsgesetzes von 1952	24
3 Datengrundlagen zu Vermögensbeständen und Vermögensverteilung	29
3.1 Datenanforderungen und Datenverfügbarkeit.....	29
3.2 Sozio-oekonomisches Panel (SOEP) 2007	31
3.3 Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und Geldvermögensrechnung	40
3.4 Entwicklung der Vermögensbestände 2007-2010	46
3.5 Schätzung der Vermögen im obersten Bereich der Vermögensverteilung	49
4 Mikrosimulationsanalysen zu Aufkommen und Verteilung der Vermögensabgabe.....	53
4.1 Aufbereitung des abgabepflichtigen Vermögens.....	53
4.2 Bemessungsgrundlagen der Vermögensabgabe.....	59
4.3 Verwaltungs- und Befolgungskosten der Vermögensabgabe	67
4.4 Schätzrisiken bei Datengrundlage und Mikrosimulationsanalysen	73
5 Abgabesätze und Verteilungswirkungen von Szenarien der Vermögensabgabe	76
6 Wirtschaftliche Wirkungen der Vermögensabgabe.....	87
6.1 Mögliche Wirkungen der Vermögensabgabe auf wirtschaftliche Entscheidungen.....	87
6.2 Wirkungen der Vermögensabgabe auf die Ertrags- und Liquiditätssituation von Unternehmen.....	89
7 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	104
Literaturverzeichnis.....	108

Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen

Tabelle 3-1	Hochgerechnete Vermögenswerte privater Haushalte vor und nach Imputation für fehlende Wertangaben im SOEP 2007	36
Tabelle 3-2	Vermögenswerte der Privatpersonen im SOEP 2007 nach Dezilen des Nettovermögens und Vermögensarten.....	37
Tabelle 3-3	Rendite der Vermögensarten und deren Verteilung im SOEP 2007.....	40
Tabelle 3-4	Vermögensbilanz privater Haushalte nach den gesamtwirtschaftlichen Vermögensrechnungen 2007. Stand Jahresende.....	41
Tabelle 3-5	Vermögensbilanz privater Haushalte nach dem SOEP 2007.....	42
Tabelle 3-6	Entwicklung von Geldvermögensbeständen privater Haushalte, Immobilienpreisen und Wertpapierindizes 2005-2009. Index 2006 = 100.....	48
Tabelle 3-7	Vermögensbilanz privater Haushalte nach dem SOEP 2007, einschließlich der geschätzten Fälle mit sehr hohen Vermögen.....	52
Tabelle 4-1	Personengesellschaften/Gemeinschaften nach Zahl der Beteiligten.....	56
Tabelle 4-2	Bemessungsgrundlage der Vermögensabgabe für verschiedene persönliche Freibeträge und Kinderfreibeträge sowie für verschiedene Freibeträge für das Betriebsvermögen – <i>Abschmelzende persönliche Freibeträge</i>	61
Tabelle 4-3	Bemessungsgrundlage der Vermögensabgabe für verschiedene persönliche Freibeträge und Kinderfreibeträge sowie für verschiedene Freibeträge für das Betriebsvermögen – <i>Ungeminderte persönliche Freibeträge</i>	64
Tabelle 4-4	Bemessungsgrundlage der Vermögensabgabe für verschiedene persönliche Freigrenzen und Kinderfreigrenzen sowie für verschiedene Freibeträge für das Betriebsvermögen	66
Tabelle 5-1	Abgabesätze und Verteilung der Vermögensabgabe bei <i>abschmelzenden persönlichen Freibeträgen</i> , Aufkommen 100 Mrd. Euro.....	81
Tabelle 5-2	Abgabesätze und Verteilung der Vermögensabgabe bei <i>ungeminderten persönlichen Freibeträgen</i> , Aufkommen 100 Mrd. Euro.....	82
Tabelle 5-3	Abgabesätze und Verteilung der Vermögensabgabe bei <i>persönlichen Freigrenzen</i> , Aufkommen 100 Mrd. Euro	83
Tabelle 5-4	Zusammenfassung: Abgabesätze, Abgabepflichtige und Erhebungskosten der Vermögensabgabe, Aufkommen 100 Mrd. Euro	86
Tabelle 6-1	Belastungswirkung einer Vermögensabgabe in Abhängigkeit vom Abgabesatz und dem Kapitalisierungszinssatz ¹⁾ in % des nachhaltigen Jahresertrags.....	92

Tabelle 6-2	Erforderliche Veränderung des tatsächlichen Jahresertrags für eine Begrenzung der jährlichen Vermögensabgabe auf 35 % des nachhaltigen Jahresertrags ¹⁾ in % des nachhaltigen Jahresertrags.....	95
Tabelle 6-3	Beispielrechnung zur Wirkung der Vermögensabgabe bei einem Kleinunternehmen mit geringerem Eigenkapital, Freibetrag Betriebsvermögen 2 Mio. Euro.....	98
Tabelle 6-4	Beispielrechnung zur Wirkung der Vermögensabgabe bei einem Kleinunternehmen mit höherem Eigenkapital, Freibetrag Betriebsvermögen 2 Mio. Euro.....	100
Tabelle 6-5	Beispielrechnung zur Wirkung der Vermögensabgabe bei einem Kleinunternehmen mit höherem Eigenkapital, Freibetrag Betriebsvermögen 5 Mio. Euro.....	101
Tabelle 6-6	Beispielrechnung zur Wirkung der Vermögensabgabe bei einem mittelständischen Unternehmen, Freibetrag Betriebsvermögen 2 Mio. Euro.....	102
Tabelle 6-7	Beispielrechnung zur Wirkung der Vermögensabgabe bei einem mittelständischen Unternehmen, Freibetrag Betriebsvermögen 5 Mio. Euro.....	103
Abbildung 2-1	Durchschnittsbelastungen einer Vermögensabgabe mit 1 % Abgabesatz bei ungemindertem Freibetrag oder Freigrenze von 1 Mio. Euro sowie Freibetrag mit „Abschmelzrate“ von 100 % und 25 %	20
Abbildung 2-2	Durchschnittsbelastungen einer Vermögensabgabe mit einem Aufkommen von 100 Mrd. Euro bei ungemindertem Freibetrag oder Freigrenze von 1 Mio. Euro sowie Freibetrag mit „Abschmelzrate“ von 100 %	22
Abbildung 2-3	Aufkommen der Lastenausgleichsabgaben und der Vermögensteuer 1950-2000 in % des Bruttoinlandsprodukts (BIP).....	27

Kurzfassung

In dieser Studie werden die Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer einmaligen und zeitlich befristeten Vermögensabgabe untersucht, die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagen wird. Dabei wird ein Aufkommen von 100 Mrd. Euro angestrebt, das zweckgebunden zum Abbau der fiskalischen Belastungen durch die Finanz- und Wirtschaftskrise verwendet werden soll. Historischer Anknüpfungspunkt ist die Vermögensabgabe im Rahmen des Lastenausgleichsgesetzes von 1952. Die Abgabebelastung soll auf das abgabepflichtige Vermögen zum 1.1.2010 erhoben und über 10 Jahre abgezahlt werden. Bemessungsgrundlage ist das individuelle Nettovermögen der natürlichen Personen, ermittelt aus den abgabepflichtigen Vermögenswerten abzüglich darauf lastender Verbindlichkeiten. Dabei soll ein persönlicher Freibetrag von 1 Mio. Euro abgezogen werden. Eltern erhalten einen zusätzlichen Kinderfreibetrag in Höhe von 250 000 Euro je Kind. Diese Freibeträge sollen bei übersteigendem Vermögen abgeschmolzen werden. Für Betriebsvermögen ist ein Freibetrag in Höhe von 2 oder 5 Mio. Euro vorgesehen, der nicht abgeschmolzen werden soll. Ferner soll die jährliche Abgabebelastung des Betriebsvermögens auf 35 % des laufenden Ertrags begrenzt werden.

Wesentliche Datengrundlage für die Analyse der Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Grünen Vermögensabgabe ist die Erhebungswelle des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) des DIW Berlin aus dem Jahr 2007. Diese enthält einen Befragungsschwerpunkt zu den Vermögenswerten und Schulden. Die Vermögensinformationen werden aufbereitet, fehlende Wertangaben werden durch statistische Imputationsverfahren ergänzt. Ein Abgleich mit den einschlägigen gesamtwirtschaftlichen Vermögensrechnungen (volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Geldvermögensrechnung der Deutschen Bundesbank) für private Haushalte ergibt grundsätzlich eine gute Übereinstimmung bei vielen Vermögensaggregaten. Untererfasst sind im SOEP die Geldvermögensbestände einschließlich der Unternehmensbeteiligungen. Haushaltssurveys wie das SOEP können aufgrund des geringen Stichprobenumfangs die Vermögenswerte der Personen mit den sehr hohen Vermögen nicht verlässlich abbilden. Hierzu integrieren wir die Liste der 300 reichsten Deutschen laut *manager magazin* (2007) in den Modelldatensatz und schätzen unter Verwendung der Pareto-Verteilung die Gesamtzahl der Personen mit einem Nettovermögen von über 2 Mio. Euro und deren Verteilung. Durch die entsprechende Aufstockung der Vermögensverteilung im obersten Bereich werden die gesamtwirtschaftlichen Vermögensaggregate für private Haushalte erreicht. Auf Grundlage

der aufbereiteten Daten führen wir Mikrosimulationsanalysen zu den Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Vermögensabgabe durch. Ferner schätzen wir die Verwaltungs- und Befolgungskosten der Vermögensabgabe.

Bei der Beurteilung der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass das SOEP als relativ kleine Haushaltsstichprobe einen entsprechenden Stichproben- bzw. Standardfehler aufweist. Dieser kann vor allem bei hohen Freibeträgen eine größere Rolle spielen, da sich dann die Simulationsanalysen zum Abgabeaufkommen auf deutlich weniger Abgabepflichtige beziehen. Darüber hinaus können die Angaben der befragten Personen zu ihren Vermögenswerten Messfehler aufweisen. Systematische Fehler sind hier allerdings nicht nachzuweisen, zumal auch die Vergleichsgrößen aus den gesamtwirtschaftlichen Vermögensrechnungen unvollständig sein oder erhebliche Schätzrisiken aufweisen können, da direkte Informationssysteme zu vielen Vermögensbeständen fehlen. Zusätzliche Schätzrisiken entstehen zum einen durch die statistische Imputation von fehlenden Wertangaben für Vermögen, zum anderen aus der Zuschätzung der Zahl und Verteilung der Personen mit sehr hohen Vermögen.

Aufgrund der erheblichen Konzentration des abgabepflichtigen Vermögens auf die reichsten 1 % der Bevölkerung hat die Vermögensabgabe selbst dann ein beträchtliches Aufkommenspotential, wenn man hohe Freibeträge gewährt. Bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Mio. Euro, einem Kinderfreibetrag von 250 000 Euro sowie einem Betriebsvermögen-Freibetrag von 2 Mio. Euro schätzen wir mit der SOEP-Datengrundlage den jährlichen Abgabesatz auf 2,05 %. Dieser Abgabesatz, der erforderlich ist, um über 10 Jahre im Barwert ein Aufkommen von 100 Mrd. Euro zu erzielen, fällt mit 0,67 % deutlich niedriger aus, wenn man bei der Simulation die Fälle mit den sehr hohen Vermögen einbezieht. Das liegt daran, dass vor allem bei den Szenarien mit den hohen persönlichen Freibeträgen der Anteil der zugeschätzten sehr hohen Vermögen an der Bemessungsgrundlage hoch ist. Nimmt man den Mittelwert zwischen den beiden Simulationsergebnissen als pragmatische Orientierungsgröße für eine vorsichtige Punktschätzung zum tatsächlichen Abgabesatz, so läge dieser bei 1,36 %. Bei einem Betriebsvermögen-Freibetrag von 5 Mio. Euro beläuft sich der mittlere Abgabesatz auf 1,49 %. Abgabepflichtig wären etwa 330 000 bis 340 000 Personen.

Die Abgabesätze können deutlich niedriger ausfallen, wenn man die persönlichen Freibeträge senkt. So belief sich der mittlere Abgabesatz auf 0,86 %, wenn der persönliche Freibetrag auf 500 000 Euro reduziert wird (bei Kinderfreibetrag von 250 000 Euro und Betriebsvermögen-Freibetrag von 2 Mio. Euro). Bei 250 000 Euro persönlichem Freibetrag, 100 000 Euro

Kinderfreibetrag und Betriebsvermögen-Freibetrag von 2 Mio. Euro käme man mit einem mittleren Abgabesatz von 0,50 % aus. Die Zahl der Abgabepflichtigen steigt allerdings auf 1,2 Mio. Personen bzw. 4,4 Mio. Personen. Ferner wird die Abgabelastung weniger stark auf die Personen mit den sehr hohen Vermögen konzentriert.

Sofern die persönlichen Freibeträge nicht abgeschmolzen werden, wird die Abgabebelastung stärker auf die Abgabepflichtigen mit den hohen Vermögen konzentriert. Dies reduziert die Bemessungsgrundlage deutlich, so dass die notwendigen Abgabesätze höher ausfallen müssen. Beim persönlichen Freibetrag von 1 Mio. Euro und beim Kinderfreibetrag von 250 000 Euro müssten die mittleren Abgabesätze 1,86 % (Betriebsvermögen-Freibetrag von 2 Mio. Euro) oder 2,06 % (Betriebsvermögen-Freibetrag von 5 Mio. Euro) betragen.

Wir simulieren die Erhebungskosten der Vermögensabgabe unter Verwendung von fallorientierten Kostensätzen für die Befolgungskosten der Bürger und Unternehmen sowie für die Verwaltungskosten der Finanzbehörden. Dabei wird auch geschätzt, inwieweit die Abgabepflichtigen die standardisierten Bewertungen von Immobilien durch ein Wertgutachten anfechten könnten und welche zusätzlichen Kosten und Steuerausfälle dabei entstehen. Die relative Bedeutung der Erhebungskosten gemessen am Abgabeaufkommen hängt von der Zahl der Abgabepflichtigen ab. So liegt der Anteil der Befolungs- und Verwaltungskosten am Abgabeaufkommen bei unter 1 % für das Szenario mit 1 Mio. Euro persönlichem Freibetrag und 250 000 Euro Kinderfreibetrag. Er steigt auf knapp 5 % bei einem persönlichen Freibetrag von 250 000 Euro und einem Kinderfreibetrag von 100 000 Euro. Deutlich höher ist der Anteil des Minderaufkommens, das sich aus den Wertkorrekturen für das Immobilienvermögen aufgrund von Wertgutachten ergeben kann. Insgesamt ergeben sich Erhebungskosten in Höhe von etwa 7 % des Aufkommens beim persönlichen Freibetrag von 1 Mio. Euro und von etwa 12 % des Aufkommens beim persönlichen Freibetrag von 250 000 Euro.

Da die Abgabe auf den Vermögensbestand Anfang 2010 erhoben werden soll, können die Abgabepflichtigen ihr nicht mehr durch Gestaltungen ausweichen, vorausgesetzt, der Vermögensbestand kann ermittelt werden. Insoweit löst die Vermögensabgabe keine unmittelbaren Wirkungen auf laufende wirtschaftliche Entscheidungen („Substitutionseffekte“) zur Vermögensbildung und -bewirtschaftung aus. Sieht man von den Verwaltungs- und Befolgungskosten ab, gibt es keine unmittelbare „Zusatzlast“ („excess burden“) der Abgabe im Sinne der Optimalsteuerlehre, also keinen zusätzlichen wirtschaftlichen Ressourcenverbrauch, der durch die „Verzerrung“ wirtschaftlicher Entscheidungen entsteht. Die Vermögensabgabe löst aber

Vermögens- und Einkommenseffekte aus. Dies kann Liquiditäts- und Finanzierungsprobleme beim Immobilien- oder Betriebsvermögen bedeuten, insbesondere wenn der laufende Vermögensertrag nicht ausreicht, um die laufende Vermögensabgabe zu bezahlen. Dazu soll die jährliche Abgabebelastung des Betriebsvermögens auf 35 % des Ertrags begrenzt werden. Ferner können mittelfristig Vermögenseffekte auf den privaten Verbrauch, die Ersparnisbildung oder die Erbschaftsplanung entstehen, insoweit die Abgabepflichtigen die Abgabebelastung durch höhere Ersparnisse und damit geringeren Konsum kompensieren. Sofern die Abgabepflichtigen allerdings damit rechnen, dass derartige Vermögensabgaben in regelmäßigen Abständen erhoben werden, können bei längerfristigen Investitions- und Anlageentscheidungen oder bei der Wohnortwahl Ausweichreaktionen ähnlich wie bei der Erbschaftsteuer entstehen.

1 Einleitung

Im Verlauf der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/09 sind die öffentlichen Haushalte in eine erhebliche Schieflage geraten. Neben den rezessionsbedingten Einnahmeausfällen und Mehrausgaben wurden die staatlichen Defizite hochgetrieben durch die Stützungsinterventionen für notleidende Banken und Unternehmen, die Konjunkturpakete, das „Wachstumsbeschleunigungsgesetz“ und die Nothilfen im Rahmen des Euro-Schutzschirms. Bis Ende 2010 dürften die gesamten Staatsschulden gegenüber dem Stand Ende 2007 um etwa 300 Mrd. Euro angestiegen sein, wovon etwa zwei Drittel auf den Bund entfallen. In den kommenden Jahren werden die Schulden weiter steigen, da „strukturelle“ Defizite in einer Größenordnung von derzeit etwa drei Prozent des Bruttoinlandsprodukts bestehen bleiben dürften. Die 2009 in das Grundgesetz aufgenommene „Schuldenbremse“ erfordert die schrittweise Rückführung dieser Defizite, was für den Bund bis 2016 und für die Bundesländer bis 2020 erreicht werden soll.

Daher wird die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte eine zentrale finanzpolitische Aufgabe der kommenden Jahre sein. Erforderlich ist ein mittelfristiges Konsolidierungsprogramm mit einem ausgewogenen Mix aus Ausgabenkürzungen und Steuererhöhungen, das den Wachstumspfad möglichst wenig belastet (Bach, 2010). Wenn man nicht „Zukunftsinvestitionen“ für Infrastruktur, Forschung und Bildung einschränken will, kommen vor allem die staatlichen Sozialtransfers und die Steuervergünstigungen ins Blickfeld der Sparpakete. Bei den Steuererhöhungen stehen die Sozialabgaben sowie die indirekten Steuern im Mittelpunkt. Ferner wird diskutiert, die wohlhabenden Teile der Bevölkerung mit „Reichensteuern“ stärker an den Kosten der Finanz- und Wirtschaftskrise sowie an der Haushaltskonsolidierung zu beteiligen, etwa durch Erhöhungen des Einkommensteuer-Spitzensatzes, der Abgeltungsteuer auf Kapitaleinkünfte oder der Erbschaftsteuer sowie durch eine Wiedereinführung der Vermögensteuer. Eine Alternative oder Ergänzung hierzu ist die Erhebung einer einmaligen Abgabe auf hohe persönliche Vermögen.

In dieser Studie analysieren wir einen Vorschlag aus dem Bundestagswahlprogramm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Einführung einer einmaligen und zeitlich befristeten Vermögensabgabe nach Artikel 106 des Grundgesetzes.¹ Es wird ein Aufkommen von 100 Mrd. Euro angestrebt, das zweckgebunden zum Abbau der fiskalischen Belastungen durch die

¹ http://www.gruene-partei.de/cms/files/dokbin/295/295495.wahlprogramm_komplett_2009.pdf, S. 51.

Finanz- und Wirtschaftskrise verwendet werden soll. Bemessungsgrundlage ist das individuelle Nettovermögen der natürlichen Personen Anfang 2010, ermittelt aus den abgabepflichtigen Vermögenswerten abzüglich darauf lastender Verbindlichkeiten sowie von hohen persönlichen Freibeträgen und Kinderfreibeträgen. Diese Freibeträge sollen bei übersteigendem Vermögen abgeschmolzen werden. Für Betriebsvermögen ist ein gesonderter Freibetrag in Höhe von 2 oder 5 Mio. Euro vorgesehen, der nicht abgeschmolzen werden soll.

Wesentliche Datengrundlage für die Analyse der Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Vermögensabgabe ist die Erhebungswelle des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) des DIW Berlin aus dem Jahr 2007. Um die Vermögenswerte der Personen mit den sehr hohen Vermögen besser abzubilden, schätzen wir die Gesamtzahl und Verteilung der Personen mit einem Nettovermögen von über 2 Mio. Euro unter Annahme der Pareto-Verteilung.

Unsere Mikrosimulationsanalysen zeigen, dass die Vermögensabgabe ein beträchtliches Aufkommenspotential hat, selbst wenn man hohe Freibeträge gewährt. Bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Mio. Euro, einem Kinderfreibetrag von 250 000 Euro sowie einem Betriebsvermögen-Freibetrag von 2 Mio. Euro schätzen wir die Bemessungsgrundlage der Vermögensabgabe auf 771 Mrd. Euro (reine SOEP-Datengrundlage) bzw. 1 836 Mrd. Euro (SOEP einschließlich der geschätzten Fälle mit den sehr hohen Vermögen). Abgabepflichtig wären 350 000 Personen. Um über 10 Jahre im Barwert ein Aufkommen von 100 Mrd. Euro zu erzielen, müsste der jährliche Abgabesatz 2,05 % (SOEP-Datengrundlage) oder 0,67 % (einschließlich der geschätzten Fälle mit den sehr hohen Vermögen) betragen. Sofern man die persönlichen Freibeträge senkt, wird die Bemessungsgrundlage spürbar verbreitert. Dann kommt man für ein vorgegebenes Abgabeaufkommen mit deutlich niedrigeren Abgabesätzen aus, die Abgabebelastung wird jedoch weniger stark auf die Abgabepflichtigen mit den hohen Vermögen konzentriert. Sofern die persönlichen Freibeträge nicht abgeschmolzen werden, wird die Abgabebelastung stärker auf die Abgabepflichtigen mit den hohen Vermögen konzentriert. Dies reduziert die Bemessungsgrundlage deutlich, so dass die notwendigen Abgabesätze höher ausfallen müssen.

Im folgenden Kapitel 2 wird zunächst das Konzept der Grünen Vermögensabgabe ausführlich erläutert. Kapitel 3 beschreibt die Datengrundlagen zu Vermögensbeständen und Vermögensverteilung, insbesondere die Aufbereitung des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) 2007 sowie die ergänzende Schätzung der Vermögen im obersten Bereich der Vermögensverteilung. Das Mikrosimulationsmodell zur Analyse der Aufkommens- und Verteilungswirkungen

der Vermögensabgabe erläutern wir in Kapitel 4. Darin werden die Bemessungsgrundlagen der Vermögensabgabe bei verschiedenen Szenarien von abschmelzenden Freibeträgen, ungeminderten Freibeträgen oder Freigrenzen ausführlich beschrieben. Ferner wird das Schätzmodell für die Verwaltungs- und Befolgungskosten der Vermögensabgabe dargestellt. Die Aufkommens- und Verteilungswirkungen von ausgewählten Szenarien der Grünen Vermögensabgabe werden in Kapitel 5 präsentiert. Abschließend diskutieren wir in Kapitel 6 ausgewählte wirtschaftliche Wirkungen der Vermögensabgabe, insbesondere Wirkungen auf die Ertrags- und Liquiditätssituation von Unternehmen.

2 Konzept der Grünen Vermögensabgabe

2.1 Einmalige Vermögensabgabe

Die Grüne Vermögensabgabe soll als einmalige Vermögensabgabe nach Artikel 106 Abs. 1 Nr. 5 GG eingeführt werden. Die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen dafür sind, dass die Abgabe einmalig auf die Vermögensbestände zu einem bestimmten Zeitpunkt erhoben und das Aufkommen zweckgebunden für besondere außerordentliche Finanzierungszwecke des Bundes verwendet wird. Historischer Anknüpfungspunkt ist die Vermögensabgabe im Rahmen des Lastenausgleichsgesetzes von 1952, die maßgeblich den Lastenausgleichfonds finanzierte, aus dem Entschädigungen für Kriegsfolgen gezahlt wurden (vgl. unten, Abschnitt 2.5).

Das Aufkommen der Vermögensabgabe soll dazu verwendet werden, die Belastungen des Bundes zu finanzieren, die in Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise entstanden sind. Konkret ist vorgesehen, die seit 2008 aufgelegten Finanzierungsfonds zur Krisenbekämpfung und zur Abwicklung der Konjunkturprogramme (SoFFin, Wirtschaftsfonds Deutschland, Investitions- und Tilgungsfonds) sowie die Altschuldenhilfe für finanzschwache Länder und Kommunen mit dem Aufkommen der Vermögensabgabe zu finanzieren. Angestrebt wird ein Aufkommen der Vermögensabgabe von 100 Mrd. Euro.

Als Stichtag zur Feststellung des abgabepflichtigen Vermögens ist der 1.1.2010 vorgesehen. Die zu leistenden Zahlungen der Vermögensabgabe sollen zeitlich verteilt werden, um zu gewährleisten, dass die laufenden Abgabenzahlungen im Regelfall aus dem Vermögensertrag bestritten werden können. Vorgesehen ist ein Zeitraum von 10 Jahren. Dabei sollen die jährlichen Teilzahlungen verzinst werden.

Gegebenenfalls soll das Aufkommensziel der Vermögensabgabe nachträglich verringert werden, sofern die aus dem Abgabeaufkommen zu finanzierenden Belastungen des Bundes aus den Sonderfonds zur Finanz- und Wirtschaftskrise nach deren Abwicklung geringer ausfallen als erwartet. Die dann noch ausstehenden Teilzahlungen der Vermögensabgabe können gekürzt oder bereits zu viel bezahlte Beträge zurückerstattet werden.

Bemessungsgrundlage der Vermögensabgabe ist das individuelle abgabepflichtige Nettovermögen der natürlichen Personen mit Wohnsitz (§ 8 AO) oder gewöhnlichem Aufenthalt (§ 9 AO) in Deutschland. Eine beschränkte Steuerpflicht von Ausländern, wie sie bei der Ein-

kommen- und Körperschaftsteuer besteht oder auch bei der früheren Vermögensteuer und bei der Vermögensabgabe im Rahmen des Lastenausgleichsgesetzes von 1952 praktiziert wurde, wird geprüft.

Das abgabepflichtige Nettovermögen umfasst die abgabepflichtigen Vermögenswerte abzüglich der darauf lastenden Verbindlichkeiten. Abgabepflichtig sind auch Vermögenswerte im Ausland, einschließlich Grund- und Betriebsvermögen. Die Ermittlung und Bewertung des Vermögens soll sich grundsätzlich an den Vorschriften des Bewertungsgesetzes (BewG) orientieren. Dieses sieht besondere Bewertungsvorschriften für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, das Grundvermögen (einschließlich des selbstgenutzten Wohnraums) sowie für das Betriebsvermögen (einschließlich wesentlicher Beteiligungen an Kapitalgesellschaften) vor. Für diese Vermögen sollen die neuen verkehrswertorientierten Bewertungsvorschriften des Sechsten Abschnitts des BewG gelten, die für die Erbschaftsteuer ab 2009 maßgeblich sind. Die alten Vorschriften für das „sonstige Vermögen“ (v.a. Geld- und Wertpapiervermögen, Versorgungsvermögen, Patente und Urheberrechte, Sammlungen etc.) und das „Gesamtvermögen“ der §§ 110-120 BewG wurden im Zuge der Nichterhebung der Vermögensteuer seit 1997 aufgehoben. Hierzu wären ähnliche Vorschriften zu erlassen oder vergleichbare Regelungen des aktuellen Erbschaftsteuerrechts heranzuziehen, sofern die allgemeinen Bewertungsvorschriften des BewG nicht ausreichen oder Sonderregelungen für einzelne Vermögensarten getroffen werden sollen.

Die Vermögensabgabe soll individuell erhoben werden. Dabei soll ein hoher persönlicher Freibetrag von 1 Mio. Euro vom abgabepflichtigen Nettovermögen abgezogen werden. Alternativ werden in dieser Studie auch Szenarien mit niedrigeren persönlichen Freibeträgen in Höhe von 250 000 oder 500 000 Euro analysiert. Eine gemeinsame Veranlagung von Ehepartnern ist nicht vorgesehen. Für Kinder, die nicht mit eigenem Vermögen abgabepflichtig sind, sollen die Eltern einen zusätzlichen Kinderfreibetrag erhalten. Dieser soll 250 000 Euro je Kind betragen und hälftig beiden Elternteilen zustehen. Diese Freibeträge sollen bei übersteigendem Vermögen abgeschmolzen werden. Alternativ wird in dieser Studie untersucht, wie sich ungeminderte Freibeträge oder reine Freigrenzen auswirken.

Für Betriebsvermögen ist ein gesonderter Freibetrag in Höhe von 2 oder 5 Mio. Euro vorgesehen, der nicht abgeschmolzen werden soll. Diese Vergünstigungen sollen je Betrieb bzw. Unternehmen gewährt werden. Ferner soll die jährliche Abgabebelastung des Betriebsvermögens auf 35 % des Ertrags im Sinne des Betriebsergebnisses begrenzt werden.

2.2 Vermögenserfassung und -bewertung

Für die administrative Abwicklung der Vermögensabgabe müssen die abgabepflichtigen Vermögenswerte erfasst und bewertet werden. Sachvermögenswerte wie Immobilien- oder Betriebsvermögen sind in der Regel leicht zu erfassen, sofern sie nicht im Ausland liegen. Jedoch gibt es häufig keine zeitnahen Marktwerte, auf die man die Bewertung stützen kann. Dann müssen geeignete Werte geschätzt werden. Beim Geld- und Wertpapiervermögen ist die Bewertung zumeist unproblematisch. Schwieriger ist die vorgelagerte Erfassung dieser Vermögenswerte, insoweit die Finanzbehörden nicht die diversen Vermögenspositionen der Abgabepflichtigen bei Finanzintermediären überprüfen können. Das gilt vor allem bei Anlagen im Ausland, allerdings sind hier die Ermittlungsmöglichkeiten der nationalen Finanzbehörden in den letzten Jahren deutlich besser geworden.

Verkehrswerte als Richtwerte

Die Vermögensbewertung soll sich grundsätzlich am Verkehrswert (Marktwert) des Vermögens ausrichten. Sofern Marktwerte zum Vermögensstichtag verfügbar sind, etwa die Nominalwerte von Sparanlagen, die Kurswerte von Wertpapieren oder Vergleichswerte für Immobilien, können diese verwendet werden. Wenn für Immobilien- oder Betriebsvermögen einschließlich Beteiligungen an Kapitalgesellschaften keine verlässlichen Marktwerte vorliegen, müssen Bewertungsverfahren eingesetzt werden. Diese sollen einerseits eine hinreichend einzelfallgerechte Bewertung gewährleisten, die den Verkehrswerten nahe kommt. Andererseits sollen die Verfahren mit einfach zu erhebenden Merkmalen auskommen und keine komplexeren Ermessensentscheidungen erfordern, um den Verwaltungs- und Befolgungsaufwand zu begrenzen. Es ist klar, dass hier ein Zielkonflikt besteht, insbesondere wenn die Bewertungsobjekte heterogen sind und nur wenige Vergleichswerte vorliegen, auf die man die Bewertung stützen kann.

Es bietet sich an, bei der Bewertung von Grund- und Betriebsvermögen grundsätzlich auf die neuen verkehrswertorientierten Bewertungsvorschriften des Sechsten Abschnitts des BewG zurückzugreifen, die seit 2009 für die Erbschaftsteuer gelten. Die Reform hatte den Auftrag, die vom Bundesverfassungsgericht geforderte gleichmäßige, am Verkehrswert orientierte Bewertung dieser Vermögensarten umzusetzen. Tatsächlich wurden die neuen erbschaftsteuerlichen Bewertungsverfahren an praxisüblichen Bewertungsverfahren für Immobilien und Unternehmen angelehnt. Allerdings hat der Gesetzgeber aus Praktikabilitätsgründen eine

Reihe von Vereinfachungen, Pauschalierungen oder Typisierungen vorgenommen. Empirische Evaluierungen zur Güte der Bewertungsverfahren und zu deren Befolgings- und Verwaltungsaufwand wurden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nicht vorgelegt.

Immobilienbewertung

Die neue erbschaftsteuerliche Bewertung von Immobilien stützt sich auf die einschlägigen Regelungen der bisherigen Wertermittlungsverordnung (WertV)². Eigenheime und Eigentumswohnungen sollen grundsätzlich nach dem Vergleichswertverfahren bewertet werden. Dabei sollen Vergleichspreise aus geeigneten Informationssystemen herangezogen werden, vorrangig die Kaufpreissammlungen der kommunalen Gutachterausschüsse für Grundstückswesen sowie daraus abgeleitete Schätzungen zu Vergleichspreisen. Bei vermieteten Immobilien kommt das Ertragswertverfahren zum Einsatz. Hilfsweise können Sachwertverfahren herangezogen werden, wenn keine geeigneten Vergleichs- oder Ertragswerte verfügbar sind.

Erste empirische Studien zur neuen erbschaftsteuerlichen Immobilienbewertung deuten an, dass im Durchschnitt die Verkehrswerte gut getroffen werden dürften, jedoch in vielen Fällen Über- oder Unterbewertungen entstehen können (Broekelschen und Maiterth, 2008, 2009, 2010, Senatorin für Finanzen Bremen, 2010). Eine gesonderte gutachterliche Bewertung durch Experten kann „weiche“ Faktoren des Einzelfalls einbeziehen, sofern sich diese wertbestimmend auswirken, z.B. Mikrolage und Zuschnitt eines Grundstücks, Ausführung und Erhaltungszustand des Gebäudes. Dies bedeutet aber einen deutlichen Zusatzaufwand für die Finanzverwaltung oder die Steuerpflichtigen (vgl. dazu auch die Analysen des Nationalen Normenkontrollrats, 2009: 22 ff.). Pauschale Bewertungsabschläge können Bewertungsrisiken des Einzelfalls auffangen, haben aber den Nachteil, dass sie die jeweiligen Vermögensobjekte systematisch unterbewerten. Aus der Steuerpraxis wird berichtet, dass die Bewertungsstellen der Finanzämter eher „vorsichtig“ bewerteten, um Konflikte mit den Steuerpflichtigen zu begrenzen. Das könnte darauf hinweisen, dass bei der Immobilienbewertung insgesamt eine gewisse Untererfassung gegenüber den Verkehrswerten von z.B. 5 bis 15 % bestehen bleiben könnte.

² Am 1. Juli 2010 ist die neue Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) in Kraft getreten, die die WertV aus dem Jahr 1988 ablöst.
<http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Artikel/GesetzeUndVerordnungen/BauenWohnenStadtentwicklung/die-immobilienwertermittlungsverordnung-tritt-am-1-juli-2010-in-kraft.html>

Unternehmensbewertung

Bei der Neuregelung der erbschaftsteuerlichen Bewertung von Betriebsvermögen wurde ebenfalls grundsätzlich auf die in der Bewertungspraxis üblichen Verfahren abgestellt. Für nicht börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften und Betriebsvermögen, für die kein geeigneter Markt- bzw. Kurswert festgestellt werden kann, sollen ertragswertbezogene Vermögensbewertungen vorgenommen werden (§ 199 BewG). Das vereinfachte Ertragswertverfahren nach § 200 BewG kann angewendet werden, wenn es nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt. Dabei wird der „zukünftig nachhaltig zu erzielende Jahresertrag“ mit einem Kapitalisierungsfaktor multipliziert. Beurteilungsgrundlage für den nachhaltigen Jahresertrag ist der „in der Vergangenheit tatsächlich erzielte Durchschnittsertrag“, wobei regelmäßig die Betriebsergebnisse der letzten drei vor dem Bewertungsstichtag abgelaufenen Wirtschaftsjahre maßgeblich sind. Eine Korrektur für besondere wirtschaftliche Situationen, etwa im Konjunkturverlauf, ist nicht vorgesehen. Eine Wertuntergrenze bildet allerdings die Summe der gemeinen Werte der Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens (Substanzwert, vgl. § 11 Abs. 2 Satz 3 BewG). Der Kapitalisierungszinssatz beträgt aktuell 8,48 % und ergibt sich aus dem aktuellen Basiszins mit zurzeit (2010) 3,98 %³ plus des gesetzlichen Zuschlags von 4,5 %-Punkten (§ 203 Abs. 1 BewG).

Schwieriger festzulegen sein dürfte die Kürzung des nachhaltigen Jahresertrags um einen „angemessenen Unternehmerlohn“ (§ 202 Abs. 1 Nr. 2.d) BewG) bei Einzelunternehmern und Personengeschaftern. Da bei diesen Rechtsformen Geschäftsführerentgelte für Gesellschafter nicht steuerlich anerkannt werden, gibt es für den Unternehmerlohn keine ertragssteuerlichen Anhaltspunkte. Größeren Verwaltungs- und Befolgungsaufwand auslösen dürften ferner die gesonderte Bewertung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens (§ 200 Abs. 2 BewG), der Unternehmensbeteiligungen (§ 200 Abs. 3 BewG) und des „jungen Vermögens“ (der innerhalb der letzten zwei Jahre eingelegten Wirtschaftsgüter, § 200 Abs. 4 BewG) sowie die Ermittlung des Substanzwertes als Wertuntergrenze (vgl. dazu auch die Analysen des Nationalen Normenkontrollrats, 2009: 13 ff.).

Dieses vereinfachte Ertragswertverfahren erscheint grundsätzlich als ein vernünftiger Kompromiss zwischen dem Wünschenswerten, also die perspektivischen Ertragspotentiale der

³ BMF-Schreiben vom 5. Januar 2010 - IV D 4 - S 3102/07/0001 - (2010/0000941).
http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/BMF_Startseite/Aktuelles/BMF_Schreiben/Veroeffentlichungen_zu_Steuerarten/erbschaft_schenkungsteuerrecht/007.html

Unternehmen zu bestimmen, und dem Machbaren mit Blick auf den Befolgungsaufwand und der Vermeidung von subjektiven Ermessensentscheidungen. Gegenüber der Praxis der Unternehmensbewertung ist der einheitliche „Risikozuschlag“ für den Kapitalisierungszinssatz in Höhe von 4,5 %-Punkten recht pauschal. Dies dürfte bei größeren Unternehmen mit guten Refinanzierungsmöglichkeiten und geringerem Risiko zu deutlichen Unterbewertungen führen, dagegen den Wert von kleineren Unternehmen oder Unternehmen mit ungünstigerem Risikoprofil gegebenenfalls überschätzen.

Die Unternehmenswerte von Personen- und Kapitalgesellschaften werden den Gesellschaftern zugerechnet, entsprechend den Regelungen des Bewertungsgesetzes. Anders als bei der früheren Vermögensteuer oder bei der Vermögensabgabe im Rahmen des Lastenausgleichsgesetzes von 1952 ist bei der Grünen Vermögensabgabe geplant, dass juristische Personen nicht abgabepflichtig sein sollen. Dies vermeidet Doppelbelastungen des Eigenkapitals von Kapitalgesellschaften, bedeutet allerdings, dass diejenigen Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften nicht der Vermögensabgabe unterliegen, die von Ausländern oder nicht abgabepflichtigen inländischen Institutionen (Staat oder private Organisationen wie Kirchen, gemeinnützige Vereine und Stiftungen) gehalten werden. Ferner entsteht ein steuertechnisches Problem bei vermögensverwaltenden juristischen Personen, die nicht gemeinnützig sind, also vor allem bei Familienstiftungen. Diese Organisationsform wird häufig auch für Holdingfunktionen von größeren Familienunternehmen verwendet, so dass in dieser Rechtsform beträchtliche Vermögenswerte gehalten werden dürften. Das Vermögen dieser Stiftungen müsste den Begünstigten zugerechnet werden, soweit es sich um inländische natürliche Personen handelt, die abgabepflichtig sind. Dies kann Schwierigkeiten bereiten, wenn die Regelungen zur laufenden Ertragsverwendung oder zum Vermögensanfall bei Auflösung der Stiftung nicht hinreichend konkret sind bzw. im Ermessen der Stiftungsgremien liegen.

Erfassung des Geld- und Wertpapiervermögens

Beim Geld- und Wertpapiervermögen bestehen in der Regel keine besonderen Bewertungsprobleme. Geldforderungen wie Sparkonten, festverzinsliche Wertpapiere, Darlehen etc. können nach ihrem Nominalwert angesetzt werden, für Aktien oder Fondsanteile gibt es in der Regel Marktwerte. Finanzinnovationen wie Derivate etc. sind zum Teil schwieriger zu bewerten, sie dürften aber beim Privatvermögen keine große Rolle spielen. Für Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen muss man eine Unternehmensbewertung vornehmen (vgl. den vorangehenden Abschnitt).

Größere Probleme kann die Erfassung von Sparguthaben und Wertpapieranlagen bereiten. Eine Art steuerliches Bankgeheimnis verhinderte lange Zeit in Deutschland die effektive Durchsetzung der Kapitaleinkommensbesteuerung und der früheren Vermögensteuer schon bei inländischen Finanzanlagen (§ 30a Abgabenordnung). Inzwischen wurden diese Regelungen deutlich eingeschränkt und die Ermittlungsmöglichkeiten der Finanzbehörden bei Verdachtsfällen erheblich ausgeweitet. Allgemeine steuerliche Überwachungsverfahren gibt es aber weiterhin nicht, etwa im Rahmen von Kontrollmitteilungen bei Betriebsprüfungen, geschweige denn automatisierte Meldeverfahren zu den Besteuerungsgrundlagen. Dazu besteht bei der Kapitaleinkommensbesteuerung auch kein Bedarf mehr, seit von 2009 an eine Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge gilt. Für die Erbschaftsteuer gibt es dagegen seit jeher allgemeine Anzeigepflichten für Finanzdienstleister, Gerichte, Behörden und Notare für die Vermögensbestände eines Erblassers. Für die Abwicklung der Vermögensabgabe sollte gegebenenfalls ein einmaliges Meldeverfahren für die stichtagsbezogenen Forderungen und Verbindlichkeiten der abgabepflichtigen Inländer eingerichtet werden. Dadurch könnte auch unterbunden werden, dass die Abgabepflichtigen im Zeitraum zwischen Ankündigung und Einführung der Vermögensabgabe Finanzanlagen in das Ausland transferieren oder anderweitig verbergen, um sie der Abgabenbelastung zu entziehen.

Die Ermittlung von Auslandsanlagen der abgabepflichtigen Inländer ist für die Finanzverwaltung schwieriger, da ausländische Finanzdienstleister nicht ihrem Hoheitsbereich unterliegen. Hier ist sie auf die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Behörden angewiesen. In der Vergangenheit haben sich hier viele Länder verweigert, insbesondere kleinere Länder mit spezialisierten Finanzplätzen für Vermögensverwaltung. In den letzten Jahren hat der internationale Druck auf diese Länder zur Verwaltungskooperation deutlich zugenommen. Ferner gingen eine Reihe von spektakulären Steuerfluchtfällen wohlhabender und prominenter Privatanleger durch die Medien, bei denen auch unkonventionelle Informationsbeschaffungen der Finanzbehörden eine Rolle spielten. Dadurch dürfte die Steuerflucht aus Deutschland abgenommen haben. In welchem Umfang weiterhin unentdeckte Finanzanlagen von deutschen Inländern im Ausland liegen und sich damit wohl auch der Vermögensabgabe entziehen werden, ist naturgemäß schwer zu sagen. Hierzu werden Größenordnungen von 300 Mrd. Euro und mehr genannt (DSTG, 2010). Auch das vor kurzem geänderte Doppelbesteuerungsabkommen mit der

Schweiz, die als Hauptzielland von steuerflüchtigen Finanzanlagen deutscher Inländer gilt, sieht weiterhin keinen umfassenden Informationsaustausch vor.⁴

Erfassung von Immobilien und Betriebsvermögen im Ausland

Immobilien und Betriebsvermögen, die inländische Abgabepflichtige im Ausland halten, sollen ebenfalls in die Vermögensabgabe einbezogen werden. Hier ist die Erfassung und Bewertung aufwändiger, da die deutsche Finanzverwaltung bei Sachverhaltsermittlungen im Ausland auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden angewiesen ist. Derartige Fälle tauchen häufiger bei der Erbschaftsteuer auf. Für die Vermögensabgabe könnte auf die entsprechenden Verfahren und Verwaltungsvereinbarungen zurückgegriffen werden.

Versorgungsvermögen weitgehend abgabefrei

Das sozialversicherungsrechtliche Versorgungsvermögen der Bürger soll abgabefrei bleiben, also Renten- und Versorgungsansprüche an die gesetzlichen Sozialversicherungen oder die öffentliche Beamtenversorgung. Entsprechend den Regelungen bei der früheren Vermögensteuer könnte dies auch für die sonstigen öffentlichen Versorgungssysteme (z.B. Kriegs- und Wehrdienstpferversorgung), für verschiedenen Systeme der betrieblichen Altersversorgung und die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sowie für sonstige private Renten- und Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsversicherungen gelten (§§ 110 Abs. 1 Nr. 6 und § 111 Nrn. 1-7 BewG i.d.F. 1997). Zu letzteren sind auch die staatlich geförderten privaten Rentenversicherungsverträge für Arbeitnehmer zu zählen („Riester-Rente“). Hier könnte eine Höchstgrenze für das Versorgungsvermögen gelten, um hohe Versorgungsansprüche nicht vollständig abgabefrei zu stellen. In diesen Fällen müssten die Zeitwerte der Versorgungsansprüche ermittelt werden.

Sonstiges abgabepflichtiges Vermögen

Neben dem Geld- und Wertpapiervermögen (einschließlich Lebens- und Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen, soweit sie nicht steuerfrei waren) unterlagen der früheren Vermögensteuer im Rahmen des sonstigen Vermögens nach § 110 Abs. 1 BewG i.d.F. 1997 noch folgende Vermögenswerte:

⁴ http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2010/10/PM-41-2010.html?__nnn=true

- Erfindungen und Urheberrechte, nicht jedoch eigene Erfindungen, Ansprüche auf Vergütungen für eigene Dienstleistungen und eigene Urheberrechte,
- bestimmte Wirtschaftsgüter eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft oder Bodenschätze, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören,
- Edelmetalle, Edelsteine, Perlen, Münzen und Medaillen jeglicher Art, wenn ihr Wert insgesamt 1 000 DM überstieg,
- Sammlungen von Schmuckgegenständen sowie Luxusgegenstände im Wert von mehr als insgesamt 10 000 DM,
- sonstige Kunstgegenstände und Sammlungen im Wert von mehr als insgesamt 20 000 DM.

Diese Regelungen könnten im Rahmen der Vermögensabgabe wiederbelebt werden. Die Vorschriften zur Einbeziehung von Kunstgegenständen, Schmuck, Edelmetallen, sonstigen wertvollen Sammlungen und Luxusgegenständen sind aber im Hinblick auf Praktikabilität sowie Befolgungs- und Verwaltungsaufwand eher aufwändig. Daher sollte man für diese Vermögenswerte entsprechende Freibeträge oder Freigrenzen vorsehen.

Praktikabilitätsaspekte sprechen ferner dafür, Hausrat und „normale“ Kraftfahrzeuge nicht abgabepflichtig zu machen. Anderes könnte für hochwertige Kraftfahrzeuge, Yachten und Privatflugzeuge gelten.

Vergünstigungen für Betriebsvermögen

Vergünstigungen sind vorgesehen für Betriebsvermögen einschließlich Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die bei den Teilhabern abgabepflichtig sind. Diese Vergünstigungen sollen die Liquiditätsbelastungen kleinerer und mittlerer Unternehmen begrenzen und die laufende Abgabebelastung im Falle eines Gewinneinbruchs reduzieren. Diskutiert wird ein gesonderter Freibetrag in Höhe von 2 oder 5 Mio. Euro, der nicht abgeschmolzen werden soll. Diese Vergünstigungen sollen je Betrieb bzw. Unternehmen gewährt werden. Bei Personen- oder Kapitalgesellschaften stehen sie den Gesellschaftern nur anteilig zu. Zusätzlich wird die jährliche Abgabebelastung des Betriebsvermögens auf 35 % des jährlichen Betriebsergebnisses im Sinne von § 202 Bewertungsgesetz begrenzt. Sofern Abgabepflichtige neben dem Betriebsvermögen weitere abgabepflichtige Vermögensarten aufweisen, muss dazu ein betrieblicher Anteil an der gesamten Abgabebelastung ermittelt werden. Dazu wird der Anteil

des abgabepflichtigen Betriebsvermögens am gesamten abgabepflichtigen Nettovermögen verwendet.

Zur Abgrenzung des Betriebsvermögens kann auf die einschlägigen Bestimmungen des Erbschafts- und Bewertungsrechts zurückgegriffen werden. Analog zum neuen Erbschaftsteuerrecht soll das „Verwaltungsvermögen“ nach § 13b Abs. 2 ErbStG nicht in die Begünstigung des Betriebsvermögens einbezogen werden.

Verbindlichkeiten

Die Vermögensabgabe belastet das Netto- oder Reinvermögen aus den abgabepflichtigen Vermögenswerten abzüglich der darauf lastenden Verbindlichkeiten, also Schulden und vergleichbare Lasten. Bei der früheren Vermögensteuer waren auch Pensionsverpflichtungen oder Belastungen aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflichten abzugsfähig (§ 118 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 BewG i.d.F. 1997). Dem widerspricht die Absicht der Grünen Vermögensabgabe, das individuelle Vermögen zu erfassen und Unterhaltspflichten nur bei Kindern durch einen Freibetrag anzuerkennen (vgl. den folgenden Abschnitt 2.3).

Nicht abzugsfähig sollen Schulden und Lasten sein, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit abgabefreien Vermögenswerten stehen (vgl. § 118 Abs. 2 BewG i.d.F. 1997). Dies betrifft etwa Konsumentenkredite, mit denen Kraftfahrzeuge oder andere höherwertige Konsumgüter finanziert werden, die abgabefrei gestellt sind. Sofern wertvolle Vermögensbestände im Bereich des Privatvermögens abgabefrei bleiben – etwa Yachten oder Privatflugzeuge – könnte bei den privaten Verbindlichkeiten auf entsprechende Abgrenzungsregelungen des Ertragsteuerrechts für den Zinsaufwand zurückgegriffen werden.

Beschränkte Steuerpflicht der Inlandsvermögen von Ausländern

Geprüft werden soll, ob auch die inländischen Vermögen von steuerlichen Ausländern im Rahmen einer beschränkten Abgabepflicht der Vermögensabgabe unterliegen sollen. Hierbei geht es um das Inlandsvermögen von Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, also auch von deutschen Staatsangehörigen, die im Ausland leben. Eine solche beschränkte Steuerpflicht wurde bei der Vermögensabgabe im Rahmen des Lastenausgleichsgesetzes von 1952 sowie bei der früheren Vermögensteuer praktiziert und gilt auch bei der Erbschaftsteuer (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG). Demnach sind als Inlandsvermögen folgende Vermögensobjekte steuerpflichtig (§ 121 BewG):

- land- und forstwirtschaftliche Vermögen,
- Grundvermögen,
- inländisches Betriebsvermögen (sofern eine Betriebsstätte oder ein ständiger Vertreter vorhanden ist),
- Beteiligungen an einer inländischen Kapitalgesellschaft, wenn die Beteiligungsquote mindestens 10 % beträgt,
- Erfindungen, Gebrauchsmuster etc.,
- Wirtschaftsgüter, die einem inländischen Gewerbebetrieb überlassen, insbesondere an diesen vermietet oder verpachtet sind,
- Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und andere Forderungen oder Rechte, die durch inländischen Grundbesitz oder Schiffe gesichert sind,
- Beteiligungen an einem inländischen Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter oder aus partiarischen Darlehen,
- Nutzungsrechte an einem der oben genannten Vermögensgegenstände.

An diesen Regelungen könnte man für die Vermögensabgabe anknüpfen. Allerdings werden in einzelnen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) teilweise abweichende Regelungen vereinbart, dies galt auch für die frühere Vermögensteuer. Generell wäre zu prüfen, in wieweit bei einer Vermögensabgabe Konflikte mit den bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen entstehen, die von Deutschland abgeschlossen wurden.

2.3 Individualbesteuerung, persönliche Freibeträge und Kinderfreibeträge

Die Vermögensabgabe soll individuell erhoben werden. Bei Ehepartnern oder anderen Personen mit gemeinschaftlichem Eigentum (z.B. Erbengemeinschaften, Personengesellschaften) müssen die individuellen Eigentumsanteile ermittelt werden. Vom abgabepflichtigen Nettovermögen wird ein persönlicher Freibetrag in Höhe von 1 Mio. Euro abgezogen, alternativ werden im Folgenden auch Szenarien mit niedrigeren persönlichen Freibeträgen analysiert. Abgabepflichtig ist also nur der Teil des Nettovermögens, der den Freibetrag übersteigt. Eine gemeinsame Veranlagung von Ehepartnern, wie bei der Einkommensteuer oder bei der früheren Vermögensteuer praktiziert, ist nicht vorgesehen. Wenn also ein Ehepartner kein abgabe-

pflichtiges Vermögen hat oder mit seinem abgabepflichtigen Vermögen seine Freibeträge nicht ausschöpft, während das Vermögen des anderen Ehepartners den Freibetrag übersteigt, kann der nicht ausgeschöpfte Teil des Freibetrags des einen Partners nicht vom anderen Partner genutzt werden.

Für Kinder, die nicht mit eigenem Vermögen abgabepflichtig sind, sollen die Eltern einen zusätzlichen Kinderfreibetrag erhalten. Dieser soll 250 000 Euro je Kind betragen und hälftig beiden Elternteilen zustehen. Als Kriterium für den Kinderfreibetrag kann auf die Regelungen des einkommensteuerlichen Familienleistungsausgleichs zurückgegriffen werden (Kinderfreibetrag und Kindergeld, §§ 32 Abs. 1 bis 4 und 63 Abs. 1 EStG).⁵ Der Kinderfreibetrag soll um das eigene Vermögen des Kindes gekürzt werden. Hierzu könnte zur Verwaltungsvereinfachung gegebenenfalls ein geringfügiger Freibetrag für eigenes Vermögen des Kindes berücksichtigt werden.

Statt Freibeträgen könnten lediglich Freigrenzen gewährt werden. Dies würde bedeuten, dass bei Überschreiten der Freigrenze das gesamte Vermögen abgabepflichtig wird. Dies verspricht ein deutlich höheres Abgabenaufkommen für den Fiskus, da nur die Abgabepflichtigen von der Freigrenze profitieren, die mit ihrem Vermögen darunter liegen. Allerdings setzt bei Abgabepflichtigen mit Vermögen knapp oberhalb der Freigrenze die volle Abgabebelastung auf das gesamte Vermögen ein, also auch auf das Vermögen bis zur Freigrenze. Die Grenzbelastung auf abgabepflichtiges Vermögen knapp oberhalb der Freigrenze ist dadurch sehr hoch. Dieser „Fallbeileffekt“ reduziert in diesen Fällen das Vermögen in Höhe der Abgabebelastung, während die Abgabepflichtigen mit abgabepflichtigen Vermögen knapp unterhalb der Freigrenze abgabefrei bleiben. Insoweit kann eine Reihenfolgenumkehr in der Vermögensverteilung nach der Vermögensabgabe entstehen.

Um diese unerwünschten Effekte einer Freigrenze zu vermeiden und zugleich den Entlastungseffekt des Freibetrags zu begrenzen, kommt eine Kürzung des Freibetrags bei übersteigendem abgabepflichtigem Vermögen in Frage. Hierzu ist bei der Grünen Vermögensabgabe vorgesehen, dass der Freibetrag über ein bestimmtes Vermögensintervall für jeden übersteigenden Euro Bemessungsgrundlage um 1 Euro abgeschmolzen wird. Hierbei handelt es sich um eine indirekte Erhöhung der Grenzabgabesätze über das Abschmelzintervall, in dem

⁵ Dies sind Kinder unter 18 Jahre, arbeitslose Kinder bis 21 Jahre, Kinder in der Berufsausbildung oder in einem freiwilligen sozialen Jahr bis 25 Jahre, sowie ältere Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Vgl. § 32 Abs. 4 EStG.

der Freibetrag gekürzt wird. Beträgt z.B. der Vermögensabgabesatz 1 % und wird der Freibetrag für jeden Euro übersteigendes abgabepflichtiges Vermögen um 1 Euro gekürzt, erhöht sich der Grenzabgabesatz im Abschmelzintervall auf 2 %. Wird der Freibetrag dagegen nur um 0,25 Euro je Euro übersteigendes abgabepflichtiges Vermögen gekürzt, erhöht sich der Grenzabgabesatz nur auf 1,25 %, dafür vervierfacht sich das Abschmelzintervall. Eine derartige Abschmelzregelung für den persönlichen Freibetrag gab es bei der Vermögensabgabe im Rahmen des Lastenausgleichsgesetzes von 1952 (vgl. unten, Abschnitt 2.5).

Abbildung 2-1
Durchschnittsbelastungen einer Vermögensabgabe mit 1 % Abgabesatz bei ungemindertem Freibetrag oder Freigrenze von 1 Mio. Euro sowie Freibetrag mit „Abschmelzrate“ von 100 % und 25 %

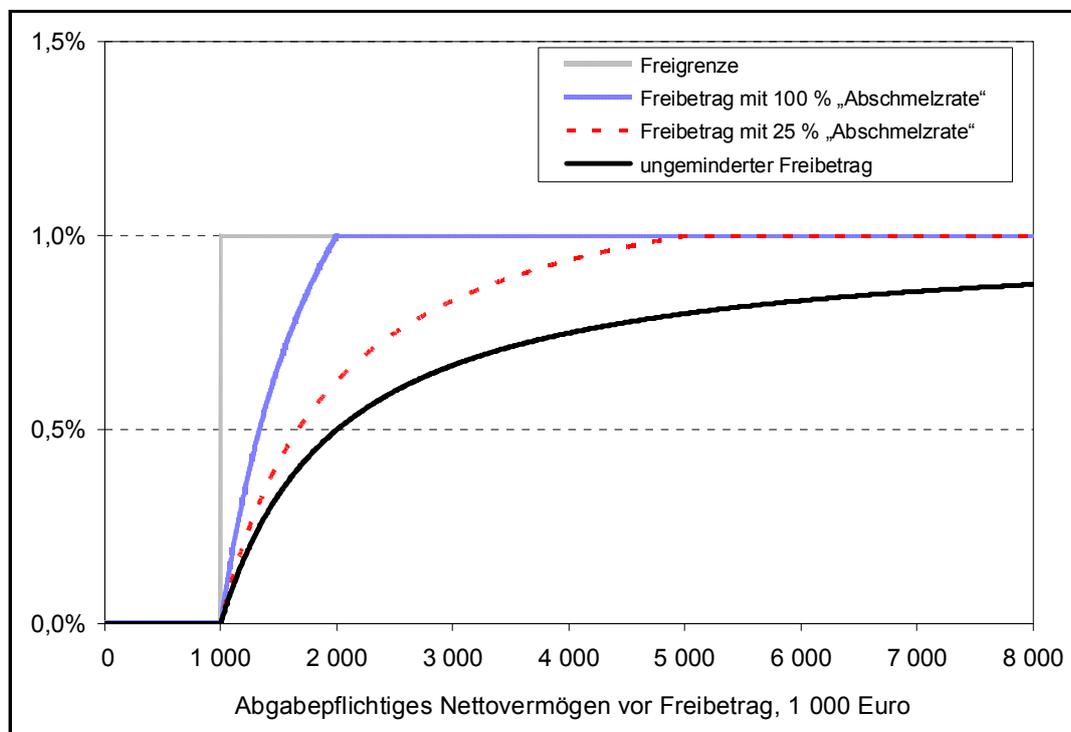


Abbildung 2-1 zeigt die Wirkung von ungemindertem Freibetrag, abschmelzendem Freibetrag oder Freigrenze auf die Durchschnittsbelastung der Vermögensabgabe bezogen auf das abgabepflichtige Nettovermögen vor Freibetrag. Dabei sind unterstellt ein Freibetrag bzw. eine Freigrenze von 1 Mio. Euro und ein jährlicher Abgabesatz von 1 %. Vom ungeminderten Freibetrag profitieren alle Abgabepflichtigen, auch die mit den sehr hohen abgabepflichtigen Vermögen. Hier nähert sich die Durchschnittsbelastung bei steigenden abgabepflichtigen Vermögen asymptotisch dem nominalen Abgabesatz an (indirekte Progression). Bei der Freigrenze beträgt die Abgabebelastung bis zur Freigrenze Null, übersteigende abgabepflichtige Vermögen werden ungemindert mit dem nominalen Abgabesatz belastet („Fallbeileffekt“).

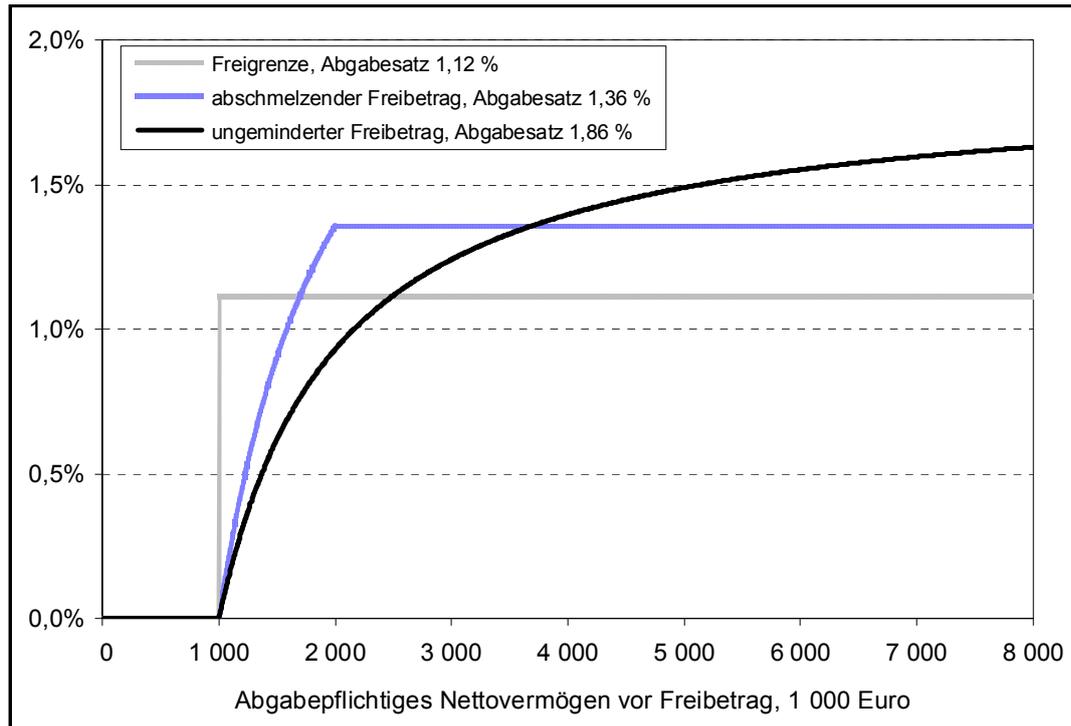
Beim abschmelzenden Freibetrag wird der Freibetrag über das Abschmelzintervall reduziert. Dabei sind die zwei oben erwähnten Varianten für die „Abschmelzrate“ dargestellt, zum einen 100 % (d.h., der Freibetrag wird für jeden Euro übersteigendes abgabepflichtiges Vermögen um 1 Euro gekürzt) und zum anderen 25 % (Kürzung um 0,25 Euro je übersteigenden Euro). Die Durchschnittsbelastung erhöht sich mit steigenden abgabepflichtigen Vermögen stärker als beim ungeminderten Freibetrag aufgrund der höheren Grenzbelastung im Bereich des Abschmelzintervalls. Ist der Freibetrag vollständig abgeschmolzen und somit nicht mehr wirksam, entspricht der durchschnittliche Abgabesatz dem nominalen Abgabesatz.

Im Vergleich zum ungeminderten Freibetrag belasten der abschmelzende Freibetrag und vor allem die Freigrenze die Abgabepflichtigen mit Vermögen nur wenig oberhalb des Freibetrags spürbar stärker. Dabei wird die indirekte Progressionswirkung des Freibetrags reduziert (abschmelzender Freibetrag) oder ganz abgeschafft (Freigrenze). Dies führt zu einem deutlich höheren Abgabeaufkommen. Bei einem vorgegebenen Aufkommensziel kann man im Gegenzug die Abgabesätze deutlich senken. In Abbildung 2-2 sind die entsprechenden Durchschnittsbelastungen für die simulierten mittleren jährlichen Abgabesätze abgebildet, mit denen über 10 Jahre das Aufkommensziel von 100 Mrd. Euro erreicht werden kann. Dabei wird mit einem Kinderfreibetrag von 250 000 Euro und einem Freibetrag für das Betriebsvermögen von 2 Mio. Euro gerechnet (vgl. Abschnitt 5, Tabelle 5-4). Während beim abschmelzenden Freibetrag (mit „Abschmelzrate“ von 100 %) ein Abgabesatz von 1,36 % ausreicht und bei der Freigrenze der Abgabesatz auf 1,12 % gesenkt werden kann, muss man beim ungeminderten Freibetrag den Abgabesatz auf 1,86 % anheben.

Die Abgabepflichtigen mit den niedrigeren Vermögen, die mit ihrem abgabepflichtigen Vermögen nur wenig über dem Freibetrag liegen, müssen abschmelzenden Freibetrag und vor allem bei der Freigrenze mehr deutlich Vermögensabgabe zahlen als beim ungeminderten Freibetrag. Entsprechend werden die Abgabepflichtigen mit den sehr hohen Vermögen beim abschmelzenden Freibetrag und vor allem bei der Freigrenze deutlich geringer belastet. In diesen Fällen dominiert die Senkung der Abgabesätze über die Ausweitung der Bemessungsgrundlage. Insgesamt wird also das Aufkommen der Vermögensabgabe durch die Abschmelzregelung und vor allem durch die Freigrenze stärker auf die Abgabepflichtigen mit den Vermögen nur wenig oberhalb des Freibetrags verlagert. Beim abschmelzenden Freibetrag könnte man diese Verteilungswirkungen mindern durch eine Senkung der „Abschmelzrate“ (wie in Abbildung 2-1 dargestellt) oder indem man den Freibetrag erst ab einem höheren abgabe-

pflichtigen Vermögen jenseits des Freibetrags abschmilzt, so wie es bei der Vermögensabgabe im Rahmen des Lastenausgleichsgesetzes von 1952 praktiziert wurde (vgl. unten, Abschnitt 2.5). Dann müssten die Abgabesätze allerdings erhöht werden.

Abbildung 2-2
Durchschnittsbelastungen einer Vermögensabgabe mit einem Aufkommen von 100 Mrd. Euro bei ungemindertem Freibetrag oder Freigrenze von 1 Mio. Euro sowie Freibetrag mit „Abschmelzrate“ von 100 %



Die Alternativen des abschmelzenden Freibetrags oder der Freigrenze sollen immer für die Summe aus persönlichem Freibetrag und Kinderfreibetrag gelten. Dies ist für die Abgabepflichtigen günstiger als eine separate Variation der einzelnen Vergünstigungen, sofern das abgabepflichtige Nettovermögen die Summe der Freibeträge nur geringfügig übersteigt oder unterschreitet. Beträgt z.B. das abgabepflichtige Nettovermögen 1 100 000 Euro, der persönliche Freibetrag 1 Mio. Euro und der Kinderfreibetrag 250 000 Euro, so bleibt der Abgabepflichtige bei einem Zusammenrechnen der Freibeträge auch bei Freigrenze und abschmelzendem Freibetrag abgabefrei. Gilt dagegen die Freigrenze separat für beide Vergünstigungen, so wäre das Nettovermögen voll abgabepflichtig. Beim abschmelzenden Freibetrag würde bei separater Rechnung der persönliche Freibetrag um 50 000 Euro gekürzt (bei Kürzung um 1 Euro je Euro übersteigendes Vermögen).

2.4 Bewertungsstichtag, Abgabesatz und zeitliche Verteilung der Abgabebelastung

Als Stichtag zur Feststellung des abgabepflichtigen Vermögens ist der 1.1.2010 vorgesehen. Zu diesem Zeitpunkt hatten sich die Finanzmärkte von den Kurseinbrüchen der Jahre 2008/09 bereits wieder weitgehend erholt. Bei einer Ertragsbewertung der Unternehmen könnten sich allerdings die massiven Gewinneinbrüche in vielen Branchen auswirken, sofern dabei auf die Gewinne der vergangenen Jahre abgestellt wird.

Die Vermögensabgabe sieht einen einheitlichen proportionalen Abgabesatz vor, der auf das abgabepflichtige Vermögen jenseits der Freibeträge bzw. Freigrenzen erhoben wird. Dieser Abgabesatz ergibt sich aus dem vorgegebenen Aufkommensziel von 100 Mrd. Euro, indem dieses Aufkommensziel durch die Bemessungsgrundlage der Vermögensabgabe geteilt wird. Alternativ wäre auch eine direkte Tarifprogression möglich. Dazu müsste man mehrere Tarifzonen des abgabepflichtigen Vermögens festlegen, in denen die Abgabesätze aufsteigend gestaffelt werden.

Die zu leistende Vermögensabgabeschuld soll in gleichen Beträgen über 10 Jahre verteilt werden. Dadurch sollen die laufenden Abgabezahlungen im Regelfall aus dem Vermögensertrag bestritten werden können. Dabei könnten die jährlichen Teilzahlungen verzinst und in vierteljährliche Teilzahlungen zerlegt werden, wie es bei der Vermögensabgabe im Rahmen des Lastenausgleichsgesetzes von 1952 realisiert wurde (vgl. unten, Abschnitt 2.5). Da eine Verzinsung vorgesehen ist, soll die Abgabeschuld in gleiche Jahreszahlungen verrentet werden. Als Zinssatz könnten die Renditen von börsennotierten Bundeswertpapieren für entsprechende Laufzeiten herangezogen werden. Diese liegt zurzeit für Restlaufzeiten von 10 Jahren bei gut 3 % (Mitte Dezember 2010),⁶ mittelfristig dürften aber eher 4 bis 5 % zu erwarten sein.

Da sich die Vermögensabgabe auf die Vermögensverhältnisse des Bewertungsstichtages bezieht, können Härten entstehen, wenn sich in der Folgezeit Vermögenswert und Vermögenserträge deutlich verringern. Für das Betriebsvermögen, bei dem dieser Fall häufiger auftreten kann, soll die laufende die jährliche Abgabebelastung des Betriebsvermögens auf 35 % des jährlichen Betriebsergebnisses begrenzt werden (vgl. oben, Abschnitt 2.2). Auch bei Immobi-

⁶ http://www.bundesbank.de/download/statistik/stat_zinsstruktur.pdf

lien oder Finanzanlagen kann dieses Problem auftreten. Hierzu wären gegebenenfalls ähnliche Sonderregelungen zu treffen.

Regelungen sind ferner für den Fall zu treffen, wenn ein Abgabepflichtiger seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt. Nach der Logik der Vermögensabgabe müssen in diesen Fällen die laufenden Abgabebelastungen weiter gezahlt werden, bis die Abgabepflicht nach Ende der Laufzeit erlischt. Hier müssten gegebenenfalls die verbleibenden Abgabelleistungen gesichert werden, sofern der deutsche Fiskus die Abgabe im Ausland nicht durchsetzen kann. Alternativ könnte der Barwert der verbleibenden Abgabelleistungen sofort fällig werden. Ähnliche Regelungen müssen für den Konkursfall des Abgabepflichtigen getroffen werden.

Ein Abzug der laufenden Vermögensabgabelleistungen von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer ist nicht vorgesehen. Dies würde die effektive Belastung der Vermögensabgabe bei Abgabepflichtigen mit höheren Einkommensteuerbelastungen deutlich reduzieren und entsprechend auch das Abgabeaufkommen mindern. Dies erscheint nicht sinnvoll, da mit der Vermögensabgabe eine eigenständige außerordentliche Finanzierungsquelle des Bundes erschlossen werden soll, die sich auf die höheren Vermögensbestände von Privatpersonen beziehen soll. Ein Abzug bei der Einkommensteuer würde diese Belastungskonzeption deutlich verändern. Ferner würde dies Folgewirkungen auf den Finanzausgleich auslösen, da neben dem Bund auch die Länder und Gemeinden am Aufkommen der Einkommensteuer beteiligt sind. Die Vermögensabgabe im Rahmen des Lastenausgleichsgesetzes von 1952 konnte allerdings teilweise von der Bemessungsgrundlage der Ertragsteuern abgezogen werden (vgl. unten, Abschnitt 2.5), ebenso wie auch die Vermögensteuer bis 1974.

2.5 Historisches Vorbild: Vermögensabgabe im Rahmen des Lastenausgleichsgesetzes von 1952

Deutschland hat im 20. Jahrhundert zweimal auf einmalige Vermögensabgaben zurückgegriffen, um die großen fiskalischen Belastungen der Bewältigung von Kriegsfolgen zu finanzieren. Die nach dem Ersten Weltkrieg als „Reichsnotopfer“ eingeführte allgemeine Vermögensabgabe wurde von der zunehmenden Inflation entwertet und schließlich in die laufende Vermögensteuer überführt (Mann, 1925). Umfassender und nachhaltiger angelegt war der „Lastenausgleich“ nach dem Zweiten Weltkrieg. Dazu wurde von 1949 an zunächst die vorläufige Soforthilfeabgabe erhoben. Diese wurde in die Vermögensabgabe übergeleitet, nachdem mit dem Lastenausgleichsgesetz (LAG) 1952 eine endgültige Lösung für den gesamten Lastenausgleich geschaffen wurde. Die Vermögensabgabe war die bedeutendste Ausgleichsabgabe

im Rahmen des Lastenausgleichsfonds, aus dessen Aufkommen diverse Entschädigungen für Kriegsfolgen und Wiederaufbauhilfen gezahlt wurden (Käss, 1959, Wiegand, 1992, Wenzel, 2008).

Die Vermögensabgabe im Rahmen des Lastenausgleichsgesetzes von 1952 wurde ebenso wie die hier diskutierte Vermögensabgabe auf das Nettovermögen abzüglich Schulden sowie persönlicher Freibeträge erhoben. Die Bemessungsgrundlage orientierte sich grundsätzlich an der Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer (§ 21 LAG), vorbehaltlich von Sonderregelungen. Anders als bei der hier behandelten Vermögensabgabe waren juristische Personen gesondert steuerpflichtig, im Gegenzug wurden Anteile an Kapitalgesellschaften nur mit der Hälfte ihres Wertes im Rahmen des Geldvermögens erfasst. Ferner gab es auch eine beschränkte Abgabepflicht für Ausländer mit Vermögen im Inland.

Land- und forstwirtschaftliche Vermögen, Grundvermögen und Betriebsgrundstücke wurden nach den steuerlichen Einheitswerten von 1935 angesetzt, wobei Minderungen für Kriegsschäden abgezogen werden konnten. Die Betriebsvermögen wurden nach einer gesonderten Hauptfeststellung der Einheitswerte auf den 21. Juni 1948 (dem Tag der Währungsreform) angesetzt. Das sonstige Vermögen, also vor allem das Geld- und Wertpapiervermögen, das bei der Soforthilfeabgabe von 1949 noch ausgeklammert blieb, wurde ebenfalls einbezogen, wobei eine relativ hohe Freigrenze von 150 000 DM gewährt wurde für Zahlungsmittel, Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen sowie in der Regel für Kapitalforderungen, Guthaben, Aktien und andere Anteile an Kapitalgesellschaften sowie Rechte auf wiederkehrende Nutzungen und Leistungen (§ 24 LAG). Hierzu muss man berücksichtigen, dass Geldforderungen durch die Währungsreform 1948 im Verhältnis 10:1 auf D-Mark umgestellt worden waren.

Für die unbeschränkt abgabepflichtigen natürlichen Personen gab es einen persönlichen Freibetrag von 5 000 DM (§ 29 Abs. 1 LAG). Dieser galt ungemindert bis zu einem abgabepflichtigen Vermögen von 25 000 DM. Bei höheren Vermögen wurde der Freibetrag für je 200 DM übersteigende Vermögen um 100 DM abgeschmolzen, so dass bei Vermögen von 35 000 DM und mehr der Freibetrag wegfiel. Unbeschränkt abgabepflichtige Ehepaare wurden zusammen veranlagt, sofern sie nicht dauernd getrennt lebten (§ 38 LAG). Deren Vermögen wurden zusammen gerechnet (§ 22 LAG), ohne dass der Freibetrag erhöht wurde. Diese Regelung wurde 1961 durch das Bundesverfassungsgericht aufgehoben, da sie Ehepaare benachteiligte. In der Folgezeit wurden die zu leistenden Teilbeträge der Vermögensabgabe so herabgesetzt,

wie es einer individuellen Veranlagung jedes Ehepartners entsprach. Kinderfreibeträge oder ähnliche Ermäßigungen für Kinder wurden bei der Veranlagung der Vermögensabgabe nicht berücksichtigt. Allerdings gab es auf Antrag pauschalierte Familienermäßigungen auf die zu leistenden vierteljährlichen Teilzahlungen der Vermögensabgabe, sofern das abgabepflichtige Vermögen weniger als 35 000 DM betrug (§ 53 LAG). Diese Ermäßigungen wurden für Ehepartner und Kinder gewährt, für die der Abgabepflichtige bei der Vermögensteuer freibetragsberechtigt war oder gewesen wäre, und bei abgabepflichtigen Vermögen von über 25 000 DM abgeschmolzen. Für unbeschränkt abgabepflichtige juristische Personen sowie für die beschränkt Abgabepflichtigen gab es lediglich eine Freigrenze von 3 000 DM (§ 29 Abs. 2 LAG).

Der Abgabesatz auf das resultierende abgabepflichtige Vermögen betrug 50 %. Für „Kriegs- sachsäden, Vertreibungsschäden und Ostschäden“ gab es Ermäßigungen. Ferner wurde die Soforthilfeabgabe angerechnet. Die verbleibende Abgabeschuld wurde in vierteljährlichen Beträgen über einen Zeitraum bis 1979 erhoben. Dabei gab es neben der erwähnten Familien- ermäßigung auf Antrag weitere Vergünstigungen bei Alter, Erwerbslosigkeit und Fürsorgebe- zug sowie für Sowjetzonenflüchtlinge (§§ 54-55a LAG). Die Teilbeträge wurden verzinst, bei den Zinssätzen wurden unterschiedliche Ertragsmöglichkeiten nach Vermögensarten unter- stellt. Dadurch sollten die Abgaben im Regelfall aus dem laufenden Ertrag aufgebracht wer- den. Zudem wurde die vorzeitige Ablösung mit anfangs erheblichen Nachlässen gefördert. Bei Abwanderung von natürlichen Personen ins Ausland wurden die zukünftig ausstehenden Teilzahlungen mit ihrem Barwert („Ablösungswert“) fällig (§ 51 LAG). Ähnliche Regelungen galten für die Liquidation von juristischen Personen (§ 52 LAG).

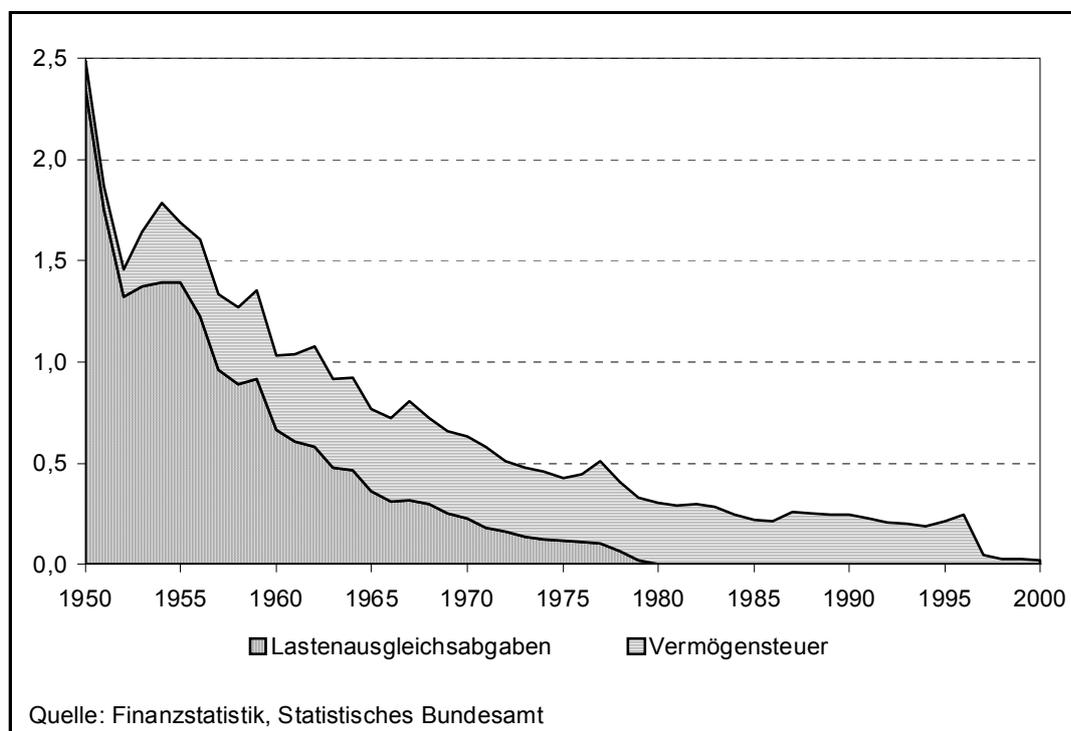
Die laufenden Teilzahlungen der Vermögensabgabe und der übrigen Lastenausgleichsabga- ben konnten von der Bemessungsgrundlage der Einkommen- und Körperschaftsteuer teilwei- se abgezogen werden (§ 211 LAG), nicht jedoch bei der Gewerbesteuer (§ 212 LAG). Bei der Vermögensteuer wurde die Summe der noch ausstehenden Teilbeträge von der Bemessungs- grundlage abgezogen (§ 209 LAG).

Zur Finanzierung des Lastenausgleichsfonds trugen ferner die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe bei, die Schuldnergewinne abschöpften, die durch die Währungsre- form 1948 entstanden waren. Diese Abgaben machten in den 50er Jahren ein Viertel bis ein Drittel des Aufkommens der Vermögensabgabe aus. Ferner wurde der Lastenausgleichsfonds von Anfang an durch Zuschüsse von Bund und Ländern finanziert, die im Zeitablauf zunah-

men und seit Beginn der 70er Jahre die Einnahmen aus den Lastenausgleichsabgaben überstiegen. Die Länderzuschüsse wurden weitgehend aus dem Vermögensteueraufkommen bestritten, so dass bis Ende der 70er Jahre ein erheblicher Anteil des Vermögensteueraufkommens für die Finanzierung des Lastenausgleichs herangezogen wurde. Insgesamt erzielten die Lastenausgleichsabgaben bis zu ihrem Auslaufen zu Beginn der 80er Jahre ein Aufkommen von 26 Mrd. Euro.

Abbildung 2-3

Aufkommen der Lastenausgleichsabgaben und der Vermögensteuer 1950-2000
in % des Bruttoinlandsprodukts (BIP)



In den 50er Jahren hatten die Lastenausgleichsabgaben auch gesamtwirtschaftlich ein erhebliches Gewicht (Abbildung 2-3). Damals ging es vor allem darum, nennenswerte Mittel für den Wiederaufbau und die Integration der Vertriebenen und Flüchtlinge zu mobilisieren. Bemerkenswert im Vergleich zu den heutigen Überlegungen zu einer Vermögensabgabe ist zum einen der recht hohe Abgabesatz von 50 %. Auffällig ist zum anderen der geringe persönliche Freibetrag von 5 000 DM, gemessen am durchschnittlichen Volkseinkommen je Einwohner des Jahres 1952 in Höhe von 2 300 DM oder der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme je Arbeitnehmer 1952 von 3 700 DM (im Jahre 2008 betrug die entsprechenden Durchschnittseinkommen 23 000 Euro bzw. 27 800 Euro). Allerdings dürften die steuerlichen Einheitswerte des Grund- und Betriebsvermögens auch damals schon die tatsäch-

lichen Marktwerte unterschätzt haben, zumal vor dem Hintergrund der dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung in den 50er Jahren. Zugleich wurde das Geld- und Wertpapiervermögen durch hohe Freibeträge weitgehend freigestellt.

Die wirtschaftliche Bedeutung und Belastungswirkung der Vermögensabgabe und der übrigen Lastenausgleichsabgaben wurde dann durch die hohen Zuwachsraten bei Sozialprodukt und Einkommen in den 50er und 60er Jahren deutlich reduziert. Die günstige wirtschaftliche Entwicklung erleichterte auch den Wiederaufbau und die Integration der Vertriebenen und Flüchtlinge, so dass zugleich die finanziellen Anforderungen an den Lastenausgleich sanken und die Leistungen ausgeweitet werden konnten. Insgesamt war der Lastenausgleich daher sowohl finanzpolitisch als auch wirtschafts-, sozial- und gesellschaftspolitisch ein Erfolgsmodell.

3 Datengrundlagen zu Vermögensbeständen und Vermögensverteilung

3.1 Datenanforderungen und Datenverfügbarkeit

Eine Analyse der Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Grünen Vermögensabgabe erfordert hinreichende Informationen zu Wertumfang und Verteilung der Vermögensbestände und Schulden der privaten Haushalte. Die abgabepflichtigen Vermögenswerte müssen erfasst und verkehrswertnah bewertet werden, entsprechend den neuen Bewertungsvorschriften, die seit 2009 für die Erbschaftsteuer gelten. Ferner sind Informationen zur individuellen Verteilung der Vermögensbestände und Schulden auf die abgabepflichtigen Privatpersonen erforderlich, da die Vermögensabgabe persönliche Freibeträge sowie gesonderte Freibeträge (vor allem für das Betriebsvermögen) vorsieht. Für die Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen benötigt man Angaben über unterhaltsberechtignte Kinder der Abgabepflichtigen und deren Vermögen.

Es ist klar, dass die zur Verfügung stehenden statistischen Informationssysteme für eine solche Analyse nur teilweise ausreichen. Idealerweise bräuchte man eine Datenbasis, in der die abgabepflichtigen Vermögenswerte sowie deren verkehrswertbestimmende Eigenschaften mit den Abgabepflichtigen und deren abgaberelevanten persönlichen Verhältnissen verbunden sind. Im vorangehenden Kapitel 2 ist deutlich geworden, welche steuertechnischen und administrativen Herausforderungen entstehen, diese Informationen für die Abwicklung der Vermögensabgabe im Einzelnen zu erheben.

Für eine ex-ante Analyse der Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Vermögensabgabe ist man auf die bestehenden Informationssysteme beschränkt. Diese haben Lücken, die bei der Datenaufbereitung soweit wie möglich geschlossen werden. Wesentliche Datengrundlage für die Analysen ist die Erhebungswelle Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) des DIW Berlin aus dem Jahr 2007 (Abschnitt 3.2). Diese enthält einen Befragungsschwerpunkt zu den Vermögenswerten und Schulden aller Personen im Haushalt. Zusammen mit den detaillierten Informationen zu den sozio-ökonomischen Lebensverhältnissen der Personen und Haushalte können die wesentlichen Besteuerungsgrundlagen der Vermögensabgabe gut abgebildet werden. Als repräsentative und etablierte Längsschnitt-Stichprobe für die privaten Haushalte in Deutschland wird das SOEP in vielen Projekten der empirischen Wirtschafts- und Sozialfor-

schung sowie der Politikberatung erfolgreich eingesetzt. Die im Rahmen des SOEP seit einigen Jahren erhobene Ergänzungsstichprobe zu Haushalten mit hohen Einkommen bedeutet eine wesentliche Verbesserung der Informationsbasis für Untersuchungen zur Vermögensverteilung der privaten Haushalte.

Auf Grundlage der aufbereiteten und ergänzten Informationen des SOEP lassen sich Mikrosimulationsanalysen zu den Aufkommens- und Verteilungswirkungen verschiedener Szenarien der Vermögensabgabe durchführen (zur Methode vgl. die ausführliche Darstellung in Kapitel 4). Dabei werden für jede im Datensatz nachgewiesene Person die abgabepflichtigen Vermögen ermittelt, die Vermögensabgabebelastung für das jeweilige Szenario bestimmt und die individuellen Ergebnisse hochgerechnet. Während die persönlichen Verhältnisse der Abgabepflichtigen auf dieser Datengrundlage recht gut abgebildet werden können, gibt es bei der Belastbarkeit der Vermögensangaben Einschränkungen. Die Vermögensinformationen basieren auf Einschätzungen der Befragten, die verzerrt sein können. Ferner geben die Befragten in vielen Fällen keine Auskunft über die Vermögenswerte. Diese fehlenden Wertangaben auf Grundlage der beobachteten Informationen statistisch geschätzt. Da das SOEP aufgrund seines geringen Stichprobenumfangs die Vermögenswerte der Personen mit den sehr hohen Vermögen nicht verlässlich abbilden kann, schätzen wir die Zahl und Verteilung der Personen mit sehr hohen Vermögen auf Grundlage einer Liste der 300 reichsten Deutschen 2007 und unter Annahme der Pareto-Verteilung (Abschnitt 3.5).

Um die Qualität der Vermögensangaben besser einschätzen zu können, vergleichen wir die hochgerechnete Datengrundlage mit den entsprechenden gesamtwirtschaftlichen Vermögensaggregaten für die privaten Haushalte (VGR, Geldvermögensrechnung) (Abschnitt 3.3). Einschließlich der Aufstockung der Vermögensverteilung im obersten Bereich ergibt sich eine gute Übereinstimmung für das Nettovermögen insgesamt. Die einzelnen Vermögenspositionen sind teilweise nicht unmittelbar vergleichbar, da unterschiedliche Abgrenzungen eine Rolle spielen. Zudem können die Angaben zu den gesamtwirtschaftlichen Vermögensrechnungen unvollständig sein oder erhebliche Schätzrisiken aufweisen, da direkte Informationssysteme fehlen. Dies gilt vor allem für die Immobilien- und Betriebsvermögen einschließlich der Unternehmensbeteiligungen.

3.2 Sozio-oekonomisches Panel (SOEP) 2007

Die wesentliche Datengrundlage für die Mikrosimulationsanalysen zu den Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Grünen Vermögensabgabe ist die Erhebungswelle X des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) des DIW Berlin aus dem Jahr 2007. Diese enthält einen Befragungsschwerpunkt zu den Vermögenswerten und Schulden aller Personen im Haushalt.

Das SOEP ist eine repräsentative Wiederholungsbefragung privater Haushalte in Deutschland.⁷ Es wird seit 1984 jährlich erhoben, seit 1990 auch in den neuen Bundesländern. In den letzten Wellen wurden über 20 000 Personen aus rund 12 000 zufällig ausgewählten Haushalten befragt. Persönlich befragt werden alle Personen in den Haushalten ab dem Alter von 17 Lebensjahren. Jährlich werden detaillierte Informationen zu den sozio-ökonomischen Lebensverhältnissen der Personen und Haushalte erhoben, insbesondere zu Lebenszufriedenheit, Alltagsgestaltung, Familien- und Haushaltszusammenhängen, Einkommen, Erwerbstätigkeit, Bildung, Gesundheit und Wohnverhältnissen. Damit ist das SOEP die umfassendste Längsschnittstudie auf Grundlage eines Haushaltspanels in Deutschland. Es wird für viele Projekte der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung sowie der Politikberatung eingesetzt.⁸

Seit 2002 wird im Rahmen des SOEP eine Ergänzungsstichprobe zu Haushalten mit hohem Einkommen erhoben und in die gesamte Stichprobe integriert. Diese Hocheinkommensstichprobe erfasste im Jahr 2007 etwa 830 Haushalte, die über ein monatliches Nettohaushaltseinkommen von mindestens 3 750 Euro verfügen (Frick u.a., 2007). Da sich größere Vermögen in der Regel bei einkommensstarken Haushalten konzentrieren, bedeutet diese Erweiterung der Datenbasis eine wesentliche Verbesserung für Untersuchungen zur Vermögensverteilung privater Haushalte. Dies gilt zumal für die Analyse von persönlichen Vermögenssteuern oder der hier untersuchten Vermögensabgabe, deren Aufkommen durch höhere Freibeträge auf den wohlhabenden Teil der Bevölkerung konzentriert wird.

Detaillierte Verteilungsinformationen zu den Vermögensbeständen und Schulden der privaten Haushalte bietet auch die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Die EVS ist im Vergleich zum SOEP eine breiter angelegte Querschnittsstichprobe, die allerdings nur alle 5 Jahre durchgeführt wird. Deren letzte Erhebungswelle liegt für das Jahr 2003 vor, die EVS 2008 einschließlich der Vermögensinfor-

⁷ http://www.diw.de/de/diw_02.c.222508.de/uebersicht_ueber_das_soep.html

⁸ <http://panel.gsoep.de/cgi-bin/baseportal.pl?htx=/soeplit/soeplit>

mationen steht derzeit (im Dezember 2010) noch nicht als scientific use file für wissenschaftliche Analysen zur Verfügung. Die EVS erfasst zwar die Geld- und Wertpapiervermögen detaillierter als das SOEP. Betriebsvermögen werden dagegen in der EVS nicht erhoben. Ein Nachteil der EVS ist ferner, dass sie die Haushalte mit höheren Einkommen nur mit sehr geringen Fallzahlen erfasst und die Haushalte mit sehr hohen Einkommen bei der Auswertung ausgeschlossen bleiben.⁹ Die in dieser Studie vorgelegten Analysen auf Grundlage des SOEP zeigen, dass die hier untersuchte Vermögensabgabe sich aufgrund der hohen Freibeträge im Wesentlichen auf die obersten Perzentile der Vermögensverteilung konzentriert (vgl. unten, Abschnitte 4.2 und 5). Bei diesen Personen haben die Betriebsvermögen einen erheblichen Anteil (vgl. Tabelle 3-2). Daher ist die EVS im Vergleich zum SOEP weit weniger geeignet zur Analyse der Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Grünen Vermögensabgabe.

Als Gewichtungsfaktoren für die Hochrechnung der Stichprobeninformationen des SOEP verwenden wir in dieser Studie die überarbeiteten Personenhochrechnungsfaktoren, die im Rahmen der SOEP-Distribution (v25) zur Verfügung gestellt werden (dazu Kroh, 2009).

Die Vermögensbestände und Schulden wurden in der 2007er Welle des SOEP auf Personenebene nach folgenden Komponenten erhoben:¹⁰

- Wert des eigengenutzten Immobilienvermögens,
- Belastungen des eigengenutzten Immobilienvermögens mit Restschulden,
- Wert des sonstigen Immobilienvermögens,
- Belastungen des sonstigen Immobilienvermögens mit Restschulden,
- Wert von Bausparguthaben,
- Wert von Geldanlagen, etwa in Form von Sparguthaben, Spar- oder Pfandbriefen, Aktien oder Investmentanteilen,
- Rückkaufwert von Lebensversicherungen oder privaten Rentenversicherungen,
- Wert eines Betriebes (Einzelunternehmen) sowie von Beteiligungen an Personengesellschaften oder GmbHs,

⁹ Die entsprechende Abschneidegrenze liegt für die EVS 2003 und 2008 bei einem monatlichen Nettohaushaltseinkommen von 18 000 Euro.

¹⁰ Vgl. die Fragen zur „persönlichen Vermögensbilanz“ im Fragebogen der Erhebung: http://www.diw.de/documents/dokumentenarchiv/17/diw_01.c.56580.de/personen_2007.pdf, S. 30 ff.

- Wert von nennenswerten Sachvermögen in Form von Gold, Schmuck, Münzen oder wertvollen Sammlungen,
- Sonstige Verbindlichkeiten aus Privatkrediten (ohne Hypotheken und Baudarlehen).

Nicht erhoben werden im SOEP die Werte des Hausrats einschließlich der Fahrzeuge sowie die Zeitwerte der Versorgungsansprüche im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung. Ferner gibt es keine Angaben zu den Vermögensbeständen von Kindern und Jugendlichen unter 17 Jahren.

Befragungsgestützte Angaben zu den Vermögenswerten privater Haushalte können Messfehler aufweisen und sollten mit Vorsicht interpretiert werden. Zwar werden die Personen explizit nach dem Wert ihrer Immobilien oder Betriebsvermögen gefragt, den sie beim Verkauf dieser Vermögensobjekte erzielen könnten, also den Verkehrswerten. Bei Lebensversicherungen und privaten Rentenversicherungen wird nach dem Rückkaufwert gefragt. Schwer einzuschätzen ist, inwieweit die Wertangaben der Befragten systematisch verzerrt sind. So ist der Wert des Eigenheims den befragten Personen zumeist nur ungefähr bekannt, das gilt auch für viele Betriebe oder Beteiligungen an Betrieben. Bei den Geldvermögensbeständen ist der aktuelle Kurswert von Wertpapieren oder der Rückkaufwert von Lebensversicherungen häufig nicht genau bekannt. Dazu werden im Datensatz oft gerundete Werte angegeben. Für die in dieser Studie durchgeführten Mikrosimulationsanalysen sind diese Zusammenhänge aber nur insoweit relevant, als die Vermögensangaben systematisch über- oder unterschätzt sind. Im folgenden Abschnitt 3.3 werden dazu als Vergleichsgrößen die Vermögensaggregate aus den gesamtwirtschaftlichen Vermögensrechnungen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) und der gesamtwirtschaftlichen Geldvermögensrechnung herangezogen. Allerdings können auch diese Größen bei einzelnen Vermögenskomponenten erhebliche Schätzfehler aufweisen.

Unsicherheit entsteht auch dadurch, dass ein erheblicher Teil der befragten Personen zwar angibt, über einzelne Vermögensarten zu verfügen, aber keine Informationen über den Wert des Vermögens ausweist. Diesen Fällen kann mittels statistischer Imputationsverfahren ein „plausibler“ Wert zugeordnet werden.

Das statistische Imputationsverfahren basiert auf mehreren Schritten (vgl. dazu im Detail Frick, Grabka und Marcus, 2007, 2010).

- In einem ersten Schritt werden für jede der Vermögensarten die im SOEP für die einzelnen Haushaltsmitglieder erhobenen Vermögensangaben auf ihre Konsistenz geprüft. Dies erfolgt mittels bestimmter „Filterfragen“ und quantitativen Angaben zu einzelnen Vermögensfragen, die für mehrere Haushaltsmitglieder gemeinsam erhoben werden. Offensichtliche Inkonsistenzen in den Vermögensangaben der einzelnen Haushaltsmitglieder werden korrigiert.
- In einem zweiten Schritt werden für einzelne Haushaltsmitglieder fehlende Vermögensangaben über entsprechende Vermögensangaben anderer Haushaltsmitglieder imputiert. So kann z.B. bei Paarhaushalten mit einer gültigen Angabe zum Wert einer bestimmten Vermögenskomponente und des Anteils eines Haushaltsmitglieds der auf den anderen Partner entfallende Vermögensbetrag imputiert werden („logische Imputation“).
- Fehlende Vermögensangaben, die nicht in dieser Weise ersetzt werden können, werden in einem weiteren Schritt durch ein statistisches Imputationsverfahren ersetzt. Dazu werden auf der Basis der Teilstichprobe mit gültigen Angaben zu einzelnen Vermögenskomponenten statistische Modelle geschätzt zum Zusammenhang zwischen dem Betrag einer bestimmten Vermögenskomponente und bestimmten erklärenden Variablen (Alter, Familienstand, Kinder, Bildungsabschluss und berufliche Stellung, Einkommen, Wohnort etc.), die für die gesamte Stichprobe in den SOEP-Daten beobachtet werden. Mögliche Selektivitätsverzerrungen der Schätzung aufgrund der Beschränkung auf Beobachtungen mit gültigen Vermögensvariablen werden durch statistische Standardverfahren korrigiert. Auf der Basis der geschätzten Parameter aus den selektionskorrigierten Vermögensgleichungen und den beobachteten erklärenden Variablen kann für jede einzelne Person bzw. jeden Haushalt aus der Teilstichprobe mit fehlenden Angaben für jede Vermögenskomponente der Erwartungswert des Betrags der jeweiligen Komponente geschätzt werden.

Da die Varianz der so imputierten Vermögensangaben die tatsächliche Varianz in der Teilstichprobe unterschätzt, wird zu den imputierten Vermögenswerten jeder Beobachtung (aus der Teilstichprobe) eine Störgröße addiert, die durch zufällige Ziehung aus einer Verteilung gezogen wird („Fehlerüberlagerung“). Dabei entspricht die Varianz dieser Störgröße der Störgrößenvarianz der Teilstichprobe mit gültigen Angaben zu einer bestimmten Vermögenskom-

ponente. Durch dieses erweiterte Imputationsverfahren kann die Varianz der imputierten Vermögenswerte deren Varianz in der Stichprobe angepasst werden. Allerdings sind die geschätzten Standardfehler von Statistiken, wie z.B. Mittelwert, Anteilen oder auch Verteilungsmaßen, verzerrt, falls nicht berücksichtigt wird, dass die imputierten Werte Schätzfehler aufweisen. Um dies zu berücksichtigen, wird das beschriebene Verfahren der Fehlerüberlagerung mehrmals wiederholt („Multiple Imputation“). Bei den fehlenden Vermögensangaben im SOEP wird dieses Verfahren 7-mal wiederholt, so dass für jede Beobachtung (Person bzw. Haushalt) und jede Vermögenskomponente 7 Variablen vorliegen. Nach Elimination des kleinsten und größten Wertes verbleiben schließlich 5 Variablen bzw. Beobachtungen für jede Vermögensangabe und Person bzw. Haushalt.

Auf der Basis der erweiterten Stichprobe mit beobachteten und imputierten Werte für die Vermögensangaben ergeben sich je nach imputiertem Wert unterschiedliche statistische Maßzahlen (z.B. Mittelwerte), die sich leicht voneinander unterscheiden und deren Varianzen auch unterschiedlich sind. Eine konsistente Schätzung dieser Maßzahlen und deren Varianzen ist möglich, indem diese über die Anzahl der Wiederholungen des Imputationsverfahrens (hier 5) gemittelt werden (vgl. z.B. Allison, 2002: 29 ff.). Dieser Mittelwert der imputierten Werte für die Fälle ohne Angabe von Vermögenswerten wird im Folgenden verwendet.

In Tabelle 3-1 sind die mit den Personengewichten hochgerechneten Vermögensaggregate für die erhobenen Vermögensarten angegeben. Dargestellt werden die Ergebnisse für die Vermögensaggregate vor und nach Imputationen für fehlende Wertangaben, sowie der Anteil der Fälle an allen Fällen einer Vermögensart, bei denen die Werte durch das Imputationsverfahren geschätzt wurden. Sieht man von den sonstigen Krediten (dies sind vor allem Konsumentenkredite) und den Sammlungen ab, liegt der Anteil der imputierten Vermögen sowie der Fälle mit fehlenden Wertangaben bei mindestens einem Fünftel. Bei den Geldanlagen, den Versicherungsguthaben und bei Beteiligungen an Betriebsvermögen sind die Anteile noch deutlich höher. Insoweit bestehen entsprechende Schätzrisiken.

Tabelle 3-1

Hochgerechnete Vermögenswerte privater Haushalte vor und nach Imputation für fehlende Wertangaben im SOEP 2007

Vermögensart	Beobachtete Vermögenswerte	Imputierte Vermögenswerte	Vermögenswerte insgesamt	Anteil imputierter Vermögenswerte	Nachrichtl.: Anteil der Fälle mit Imputation
	Mrd. Euro			in %	
Selbstgenutztes Immobilienvermögen	2 732	664	3 396	19,5	19,8
Schulden auf selbstgenutztes Immobilienvermögen	505	120	625	19,2	19,2
Sonstiges Immobilienvermögen ¹⁾	990	255	1 244	20,5	23,1
Schulden auf sonstiges Immobilienvermögen	241	112	353	31,8	23,2
Bausparguthaben	160	39	199	19,4	18,5
Sonstige Geldanlagen ²⁾	638	214	851	25,1	31,9
Versicherungsguthaben ³⁾	346	257	603	42,7	36,9
Betriebsvermögen Einzelunternehmen	230	87	317	27,4	33,7
Betriebsvermögen Beteiligungen ⁴⁾	162	164	326	50,3	43,6
Gold, Schmuck, Münzen, Sammlungen	77	9	87	10,8	19,0
Sonstige Kredite ⁵⁾	157	16	173	9,1	7,6

1) Einschließlich unbebaute Grundstücke, Ferien-/Wochenendwohnungen, Betriebsgrundstücke.- 2) Sparguthaben, Spar- oder Pfandbriefe, Aktien, sonstige Wertpapiere, Investmentanteile.- 3) Rückkaufwert von Lebensversicherungen oder privaten Rentenversicherungen.- 4) Einschließlich Beteiligungen an GmbHs.- 5) Konsumentenkredite, sonstige Privatkredite.
Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) 2007.

Insgesamt ergibt die Aufbereitung der Vermögensinformationen des SOEP 2007 einschließlich der Imputation für fehlende Wertangaben einen Bruttovermögensbestand von 7 020 Mrd. Euro, vor Abzug von Immobilien- und sonstigen Krediten (Tabelle 3-2). Das Immobilienvermögen macht davon 4 640 Mrd. Euro oder 66 % aus, auf das Betriebsvermögen entfallen 640 Mrd. Euro (9 %). Nach Abzug der Immobilienkredite in Höhe von 980 Mrd. Euro ergibt sich ein Nettovermögen der Privatpersonen von 6 045 Mrd. Euro (vgl. dazu auch Frick und Grabka, 2009)¹¹.

Von diesem Nettovermögen könnte man noch die sonstigen Kredite abziehen, die im Aggregat 173 Mrd. Euro ausmachen. Darauf wird hier und im Folgenden verzichtet. Im Regelfall handelt es sich bei diesen Krediten um Konsumentenkredite, die zur Finanzierung von Kraftfahrzeugen oder anderen höherwertigen langlebigen Konsumgütern aufgenommen werden. Da die Werte dieser Konsumgüter im SOEP nicht erfasst werden, sollen hier die entsprechenden Schulden vernachlässigt werden. Dies entspricht auch der Konzeption der Vermögensabgabe, bei der schon aus Praktikabilitätsgründen Hausrat und Kraftfahrzeuge nicht in die Ab-

¹¹ In dieser Studie werden etwas höhere Vermögensaggregate angegeben. Die Differenzen zu unseren Ergebnissen sind im Wesentlichen auf die inzwischen überarbeiteten Personengewichte des SOEP zurückzuführen.

gabepflicht einbezogen werden dürften (vgl. Abschnitt 2.2). Im Gegenzug wird man dann die Konsumentenkredite auch nicht von der Bemessungsgrundlage abziehen.

Tabelle 3-2
Vermögenswerte der Privatpersonen im SOEP 2007
nach Dezilen des Nettovermögens und Vermögensarten

Dezile Nettovermögen ¹⁾ je Person	Immobilienvermögen		Geld- und Wertpapiervermögen			Betriebsvermögen		Gold, Schmuck, Münzen, Sammlungen	Bruttovermögen	Immobilienkredite	Nettovermögen ¹⁾	Nachrichtlich: Sonstige Kredite ⁶⁾
	eigen-genutzt	vermietet und sonstige ²⁾	Bauspar-guthaben	Sonstige Geld-anlagen ³⁾	Versiche-rungs-guthaben ⁴⁾	Einzel-unter-nehmen	Beteili-gungen ⁵⁾					
Vermögenswerte in Mrd. Euro												
1.-3. Dezil	20,3	12,0	2,1	3,7	4,3	0,2	0,3	0,3	43,2	50,2	- 7,0	47,7
4. Dezil	13,6	0,7	6,4	11,8	11,5	0,3	-	0,9	45,2	14,1	31,1	19,2
5. Dezil	26,9	3,1	11,6	33,3	27,2	0,5	0,5	1,2	104,2	25,7	78,5	12,0
6. Dezil	91,8	13,2	18,8	63,7	52,9	2,4	1,0	2,6	246,4	69,8	176,6	14,9
7. Dezil	294,1	33,4	25,8	80,2	64,4	6,1	1,0	4,6	509,7	146,7	363,0	16,8
8. Dezil	546,0	55,0	39,4	81,1	86,7	11,8	4,9	3,6	828,4	167,6	660,7	15,8
9. Dezil	856,3	100,3	31,2	132,8	105,2	11,5	5,1	8,0	1 250,5	141,1	1 109,4	14,8
10. Dezil	1 547,2	1 026,7	63,8	444,8	250,8	284,0	313,5	65,4	3 996,2	363,6	3 632,6	32,0
Insgesamt	3 396,2	1 244,5	199,1	851,4	603,0	316,7	326,1	86,7	7 023,8	978,8	6 045,0	173,2
Vermögenswerte in %												
1.-3. Dezil	0,6	1,0	1,1	0,4	0,7	0,1	0,1	0,3	0,6	5,1	-0,1	27,5
4. Dezil	0,4	0,1	3,2	1,4	1,9	0,1	0,0	1,0	0,6	1,4	0,5	11,1
5. Dezil	0,8	0,2	5,8	3,9	4,5	0,1	0,1	1,4	1,5	2,6	1,3	7,0
6. Dezil	2,7	1,1	9,4	7,5	8,8	0,8	0,3	3,0	3,5	7,1	2,9	8,6
7. Dezil	8,7	2,7	12,9	9,4	10,7	1,9	0,3	5,4	7,3	15,0	6,0	9,7
8. Dezil	16,1	4,4	19,8	9,5	14,4	3,7	1,5	4,2	11,8	17,1	10,9	9,1
9. Dezil	25,2	8,1	15,7	15,6	17,4	3,6	1,6	9,2	17,8	14,4	18,4	8,6
10. Dezil	45,6	82,5	32,1	52,2	41,6	89,7	96,1	75,5	56,9	37,1	60,1	18,5
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Personen mit Vermögenswerten in 1 000												
1.-3. Dezil	230	144	1 390	1 609	1 455	16	4	182	4 185	348	4 157	3 638
4. Dezil	230	85	2 346	3 482	3 296	81	-	324	6 986	231	6 986	1 766
5. Dezil	501	101	2 671	4 559	3 844	67	28	358	6 976	464	6 976	1 295
6. Dezil	1 510	388	2 696	4 809	4 187	167	59	507	6 984	1 314	6 984	1 272
7. Dezil	4 018	726	2 691	4 243	3 709	215	50	492	6 984	2 863	6 984	1 129
8. Dezil	5 507	842	3 032	4 178	3 537	272	86	425	6 976	3 092	6 976	960
9. Dezil	6 356	1 300	2 747	4 938	3 532	248	108	604	6 998	2 640	6 998	676
10. Dezil	6 144	3 250	2 642	5 381	3 606	851	432	1 161	6 966	2 658	6 966	756
Insgesamt	24 496	6 837	20 214	33 198	27 165	1 916	767	4 053	53 056	13 611	53 027	11 492
Vermögenswerte je Person in Tsd. Euro												
1.-3. Dezil	88,5	83,4	1,5	2,3	2,9	10,3	71,6	1,5	10,3	144,3	- 1,7	13,1
4. Dezil	58,9	8,4	2,7	3,4	3,5	3,5	-	2,7	6,5	60,9	4,5	10,9
5. Dezil	53,8	30,4	4,3	7,3	7,1	6,9	16,4	3,4	14,9	55,5	11,3	9,3
6. Dezil	60,8	34,0	7,0	13,2	12,6	14,5	16,3	5,2	35,3	53,1	25,3	11,7
7. Dezil	73,2	46,0	9,6	18,9	17,4	28,5	19,8	9,4	73,0	51,2	52,0	14,9
8. Dezil	99,1	65,4	13,0	19,4	24,5	43,4	56,4	8,5	118,7	54,2	94,7	16,4
9. Dezil	134,7	77,2	11,4	26,9	29,8	46,3	47,5	13,2	178,7	53,4	158,5	21,9
10. Dezil	251,8	315,9	24,2	82,7	69,6	333,8	726,0	56,3	573,7	136,8	521,5	42,4
Insgesamt	138,6	182,0	9,8	25,6	22,2	165,3	425,3	21,4	132,4	71,9	114,0	15,1
<small>1) Ohne sonstige Kredite (Konsumentenkredite, sonstige Privatkredite). Ohne Personen unter 17 Jahren.- 2) Einschließlich unbebaute Grundstücke, Ferien-/Wochenendwohnungen, Betriebsgrundstücke.- 3) Sparguthaben, Spar- oder Pfandbriefe, Aktien, sonstige Wertpapiere, Investmentanteile.- 4) Rückkaufwert von Lebensversicherungen oder privaten Rentenversicherungen.- 5) Einschließlich Beteiligungen an GmbHs.- 6) Konsumentenkredite, sonstige Privatkredite. Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) 2007.</small>												

Die Konzentration der hier betrachteten Vermögensarten ist bekanntermaßen recht hoch. In Tabelle 3-2 werden sämtliche im SOEP 2007 befragten Personen (im Alter von 17 und älter) nach der Höhe ihres Nettovermögens (ohne sonstige Kredite) aufsteigend geordnet und die Vermögenswerte nach Dezilen des Nettovermögens dargestellt. Vom gesamten Nettovermö-

gen entfallen 60,1 % auf das oberste Dezil der Bevölkerung, also die 10 % Personen mit den größten Vermögen. Dieser Personenkreis beginnt bei einem Nettovermögen von 210 000 Euro. Das bedeutet, dass bei einem persönlichen Freibetrag von mindestens 250 000 Euro die Vermögensabgabe auf die reichsten 10 % der Bevölkerung konzentriert wird. Auf das 6. bis 9. Vermögensdezil entfällt ein Aufkommensanteil von 38,2 %. Auf die untere Hälfte der Bevölkerung mit negativen, keinen oder nur geringen Vermögen entfällt nur 1,7 % des Vermögens. Das Vermögen der Personen, die genau in der Mitte der nach dem Nettovermögen geordneten Bevölkerung liegen, (Median-Nettovermögen) beträgt 16 500 Euro. Das häufig verwendete Verteilungsmaß des Gini-Koeffizienten ergibt für das Nettovermögen einen Wert von 0,7726 (über alle Personen ab 17 Jahren gerechnet, einschließlich der Personen mit keinem oder negativem Nettovermögen). Dieser Wert unterstreicht die hohe Konzentration des Vermögens. Für das Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen beträgt der Gini-Koeffizient dagegen nur 0,2883 (berechnet für alle Personen in den Haushalten, einschließlich Kinder unter 17 Jahre), wobei hier allerdings eine Äquivalenzgewichtung von Haushaltsmitgliedern (nach der neuen OECD-Skala¹²) zum Tragen kommt. Gemessen am Bruttovermögen sind eigengenutzte Immobilien, Bausparguthaben, Geldanlagen und Versicherungsguthaben weniger stark konzentriert. Sehr stark auf die vermögensreichsten 10 % der Bevölkerung konzentriert sich der Besitz von vermieteten Immobilien, Betriebsvermögen und Sammlungen. Diese Vermögensarten haben nur relativ wenige Personen in ihrem Portfolio.

Die Zusammenhänge von Vermögensbeständen und Vermögenseinkünften im SOEP 2007 sind in Tabelle 3-3 dargestellt. Für die Vermögenseinkünfte greifen wir grundsätzlich auf die 2008er Welle des SOEP zurück, da die detaillierten Angaben zu den Jahreseinkommen im SOEP retrospektiv für das Vorjahr abgefragt werden. Lediglich bei den Fällen, in denen in der Erhebung 2008 keine Angabe vorlag, wurde auf die 2007er Angaben zurück gegriffen. Für die Einkünfte aus vermietetem Immobilienvermögen verwenden wir die im SOEP auf Haushaltsebene erfragten Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung von Grund- oder Hausbesitz, abzüglich Betriebs- und Instandhaltungskosten. Den resultierenden „Reinertrag“ der Immobilien (vor Abzug von Finanzierungskosten) beziehen wir auf das sonstige Immobilienvermögen vor Abzug von Schulden.¹³ Dabei werden die Ferien- und Wochenendwohnungen

¹² <http://de.wikipedia.org/wiki/OECD-Skala>.

¹³ Insoweit wird bei den vermieteten Immobilien eine Bruttorendite vor Berücksichtigung von Finanzierungskosten bzw. Verbindlichkeiten ermittelt, analog zum Kapitalisierungsfaktor bei der Ertragsbewertung von Immobilien, der sich ebenfalls auf den Reinertrag vor Abzug von Finanzierungskosten bezieht. Tilgungszahlungen und Zinsen für

sowie die unbebauten Grundstücke ausgeschlossen, da für diese Objekte zumeist keine Mieterträge erzielt werden dürften. Für die Einkünfte aus dem Geld- und Wertpapiervermögen ziehen wir die Einnahmen aus Zinsen, Dividenden und Gewinnen aus allen Wertanlagen heran. Diese Einkünfte werden auf die Werte der sonstigen Geldanlagen bezogen. Zinseinkünfte aus Bausparguthaben oder Zwischenzinsen bei Lebensversicherungen oder privaten Rentenversicherungen dürften im Regelfall nicht im SOEP angegeben werden, so dass diese Vermögenswerte bei der Renditerechnung für das Geld- und Wertpapiervermögen vernachlässigt werden. Für das Betriebsvermögen greifen wir auf die individuell erfragten Einkommen aus selbständiger bzw. freiberuflicher Tätigkeit zurück, bei Unternehmensbeteiligungen werden Einkünfte geschätzt, sofern die Personen bei den Selbständigeneinkünften keine Angaben machen. Aus diesen Einkünften wird der fiktive Unternehmerlohn herausgerechnet, der gesondert geschätzt wird (zum Verfahren vgl. unten, Abschnitt 4.1).

Im Durchschnitt ergeben sich beim vermieteten Immobilienvermögen eher niedrige Renditen, die deutlich niedriger liegen als beim Geld- und Wertpapiervermögen. In vielen Fällen sind die Renditen nahe Null oder sogar negativ. Dies könnte auf eine Überschätzung der Immobilienwerte hindeuten. Allerdings führen Steuervorteile oder längerfristige Ertragsersparungen und Anlagemotive bei vermieteten Immobilien häufig dazu, dass die Verkehrswerte die mit den aktuellen Mieteinnahmen ermittelten Ertragswerte übersteigen. Beim Geld- und Wertpapiervermögen ist die Durchschnittsrendite mit 3,7 % eher hoch, allerdings war 2007 ein „gutes“ Jahr für Kapitalanleger mit höheren Zinsen und Dividenden sowie Kursgewinnen. Beim Betriebsvermögen liegt die Durchschnittsrendite bei 4,3 % (nach Abzug des fiktiven Unternehmerlohns). Vor Korrektur des Unternehmerlohns ergibt sich eine sehr hohe Rendite. Generell sind die Streuungen der Renditen sehr hoch, insbesondere beim Geld- und Wertpapiervermögen, aber auch beim Betriebsvermögen, die Median-Renditen liegen hier deutlich unter den arithmetischen Mittelwerten.

Diese Ergebnisse können durch Messfehler deutlich verzerrt sein, vor allem bei den Einkünften, aber auch bei den Vermögenswerten. Bei den Einkünften aus selbständiger und freiberuflicher Tätigkeit kommen Schätzfehler aus der Korrektur um den fiktiven Unternehmerlohn hinzu. Ferner ist bei diesen Einkünften schwer einzuschätzen, inwieweit das tatsächliche

Hypotheken oder Bauspardarlehen sind im SOEP nur summarisch nachgewiesen. Abschreibungen können nicht ermittelt werden, da Angaben zu den Anschaffungs- bzw. Herstellkosten sowie zum Anschaffungs- bzw. Herstellungsjahr fehlen.

Einkommen im ökonomischen Sinne angegeben wird, also der Überschuss zwischen Ertrag und Aufwand im Kalenderjahr, oder inwieweit lediglich die laufenden Entnahmen aus dem Betrieb angegeben werden. Letztere sind bei gut verdienenden Betrieben niedriger als der ökonomische Gewinn, insoweit Gewinne im Unternehmen reinvestiert werden, bei schlechter Wirtschaftslage liegen sie eher niedriger, insoweit Vermögenssubstanz entnommen wird.

Tabelle 3-3

Rendite der Vermögensarten und deren Verteilung im SOEP 2007

	Vermietetes Immobilienvermögen ¹⁾	Geld- und Wertpapiervermögen	Betriebsvermögen	
			mit	ohne
			Abzug Unternehmerlohn ²⁾	
Durchschnittsrenditen in %				
Aritmetisches Mittel	2,14	3,68	4,24	21,19
Median	1,60	2,51	1,82	4,86
Streuung Renditen				
Standardabweichung	3,71	83,22	44,74	171,54
Variationskoeffizient	1,73	22,59	10,56	8,10
Verteilung nach Höhe der Renditen in % von ... bis unter ...				
negative Rendite	14,99	2,38	12,21	0,00
0,0% - 0,5%	21,75	11,16	4,83	3,31
0,5% - 1,0%	7,24	12,11	4,63	3,25
1,0% - 1,5%	7,93	7,42	20,02	16,18
1,5% - 2,0%	7,54	8,90	10,03	7,68
2,0% - 2,5%	4,90	7,58	4,39	3,57
2,5% - 3,0%	7,43	6,38	4,66	1,20
3,0% - 4,0%	7,78	9,67	4,42	8,44
4,0% - 5,0%	6,60	6,69	9,96	6,59
5,0% - 6,0%	4,07	5,08	2,39	0,95
6,0% - 8,0%	2,81	6,39	4,97	8,44
8,0% - 10,0%	1,34	6,88	3,05	6,66
10% und mehr	5,62	9,37	14,44	33,74
Insgesamt	100,00	100,00	100,00	100,00
1) Mieteinnahmen abzüglich Betriebs- und Instandhaltungskosten bezogen auf den Immobilienwert vor Abzug von Schulden.-2) Mit bzw. ohne Korrektur der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit um einen geschätzten Unternehmerlohn. Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) 2007.				

3.3 Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und Geldvermögensrechnung

Zur Einschätzung des Erfassungsgrads der privaten Vermögensbestände im SOEP 2007 (einschließlich Imputation für fehlende Wertangaben) bietet sich ein Vergleich mit den makro-

ökonomischen Vermögensbeständen an, die in den einschlägigen gesamtwirtschaftlichen Berechnungen für die privaten Haushalte nachgewiesen werden. Dies sind die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) und die Geldvermögensrechnung der Deutschen Bundesbank. In Tabelle 3-4 sind die wesentlichen Aggregate dieser Informationssysteme in Form einer Vermögensbilanz für das Jahresende 2007 aufgeführt.

Tabelle 3-4

Vermögensbilanz privater Haushalte nach den gesamtwirtschaftlichen Vermögensrechnungen 2007

Stand Jahresende

Aktiva	Mrd. Euro	%	Passiva	Mrd. Euro	%
Sachvermögen	5 463	50,5	Verbindlichkeiten ²⁾	1 530	14,1
Wohnbauten	3 432	31,7	Konsumentenkredite	198	1,8
Bauland Wohnbauten	1 483	13,7	Wohnungsbaukredite	1 037	9,6
Nichtwohnbauten	379	3,5	Gewerbliche Kredite	286	2,6
Bauland Nichtwohnbauten	46	0,4	Sonstige Verbindlichkeiten	9	0,1
Sonstige Anlagegüter ¹⁾	124	1,1			
Geldvermögen ²⁾	4 424	40,9			
bei Banken	1 575	14,5			
Bargeld und Sichteinlagen	630	5,8			
sonstige	945	8,7			
bei Investmentfonds	508	4,7			
bei Versicherungen ³⁾	1 227	11,3			
kurzfristig	81	0,7			
längerfristig	1 146	10,6			
bei Lebensversicherungen	718	6,6			
bei Krankenversicherungen	135	1,2			
bei Pensionseinrichtungen	293	2,7			
aus Pensionsrückstellungen	255	2,4			
in Wertpapieren	859	7,9			
Rentenwerte	315	2,9			
Aktien	356	3,3			
Sonstige Beteiligungen	188	1,7	Nettovermögen	9 296	85,9
Gebrauchsvermögen	939	8,7	<i>Nettovermögen ohne Ge-</i>		
Möbel, Teppiche, Bodenbeläge	327	3,0	<i>brauchsvermögen, Pensions-</i>		
Elektrische Haushaltsgroßgeräte	57	0,5	<i>ansprüche, Krankenversicher-</i>		
Fahrzeuge	358	3,3	<i>ungsguthaben, Kassenbestand</i>		
Sonstige	196	1,8	<i>und Konsumentenkredite</i>	7 242	66,9
Bruttovermögen	10 826	100,0	Bruttovermögen	10 826	100,0

1) Ausrüstungen, Nutztiere und Nutzpflanzen und immaterielle Anlagegüter.- 2) Ohne private Organisationen ohne Erwerbszweck.- 3) Einschließlich Pensionskassen und -fonds, berufsständische Versorgungswerke und Zusatzversorgungseinrichtungen. Einschließlich verzinslich angesammelter Überschussanteile bei Versicherungen.
Quelle: Statistisches Bundesamt, VGR; Deutsche Bundesbank, Geldvermögensrechnung.

Datengrundlagen sind integrierte sektorale Sach- und Finanzvermögensbilanzen, in denen die Anlagevermögensrechnung des Statistischen Bundesamtes und die Geldvermögensrechnung

der Deutschen Bundesbank konsistent aufbereitet werden.¹⁴ Die Bundesbank ergänzt diese Berechnungen durch eine sektorale Baulandrechnung, so dass der gesamte Immobilienwert der in der Anlagevermögensrechnung erfassten Gebäudebestände geschätzt werden kann. Unbebaute Grundstücke oder Bodenschätze werden dabei aber vernachlässigt. Die Geldvermögensbestände und Verbindlichkeiten sind um die Anteile der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck (Vereine, Verbände, Parteien, Kirchen etc.) korrigiert. Insoweit ist die hier dargestellte Vermögensbilanz auf die privaten Haushalte im engeren Sinne konzentriert und vergleichbar mit den SOEP-Ergebnissen. Für die Sachvermögensbestände aus der Anlagevermögensrechnung der VGR ist eine solche Differenzierung nicht möglich. Dort sind auch die Anteile der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck enthalten, sie dürften aber kein nennenswertes Gewicht haben. Zur besseren Vergleichbarkeit sind die Vermögensaggregate des SOEP 2007 in Tabelle 3-5 ebenfalls als Vermögensbilanz dargestellt.

Tabelle 3-5

Vermögensbilanz privater Haushalte nach dem SOEP 2007

Aktiva	Mrd. Euro	%	Passiva	Mrd. Euro	%
Immobilienvermögen	4 641	66,1	Verbindlichkeiten ⁵⁾	979	13,9
eigengenutzt	3 396	48,4	Wohnungsbaukredite	979	13,9
vermietet und sonstige ¹⁾	1 244	17,7			
Geld- und Wertpapiervermögen	1 654	23,5	Sonstige Kredite ⁶⁾	173	2,5
Bausparguthaben	199	2,8			
Sonstige Geldanlagen ²⁾	851	12,1			
Versicherungsguthaben ³⁾	603	8,6			
Betriebsvermögen	643	9,2			
Einzelunternehmen	317	4,5			
Beteiligungen ⁴⁾	326	4,6			
Gold, Schmuck, Münzen, Sammlungen	87	1,2	Nettovermögen ⁵⁾	6 045	86,1
Bruttovermögen	7 024	100,0	Bruttovermögen	7 024	100,0

1) Einschließlich unbebauter Grundstücke, Ferien-/Wochenendwohnungen, Betriebsgrundstücke.- 2) Sparguthaben, Spar- oder Pfandbriefe, Aktien, sonstige Wertpapiere, Investmentanteile.- 3) Rückkaufwert von Lebensversicherungen oder privaten Rentenversicherungen.- 4) Einschließlich Beteiligungen an GmbHs.- 5) Ohne sonstige Kredite (Konsumentenkredite, sonstige Privatkredite).- 6) Konsumentenkredite, sonstige Privatkredite.
Quelle: Sozio-oekonomisches Panel (SOEP) 2007.

Bei der Darstellung des Sachvermögens ist der Vergleich mit den Ergebnissen des SOEP insoweit eingeschränkt, als die gesamtwirtschaftlichen Vermögensrechnungen keine vollständig entsprechende Abgrenzung von Immobilien- und Betriebsvermögen erlauben. Die Werte

¹⁴ Dazu Deutsche Bundesbank (2008), Deutsche Bundesbank und Statistisches Bundesamt (2010). Zu den Berechnungen zum Anlagevermögen nach Sektoren vgl. Statistisches Bundesamt (2010), zur Geldvermögensrechnung vgl. Deutsche Bundesbank (2010).

für Bauten und sonstige Anlagegüter werden im Rahmen der Anlagevermögensrechnungen des Statistischen Bundesamtes ermittelt.¹⁵ Verwendet werden hier die Nettoanlagevermögenswerte zu Wiederbeschaffungspreisen (Bruttoanlagevermögen abzüglich kumulierter Abschreibungen, bewertet zu jeweiligen Preisen). Diese Aggregate einschließlich der geschätzten Baulandwerte repräsentieren das gesamte Immobilienvermögen der privaten Haushalte (eigengenutzt und vermietet) sowie das Betriebsvermögen der Einzelunternehmen. Nicht enthalten sind Beteiligungen der Personengesellschaften, die als quasi inkorporierte Unternehmen in den VGR dem Sektor der „Kapitalgesellschaften“ zugerechnet werden.

Die gesamtwirtschaftlichen Ergebnisse zu Wohnbauten und deren Bauland betragen insgesamt 4 920 Mrd. Euro. Das vergleichbare SOEP-Aggregat liegt mit 4 640 Mrd. Euro etwas darunter. Die übrigen Sachvermögenskomponenten der gesamtwirtschaftlichen Vermögensrechnungen (Nichtwohnbauten, Bauland Nichtwohnbauten, sonstige Anlagegüter) mit einem Gesamtwert von 550 Mrd. Euro dürften im Wesentlichen auf das Betriebsvermögen der Einzelunternehmen entfallen. Saldiert mit den gewerblichen Krediten ergibt sich hieraus ein „Eigenkapital“ der Einzelunternehmen von 260 Mrd. Euro. Hier liegt der entsprechende SOEP-Wert höher. Die Beteiligungen an Personen- und Kapitalgesellschaften werden in den gesamtwirtschaftlichen Vermögensrechnungen als „sonstige Beteiligungen“ im Rahmen des Geldvermögens erfasst. Der angegebene Wert von 188 Mrd. Euro erscheint aber unplausibel niedrig. Personengesellschaften und GmbHs prägen in Deutschland die mittelständische Wirtschaft, auch größere Unternehmen wählen häufig diese Rechtsformen. Hier erscheint das höhere Ergebnis des SOEP realistischer. Gegebenenfalls spielen hier auch Abgrenzungsprobleme eine Rolle, etwa beim SOEP hinsichtlich Einzelunternehmen und Beteiligungen oder bei beiden Informationssystemen hinsichtlich von Beteiligungen sowie Aktien und anderen Geldanlagen. Grundsätzlich erscheinen auch die im SOEP gemessenen Beteiligungswerte an Unternehmen noch deutlich unterschätzt angesichts der beträchtlichen Vermögensbestände der Personen mit den sehr hohen Vermögen, die im Folgenden hinzugeschätzt werden (vgl. Abschnitt 3.5).

Zusammen genommen liegen die Größenordnungen für das Immobilien- und Betriebsvermögen in beiden Informationssystemen nicht allzu weit auseinander. Allerdings sind die Anga-

¹⁵ Da keine umfassenden Informationssysteme zu den Vermögensverhältnissen aller Wirtschaftssubjekte in Deutschland vorliegen, basieren die Ergebnisse auf Modellrechnungen, bei den Investitionszeitreihen kumuliert werden (Kumulationsmethode, Perpetual-Inventory-Methode), wobei Abgänge und Abschreibungen berücksichtigt werden.

ben der gesamtwirtschaftlichen Vermögensrechnungen zu den Sachvermögensbeständen mit Vorsicht zu betrachten. Es fehlen direkte Informationssysteme, die Vermögensaggregate werden weitgehend modellbasiert ermittelt und können erhebliche Schätzrisiken aufweisen, vor allem hinsichtlich der Abschreibungs- und Abgangsfunktionen für die Investitionen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Modelle eine Art Substanz- oder Sachvermögenswert schätzen, basierend auf den historischen Investitionszeitreihen. Eine ertragswertorientierte Korrektur für höhere oder niedrigere Renditen, wie für eine wirtschaftliche Bewertung erforderlich, wird nicht vorgenommen.

Die Geldvermögensrechnung der Deutschen Bundesbank (2010) bietet eine umfassende Darstellung der Finanzanlagen und Versicherungsvermögen der privaten Haushalte in Deutschland. Die Datenlage dürfte hier deutlich besser sein als beim Sachvermögen, da auf breit angelegte banken-, versicherungs- und kapitalmarktstatistische Informationssysteme sowie auf die Außenwirtschaftsstatistiken zurück gegriffen werden kann. Erfassungs- und Schätzrisiken bestehen allerdings hinsichtlich der sektoralen Abgrenzung der Vermögenspositionen, der Erfassung von Unternehmensbeteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen (vgl. oben) sowie der Erfassung von Vermögensbeständen im Ausland.

Die Geldvermögensrechnung der Bundesbank ermittelt für die Versicherungsvermögen auch Ansprüche, Guthaben bzw. Deckungsstockvermögen bei Krankenversicherungen, Pensions-einrichtungen (betriebliche Altersvorsorge) sowie die Pensionsrückstellungen der Unternehmen für Versorgungszusagen. Das SOEP 2007 erfasst in diesem Bereich lediglich die Ansprüche aus Lebensversicherungen oder privaten Rentenversicherungen, die im Aggregat leicht unter den Ansprüchen aus Lebensversicherungen laut Bundesbank bleiben. Ferner sind im Rahmen der Geldvermögensbestände der Bundesbank auch Bargeld und Sichteinlagen erfasst, die für die privaten Haushalte für 2007 mit 630 Mrd. Euro zu veranschlagen sind. Diese werden im SOEP ebenfalls nicht gesondert erhoben. Korrigiert man die Geldvermögensbestände der Bundesbank um Bargeld und Sichteinlagen sowie die nicht im SOEP erfassten Versicherungsguthaben, so resultiert ein Geld- und Wertpapiervermögen von 2 120 Mrd. Euro. Das SOEP weist dagegen als Bausparguthaben und sonstige Geldanlagen lediglich 1 050 Mrd. Euro aus.

Hier verbleibt eine erhebliche Abweichung beim Geld- und Wertpapiervermögen von gut 1 000 Mrd. Euro. Dieses Phänomen ist aus entsprechenden Quervergleichen der gesamtwirtschaftlichen Geldvermögensbestände mit den Geldvermögenskomponenten der 2002er Vermögenserhebung im Rahmen des SOEP oder auch mit den Vermögensinformationen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) wohl bekannt (vgl. dazu Bach u.a., 2004: 96). Angesichts der repräsentativen Erfassung der Bevölkerung einschließlich der besonderen Abbildung der Hocheinkommenspopulation im SOEP würde man grundsätzlich eine höhere Erfassung erwarten. Auch Abgrenzungsfragen, etwa zwischen Sparguthaben und Bausparguthaben oder Lebensversicherungen und anderen Formen des Vorsorgespargens sowie zum Immobilienvermögen (z.B. bei Beteiligungen an Bauherrenmodellen oder geschlossenen Immobilienfonds), dürften diese Abweichung nicht erklären. Eine systematische Unterschätzung könnte im SOEP aus der nur summarischen Abfrage der sonstigen Geldanlagen entstehen, da sie die Befragten eventuell dazu verleitet, den gesamten Geldvermögensbestand nur grob zu überschlagen und dabei einzelne Vermögenspositionen zu vergessen. Ferner könnten die Befragten Finanzanlagen bewusst verschweigen, da Vermögensfragen als sensibel gelten, z.B. weil Vermögenswerte vor den Angehörigen verborgen werden sollen oder weil steuerliche Konsequenzen befürchtet werden.

Gesamtwirtschaftliche Werte zum privaten Gebrauchsvermögen werden vom Statistischen Bundesamt im Rahmen der VGR ermittelt. Demnach kommen hier 2007 immerhin knapp 1 000 Mrd. Euro zusammen. Die größten Posten sind naturgemäß Kraftfahrzeuge und Wohnungseinrichtungen. Diese Vermögenswerte werden im SOEP nicht erfasst. Da sie bei der Vermögensabgabe nicht abgabepflichtig sind, spielt ihre Vernachlässigung bei den folgenden Simulationsrechnungen zur Vermögensabgabe keine Rolle.

In der Geldvermögensrechnung der Bundesbank werden ferner die Verbindlichkeiten ausgewiesen. Sowohl die Angaben zu den Wohnungsbaukrediten als auch zu den Konsumentenkrediten passen gut mit den SOEP-Aggregaten überein. Die gewerblichen Kredite sind im SOEP bereits beim Betriebsvermögen saldiert (vgl. oben).

Insgesamt ergibt die gesamtwirtschaftliche Vermögensbilanz ein Nettovermögen von 9 300 Mrd. Euro für das Jahresende 2007. Um die Vergleichbarkeit mit der Vermögenserfassung im SOEP 2007 herzustellen, muss man das Gebrauchsvermögen, die Pensionsansprüche, die Krankenversicherungsguthaben, Bargeld und Sichteinlagen sowie die Konsumentenkredite herausrechnen. Dann resultiert ein Nettovermögen von 7 240 Mrd. Euro. Diese Größe liegt

um 1 200 Mrd. Euro höher als das Nettovermögen im SOEP 2007. Die Differenz resultiert zu gut 1 000 Mrd. Euro aus dem deutlich niedrigeren Geld- und Wertpapiervermögen im SOEP.

Insgesamt zeigt der Abgleich mit den Ergebnissen der gesamtwirtschaftlichen Vermögensrechnungen, dass die 2007er Vermögenserhebung des SOEP eine valide Informationsquelle zu den Vermögen der privaten Haushalte und deren Verteilung darstellt. Zwar bestehen bei einzelnen Vermögenspositionen deutliche Abweichungen zu den gesamtwirtschaftlichen Vermögensrechnungen. Hier dürften aber auch Abgrenzungsunterschiede eine Rolle spielen. Ferner können die Ergebnisse der gesamtwirtschaftlichen Vermögensrechnungen mit erheblichen Schätzfehlern behaftet sein, vor allem bei den Immobilien- und Betriebsvermögen.

Das gesamte Betriebsvermögen der privaten Haushalte dürfte wohl auch in den gesamtwirtschaftlichen Vermögensrechnungen untererfasst sein hinsichtlich von direkten Beteiligungen an Personen- und Kapitalgesellschaften. Die im Abschnitt 3.5 beschriebene Zuschätzung der im SOEP untererfassten Personen mit sehr hohem Vermögen (über 5 Mio. Euro Nettovermögen) betrifft vor allem Unternehmensbeteiligungen. Leider gibt es in Deutschland kein umfassendes Informationssystem zu den Jahresabschlüssen der Unternehmen. Bilanzdatenbanken wie etwa auch die Erhebungen der Bundesbank zu den Jahresabschlüssen deutscher Unternehmen¹⁶ sind selektiv. Dort fehlen vor allem kleine und mittlere Unternehmen mit persönlicher Haftung.

Soweit die Untererfassung der Geld- und Wertpapiervermögen im SOEP auf verborgene Finanzanlagen im In- und Ausland zurückzuführen ist, stellt sich die Frage, ob diese im Rahmen des Veranlagungsverfahrens zur Vermögensabgabe ermittelt werden können (vgl. Abschnitt 2.2). Sofern das nicht der Fall ist, sind die im Folgenden dargestellten Schätzungen zu den Bemessungsgrundlagen und zum Aufkommen der Vermögensabgabe insoweit grundsätzlich zuverlässig.

3.4 Entwicklung der Vermögensbestände 2007-2010

Die Grüne Vermögensabgabe soll auf den Vermögensbestand zum 1.1.2010 erhoben werden. Die Vermögensinformationen der SOEP-Welle 2007 wurden im ersten Halbjahr 2007 erhoben. Aktuellere Erhebungen zu den Vermögensbeständen privater Haushalte und deren Verteilung liegen nicht vor. Tabelle 3-6 zeigt die Entwicklung der Geldvermögensbestände der

¹⁶ http://www.bundesbank.de/statistik/statistik_wirtschaftsdaten_tabellen.php#unternehmensbilanzstatistik.

privaten Haushalte nach den Berechnungen der Geldvermögensrechnung der Deutschen Bundesbank (2010), die zurzeit bis zum Jahresende 2009 reichen. Demnach haben sich die Geldvermögensbestände gegenüber dem Jahresende 2006 insgesamt nur wenig verändert. Die Anlagen in Wertpapieren sind deutlich gesunken, was mit den bekannten Entwicklungen im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise zusammenhängt, dafür haben die Anlagen bei Banken und Versicherungen deutlich zugenommen. Das Geldvermögen in vergleichbarer Abgrenzung zum SOEP (vgl. den vorangehenden Abschnitt 3.3) ist bis Ende 2009 nur geringfügig gestiegen. Die Verbindlichkeiten haben leicht abgenommen.

Zu den Immobilien- und Betriebsvermögen geben die gesamtwirtschaftlichen Vermögensrechnungen, die im vorangehenden Abschnitt 3.3 ausgewertet wurden, keine aktuelleren Werte für die privaten Haushalte an. Hilfsweise sind in Tabelle 3-6 einschlägige Preis- bzw. Performanceindizes für Immobilien und deutsche Wertpapiere nachgewiesen. Die Immobilienmärkte verliefen in Deutschland über die letzten Jahre in recht ruhigen Bahnen, verglichen mit vielen anderen Ländern. Gegenüber 2006/2007 haben sich hier im Trend keine nennenswerten Wertänderungen ergeben. Auch die Büromieten waren offenbar im Durchschnitt von der Rezession kaum betroffen. Die Jahresendstände der Aktienindizes zeigen den Boom bis 2007 und die Kurseinbrüche 2008 an. Bis Ende 2009 haben sie sich wieder etwas erholt, lagen aber noch spürbar unter dem Niveau von Ende 2006. Rentenpapiere sind dagegen im Wert gestiegen gegenüber 2006, was auf das gesunkene Zinsniveau zurückzuführen ist.

Insgesamt haben sich die aggregierten Vermögenswerte der privaten Haushalte bis Ende 2009 gegenüber 2006/2007 nicht stark verändert. Zusätzliche Ersparnisse dürften weitgehend bei den Banken und Versicherungen oder in Investmentfonds angelegt worden sein. Dem stehen Kursverluste und wohl auch Disinvestments bei Aktien und sonstigen Beteiligungen gegenüber, die sich aber am aktuellen Rand wieder deutlich zurückgebildet haben dürften. Die Bewertung von Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen hängt ohnehin von den Ertragsersparungen ab (vgl. die Abschnitte 2.2 und 6.2).

Tabelle 3-6

Entwicklung von Geldvermögensbeständen privater Haushalte, Immobilienpreisen und Wertpapierindizes 2005-2009

Index 2006 = 100

	2005	2006	2007	2008	2009
Geldvermögen¹⁾					
bei Banken	97,2	100,0	105,4	113,3	116,7
Bargeld und Sichteinlagen	96,7	100,0	103,1	111,3	112,1
sonstige	97,5	100,0	107,0	114,6	119,8
bei Investmentfonds	99,9	100,0	106,9	98,7	108,9
bei Versicherungen ²⁾	95,1	100,0	105,8	107,9	114,2
kurzfristig	97,4	100,0	101,4	101,9	106,2
längerfristig	94,9	100,0	106,1	108,3	114,8
bei Lebensversicherungen	96,5	100,0	103,4	102,9	106,9
bei Krankenversicherungen	90,9	100,0	109,3	117,2	125,1
bei Pensionseinrichtungen	92,6	100,0	111,9	118,5	130,7
aus Pensionsrückstellungen	95,9	100,0	101,7	104,6	107,7
in Wertpapieren	91,1	100,0	96,8	71,4	77,4
Rentenwerte	85,4	100,0	92,2	86,2	96,0
Aktien	93,1	100,0	104,9	47,6	51,6
Sonstige Beteiligungen	97,3	100,0	91,0	86,0	89,1
Insgesamt	95,6	100,0	103,7	101,0	106,4
<i>Geldvermögen vergleichbar SOEP</i>	95,3	100,0	104,2	95,0	101,9
Verbindlichkeiten²⁾					
Konsumentenkredite	102,0	100,0	98,6	100,0	102,7
Wohnungsbaukredite	98,2	100,0	99,1	98,1	98,6
Gewerbliche Kredite	104,5	100,0	97,6	94,7	91,2
Sonstige Verbindlichkeiten	140,0	100,0	95,4	107,0	119,8
Insgesamt	100,1	100,0	98,7	97,8	97,9
Immobilienpreisindex³⁾					
Deutschland					
Wohnimmobilien⁴⁾					
Reihenhaus ⁵⁾	100,0	100,0	100,6	100,6	102,5
Eigentumswohnung ⁶⁾	98,8	100,0	100,9	102,1	103,8
Büromiete City ⁷⁾	98,8	100,0	102,0	104,2	101,5
Westdeutschland					
Wohnimmobilien⁴⁾					
Reihenhaus ⁵⁾	100,3	100,0	100,8	103,2	105,9
Eigentumswohnung ⁶⁾	98,8	100,0	100,8	104,2	106,4
Büromiete City ⁷⁾	98,9	100,0	102,3	101,1	100,3
Performanceindizes Wertpapiere⁸⁾					
Deutscher Aktienindex (DAX)	82,0	100,0	122,3	72,9	90,3
Composite DAX (CDAX) ⁹⁾	80,6	100,0	120,4	69,1	86,7
Deutscher Rentenindex (REX)	99,7	100,0	102,5	112,9	118,5
<p>1) Geldvermögensrechnung der Deutschen Bundesbank, ohne private Organisationen ohne Erwerbzweck, Stand Jahresende.- 2) Einschließlich Pensionskassen und -fonds, berufsständische Versorgungswerke und Zusatzversorgungseinrichtungen. Einschließlich verzinslich angesammelte Überschussanteile bei Versicherungen.- 3) BulwienGesa AG; Jahresdurchschnittswerte.- 4) Neubauobjekte in mittleren bis guten Lagen.- 5) Reihenmittelhaus mit 100–120 qm Wohnfläche, Standardausstattung und Standardgrundstücksgröße.- 6) Drei Zimmer mit ca. 65–80 qm Wohnfläche und Standardausstattung.- 7) Durchschnittliche Mieten für Büroflächen mit guter Ausstattung und kleinteiliger bis mittlerer Vermietungsgröße in Innenstadtlage.- 8) Deutsche Börse AG. Stand zum Jahresende.- 9) Enthält alle an der Frankfurter Wertpapierbörse notierten deutschen Aktien. Quelle: Deutsche Bundesbank; BulwienGesa AG; Deutsche Börse AG.</p>					

Im Vergleich zu den allgemeinen Trends bei den Vermögenspreisen und den gesamtwirtschaftlichen Durchschnittswerten für private Haushalte muss man allerdings berücksichtigen, dass die Vermögensabgabe auf das oberste Dezil der Bevölkerung konzentriert ist. Bei den Abgabepflichtigen spielen Betriebsvermögen oder Aktien eine größere Rolle im Vergleich zum Gesamtbestand der privaten Vermögen. Insoweit ist es auch möglich, dass die tatsächlich abgabebelasteten Vermögensbestände gegenüber 2007 leicht zurückgegangen sein könnten. Dieser Effekt dürfte aber nicht groß sein. Insgesamt dürften die im Folgenden auf Grundlage der 2007er Erhebung des SOEP durchgeführten Analysen zu den Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Vermögensabgabe auch für den aktuellen Rand noch zuverlässig sein.

3.5 Schätzung der Vermögen im obersten Bereich der Vermögensverteilung

Zur Schätzung der Vermögensverteilung im obersten Bereich ergänzen wir das SOEP mit externen Angaben zu den vermögendsten Personen in Deutschland. Diese werden einer öffentlich zugänglichen Publikation entnommen, der „Liste der reichsten Deutschen“ des manager magazins (2007). In dem Bereich der Verteilung, in dem weder die Erfassung der Vermögen im SOEP ausreichend ist, noch Information aus der erwähnten Liste vorhanden sind, werden die Vermögen mittels eines statistischen Verfahrens geschätzt (imputiert).

Einschließlich der Hocheinkommensstichprobe bietet das SOEP einen recht guten Einblick in die Vermögensverhältnisse der wohlhabenden Bevölkerung. Allerdings erfasst es nur relativ wenige Personen mit sehr hohem Vermögen. In der hier verwendeten Welle aus dem Jahr 2007 erfasst das SOEP einschließlich nicht befragter Kinder insgesamt 27 000 Personen, davon 2 100 aus der Hocheinkommensstichprobe. Der durchschnittliche Personengewichtungsfaktor der Hocheinkommensstichprobe lag 2007 bei 1 200, was einer Auswahlwahrscheinlichkeit von 0,083 % entspricht. Diese liegt zwar deutlich höher als bei den übrigen Befragten im SOEP. Dennoch ist klar, dass man mit einem solchen Auswahlatz die „oberen Zehntausend“ nicht verlässlich abbilden kann. Insbesondere bei den Fällen mit den sehr hohen Vermögen ist der Zufallsfehler recht hoch. Immerhin finden sich im SOEP 2007 noch 75 Personen mit einem Nettovermögen von 2 Mio. Euro und mehr, sowie 20 Personen mit einem Nettovermögen von 5 Mio. Euro und mehr. Allerdings hat die „reichste“ Person im SOEP 2007 ein Nettovermögen von deutlich unter 50 Mio. Euro.¹⁷

¹⁷ Genauere Angaben können aus Datenschutzgründen nicht gemacht werden.

Dass es in Deutschland eine größere Zahl von Familien und Personen gibt, die über Vermögenswerte im dreistelligen Millionenbereich und mehr verfügen, ist aus den Medien bekannt. Das *mangager magazin* veröffentlicht jährlich die Liste der 300 reichsten Deutschen, von denen der „Ärmste“ im Jahr 2007 ein Nettovermögen von 350 Mio. Euro hatte (*mangager magazin*, 2007). Die US-Wirtschaftszeitung *Forbes magazine* veröffentlicht regelmäßig eine Liste der weltweit reichsten Personen,¹⁸ auf der sich auch die deutschen Superreichen finden.¹⁹ Daraus lässt sich schließen, dass es einschließlich der Familienangehörigen eine mindestens dreistellige Anzahl von Personen in Deutschland gibt, die über persönliche Nettovermögen von 50 Mio. Euro und mehr verfügen.

Da im SOEP nur 20 Personen mit einem Nettovermögen von mehr als 5 Mio. Euro erfasst sind, schätzen wir die Verteilung der über diesem Wert liegenden Vermögen auf Basis der Liste der 300 reichsten Deutschen laut *mangager magazin* (2007). Dazu nehmen wir an, dass die Verteilung der Vermögen dieser „Superreichen“ durch die Pareto-Verteilung approximiert werden kann.²⁰ Da unsere Analysen auf der Personenebene durchgeführt werden, wird sich die Liste der 300 reichsten Deutschen aber zumeist auf Familien und nicht auf die Einzelpersonen beziehen, bereiten wir die Liste nach den persönlichen Vermögen der dort ausgewiesenen Inländer auf. Sofern die Vermögensinformationen nur für eine Familie nachgewiesen sind, verteilen wir das Vermögen unter der Annahme einer durchschnittlichen Familiengröße auf 4 Personen. Ferner schließen wir Personen oder Familien aus, von denen bekannt ist, dass sie ihren Wohnsitz im Ausland haben.

Die Schätzung des Verteilungsparameters der Pareto-Verteilung α basiert auf den Personen mit einem Nettovermögen von mindestens 300 Mio. Euro, die in der Liste der 300 reichsten Deutschen erfasst sind. Wir nehmen an, dass die Liste ab diesem Vermögen vollständig ist und schätzen den Pareto-Koeffizienten in diesem Bereich (nach entsprechender log-Transformation der Daten) mittels einer einfachen linearen Regression. Der geschätzte Pareto-Koeffizient α beträgt 1,34 mit einem Standardfehler von 0,0403. Auf Basis dieses geschätzten Pareto-Koeffizienten berechnen wir über die Dichtefunktion der Pareto-Verteilung die Anzahl der Personen und deren Nettovermögen im Bereich zwischen 5 Mio. und 300 Mio. Euro.

¹⁸ http://en.wikipedia.org/wiki/Forbes_list_of_billionaires

¹⁹ <http://www.zeit.de/2007/35/Karte-Reichste-Deutschen>

²⁰ Die Pareto-Verteilung wird in der empirischen Verteilungsforschung häufig zur Schätzung extrem hoher Einkommen und Vermögen verwendet; vgl. etwa Klass u.a. (2006), zur Pareto-Verteilung vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Paretoprinzip>; <http://de.wikipedia.org/wiki/Pareto-Verteilung>

Hierbei muss angemerkt werden, dass die Hypothese der Gültigkeit der Pareto-Verteilung sowie die Höhe des Pareto-Koeffizienten in diesem Intervall statistisch nicht getestet werden kann, da hierzu keine ausreichende Datengrundlage existiert.

Einschließlich der Fälle aus der Liste der 300 reichsten Deutschen werden über die Schätzung auf Grundlage der Pareto-Verteilung etwa 90 000 Personen mit Nettovermögen von über 5 Mio. Euro in den Datensatz integriert. Die wenigen SOEP-Fälle mit einem Nettovermögen von mehr als 5 Mio. Euro, die hochgerechnet einer Population von etwa 40 000 Personen entsprechen, werden aus dem Datensatz entfernt. Im Gegenzug müssen die überschüssigen Hochrechnungsfaktoren für 50 000 Personen in der SOEP Population mit Nettovermögen unter 5 Mio. Euro angepasst werden. Dazu verwenden wir wieder die Pareto-Verteilung mit $\alpha = 1,34$. und reduzieren die SOEP-Gewichtungsfaktoren für die Personen mit Nettovermögen bis gut 2 Mio. Euro, bei dem die erforderliche Korrektur um 50 000 Personen erreicht wird.

Für die Anteile des Betriebsvermögens sowie der übrigen Vermögensarten, also Immobilien, Geld- und Wertpapiervermögen (nur sonstige Geldanlagen) sowie Sammlungen schätzen wir mittels einfacher Regressionen die Anteile auf Basis der Fälle mit Nettovermögen über 1 Mio. Euro und imputieren mittels dieser Schätzungen die Vermögensanteile für die Fälle ab 5 Mio. Euro. Nach dieser Schätzung steigt der Anteil des Betriebsvermögens mit zunehmenden Vermögen an. Für die sonstigen Merkmale, die für die Veranlagung zur Vermögensabgabe sowie für die folgenden Auswertungen relevant sind, z.B. das Alter oder die Zahl der Kinder, imputieren wir klassierte Mittelwerte, die für die obersten 90 000 Fälle im SOEP vor Korrektur ermittelt werden. Dadurch werden die hochgerechneten Aggregate und klassierten Randverteilungen dieser Merkmale erhalten.

Im Ergebnis erhöht sich das Nettovermögen der privaten Haushalte um 1 180 Mrd. Euro auf 7 225 Mrd. Euro (Tabelle 3-7). Damit wird der aus den gesamtwirtschaftlichen Vermögensrechnungen für 2007 ermittelte Vergleichswert von 7 240 Mrd. Euro, der nur die im SOEP abgebildeten Vermögenswerte umfasst (vgl. oben, Tabelle 3-4), nahezu erreicht. Im Vergleich zur Vermögensbilanz auf Grundlage der unkorrigierten SOEP-Datenbasis 2007 (vgl. oben, Tabelle 3-5) ist der Zuwachs ausschließlich auf die Betriebsvermögen zurückzuführen, die um 1 250 Mrd. Euro zunehmen. Die übrigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten reduzieren sich leicht durch die Korrektur der Fälle im obersten Bereich der Vermögensverteilung.

Tabelle 3-7

Vermögensbilanz privater Haushalte nach dem SOEP 2007, einschließlich der geschätzten Fälle mit sehr hohen Vermögen

Aktiva	Mrd. Euro	%	Passiva	Mrd. Euro	%
Immobilienvermögen	4 547	55,7	Verbindlichkeiten ⁵⁾	939	11,5
eigengenutzt	3 362	41,2	Wohnungsbaukredite	939	11,5
vermietet und sonstige ¹⁾	1 185	14,5			
Geld- und Wertpapiervermögen	1 644	20,1	Sonstige Kredite ⁶⁾	173	2,1
Bausparguthaben	198	2,4			
Sonstige Geldanlagen ²⁾	851	10,4			
Versicherungsguthaben ³⁾	595	7,3			
Betriebsvermögen	1 891	23,2			
Einzelunternehmen	392	4,8			
Beteiligungen ⁴⁾	1 499	18,4			
Gold, Schmuck, Münzen, Sammlungen	82	1,0	Nettovermögen ⁵⁾	7 225	88,5
Bruttovermögen	8 165	100,0	Bruttovermögen	8 165	100,0

1) Einschließlich unbebauter Grundstücke, Ferien-/Wochenendwohnungen, Betriebsgrundstücke.- 2) Sparguthaben, Spar- oder Pfandbriefe, Aktien, sonstige Wertpapiere, Investmentanteile.- 3) Rückkaufwert von Lebensversicherungen oder privaten Rentenversicherungen.- 4) Einschließlich Beteiligungen an GmbHs.- 5) Ohne sonstige Kredite (Konsumentenkredite, sonstige Privatkredite).- 6) Konsumentenkredite, sonstige Privatkredite.
Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) 2007.

Durch die Korrektur der Personen mit den sehr hohen Vermögen nimmt die gesamte Vermögenskonzentration spürbar zu. Der Anteil des obersten Dezils der Bevölkerung an den gesamten Nettovermögen steigt gegenüber den Berechnungen auf Grundlage der unkorrigierten SOEP-Datenbasis 2007 von 60,1 % auf 66,6 %. Der Gini-Koeffizient für das Nettovermögen steigt von 0,7726 auf 0,8097.

4 Mikrosimulationsanalysen zu Einkommen und Verteilung der Vermögensabgabe

4.1 Aufbereitung des abgabepflichtigen Vermögens

Auf Grundlage der Vermögensinformationen der 2007er Welle des SOEP einschließlich der Imputationen für fehlende Wertangaben sowie der Korrektur der Vermögensverteilung im obersten Bereich führen wir Mikrosimulationsanalysen zu den potentiellen Besteuerungsgrundlagen und zum Einkommen der Vermögensabgabe durch. Für jede im Datensatz nachgewiesene Person wird das abgabepflichtige Vermögen ermittelt und die Vermögensabgabenbelastung bestimmt. Dabei werden verschiedene Szenarien zur Höhe des persönlichen Freibetrags, des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für das Betriebsvermögen untersucht. Nach dem Konzept der Vermögensabgabe sollen der persönliche Freibetrag und der Kinderfreibetrag bei übersteigenden abgabepflichtigen Vermögen abgeschmolzen werden. Ferner wird ermittelt, wie sich ungeminderte Freibeträge sowie Freigrenzen an Stelle der abschmelzenden Freibeträge auswirken. Der Freibetrag für das Betriebsvermögen soll immer ungemindert gewährt werden. Für die Hochrechnung der Simulationsergebnisse verwenden wir die überarbeiteten Personengewichtungsfaktoren, die im Rahmen der SOEP-Distribution (v25) zur Verfügung gestellt werden (dazu Kroh, 2009).

Als Vermögenswerte übernehmen wir die Angaben der Befragten aus dem Datensatz sowie die imputierten Werte für die Fälle ohne Angabe. Nähere Informationen zu den Vermögensobjekten fehlen, daher können die Angaben des Einzelfalls nicht auf ihre Plausibilität überprüft werden. Auch eine Überprüfung der Vermögenswerte im Hinblick auf die Vermögenserträge wird hier verzichtet, da viele Informationen für eine belastbare Ertragsbewertung von Immobilien und Betrieben fehlen (vgl. dazu oben, Abschnitt 3.2). Wie der Abgleich mit den gesamtwirtschaftlichen Vermögensrechnungen (Abschnitt 3.3) gezeigt hat, dürften die hochgerechneten Vermögensbestände der SOEP-Erhebung 2007 grundsätzlich zuverlässig sein. Einschließlich der Zuschätzung der Vermögen für die sehr reichen Personen werden die gesamtwirtschaftlichen Referenzwerte erreicht (vgl. Abschnitt 3.5). Allerdings entstehen bei dieser Korrektur zusätzliche Schätzunsicherheiten. Zugleich sind die Wirkungen auf die Bemessungsgrundlage und das Einkommen der Vermögensabgabe erheblich, da die zugeschätzten Vermögenswerte im obersten Bereich nahezu vollständig abgabepflichtig sind. Daher

weisen wir in den Tabellen des folgenden Abschnitts 4.2 sowie des folgenden Kapitels 5 zum einen die Ergebnisse auf Grundlage der Originaldaten des SOEP 2007 aus. Zum anderen zeigen wir die Ergebnisse einschließlich der zugeschätzten sehr hohen Vermögen.

Die im SOEP 2007 erhobenen Werte von nennenswerten Sachvermögen in Form von Gold, Schmuck, Münzen oder wertvollen Sammlungen werden vollständig in das abgabepflichtige Vermögen einbezogen, soweit sie eine Freigrenze von 10 000 Euro übersteigen.

Das sozialversicherungsrechtliche Versorgungsvermögen wird im SOEP nicht erhoben, also die Renten- und Versorgungsansprüche an die gesetzlichen Sozialversicherungen oder die öffentliche Beamtenversorgung (vgl. dazu die Studie von Frick und Grabka, 2010 bzw. Frick, Grabka und Hauser, 2010). Das gleiche gilt auch für die Komponenten der betrieblichen Altersversorgung. Da diese Versorgungssysteme grundsätzlich abgabefrei gestellt werden sollen, fällt dies für die folgenden Mikrosimulationsanalysen nicht ins Gewicht. Die im SOEP nachgewiesenen Angaben zum Rückkaufwert von Lebensversicherungen oder privaten Rentenversicherungen beziehen wir in die Abgabepflicht mit ein. Bei den privaten Rentenversicherungen kann es sich bei Arbeitnehmern auch um Riester-Verträge handeln, die wohl von der Abgabepflicht befreit werden sollen (vgl. Abschnitt 2.2). Da deren Versicherungsguthaben aber im Jahr 2007 noch nicht sehr hoch sehr hoch waren, verzichten wir auf eine aufwändigere Korrektur. Lediglich bei Selbständigen, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, werden diese Versicherungsguthaben bis zur Höhe eines Freibetrags abgabefrei gestellt. Dieser Freibetrag beträgt 380 000 Euro und orientiert sich an einer monatlichen Rentenzahlung von 2 400 Euro.²¹

Die Werte von Kraftfahrzeugen und anderen langlebigen Konsumgütern im Rahmen des Hausrats werden im SOEP nicht erhoben. Da diese Vermögenswerte bei der Vermögensabgabe freigestellt werden sollen, fällt diese Untererfassung nicht ins Gewicht. Im Gegenzug werden die sonstigen Kredite nicht von der Bemessungsgrundlage der Vermögensabgabe abgezogen, da es sich bei diesen Schulden im Wesentlichen um Konsumentenkredite handelt (vgl. oben, Abschnitt 3.2).

Eine beschränkte Steuerpflicht der Inlandsvermögen von Ausländern, die für die Vermögensabgabe noch geprüft werden soll, wird im Folgenden nicht berücksichtigt. Zu den Inlands-

²¹ Diese monatliche Rentenzahlung wurde über eine Laufzeit 18,5 Jahre mit einem Zinssatz von 4,0 % kapitalisiert (Mittelwert bei jährlich vorschüssiger und jährlich nachschüssiger Zahlungsweise, vgl. dazu auch Fußnote 24).

vermögen von Ausländern liegen im SOEP keine Informationen vor, da die Stichprobe nur Personen und Haushalte im Inland erfasst.

Für den gesonderten Freibetrag für das Betriebsvermögen untersuchen wir eine Variante mit 2 Mio. Euro und mit 5 Mio. Euro. Dieser Freibetrag wird ungemindert gewährt, eine Abschmelzregelung wie bei den persönlichen Freibeträgen ist nicht vorgesehen. Eine Differenzierung dieser Vergünstigung nach „Verwaltungsvermögen“ und „Produktionsvermögen“, wie sie bei der Erbschaftsteuer seit 2009 praktiziert wird und auch für die Vermögensabgabe geplant ist, kann bei den Simulationsrechnungen nicht berücksichtigt werden, da hierzu keine Informationen zur Verfügung stehen.

Der Freibetrag für das Betriebsvermögen soll nur einmal je Betrieb bzw. Unternehmen gewährt werden und nicht für jede Beteiligung separat, wie die Vergünstigungen bei der Erbschaftsteuer. Für die Personen im SOEP mit Unternehmensbeteiligungen ist allerdings nicht bekannt ist, wie viele weitere Gesellschafter an den betreffenden Unternehmen beteiligt sind. Wir schätzen die Zahl der Gesellschafter auf Grundlage von Informationen der Statistik der Personengesellschaften/Gemeinschaften²² (Tabelle 3-6). Diese Statistik wird im Rahmen der Einkommensteuerstatistik erhoben und ist die einzige umfassende Informationsquelle zur Zahl der Beteiligten an Unternehmen für Deutschland. Allerdings enthält sie keine Angaben zu Eigenkapital oder Unternehmenswert der Firmen. Für Kapitalgesellschaften gibt es keine vergleichbaren Informationen, da die Zahl der Beteiligten für die Körperschaftsteuer irrelevant ist.

Mangels weiterer Anhaltspunkte unterstellen wir, dass diese Strukturinformationen zu den Beteiligten auch für Kapitalgesellschaften gelten und sich auch nach der Höhe des Betriebsvermögens nicht stark verändern. Wir verwenden die beobachtete Struktur der Beteiligten für 2004, dem letzten verfügbaren Jahr der Steuerstatistik, als Wahrscheinlichkeiten für die Zahl der Beteiligten und imputieren diese Informationen auf Grundlage einer stetigen gleichverteilten Zufallsvariable²³ für die Fälle mit Unternehmensbeteiligungen in der SOEP-Datengrundlage. Auf dieser Grundlage können wir auf den gesamten Unternehmenswert der Firma schließen bzw. den Freibetrag auf die einzelnen Beteiligten aufteilen.

²² <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/FinanzenSteuern/Steuern/Personengesellschaften/Content75/PersonengesellschaftenInfo.templateId=renderPrint.psml>

Tabelle 4-1

Personengesellschaften/Gemeinschaften nach Zahl der Beteiligten

Beteiligte je Gesellschaft	Gesellschaften/ Gemeinschaften mit positiven Gewinneinkünften ¹⁾		Annahme: Durchschn. Beteiligte	Beteiligte	
	Anzahl	%	Anzahl	Anzahl	%
Statistik 2004					
2	274 766	68,2	2,0	549 532	45,3
3-4	96 788	24,0	3,5	338 758	27,9
5-9	22 219	5,5	7,0	155 533	12,8
10-14	2 829	0,7	12,0	33 948	2,8
15-19	1 241	0,3	17,0	21 097	1,7
20 und mehr	5 224	1,3	22,0	114 928	9,5
Insgesamt	403 067	100,0	3,0	1 213 796	100,0
Statistik 2001					
2	246 875	70,2	2,0	493 750	48,0
3-4	79 774	22,7	3,5	279 209	27,2
5-9	18 293	5,2	7,0	128 051	12,5
10-14	2 166	0,6	12,0	25 992	2,5
15-19	943	0,3	17,0	16 031	1,6
20 und mehr	3 864	1,1	22,0	85 008	8,3
Insgesamt	351 915	100,0	2,9	1 028 041	100,0
Statistik 1998					
2	225 193	71,1	2,0	450 386	49,2
3-4	69 706	22,0	3,5	243 971	26,7
5-9	15 909	5,0	7,0	111 363	12,2
10-14	2 027	0,6	12,0	24 324	2,7
15-19	822	0,3	17,0	13 974	1,5
20 und mehr	3 220	1,0	22,0	70 840	7,7
Insgesamt	316 877	100,0	2,9	914 858	100,0
1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit. Quellen: Statistisches Bundesamt; eigene Berechnungen.					

Bei der Begrenzung der jährlichen Abgabebelastung des Betriebsvermögens auf 35 % des jährlichen Betriebsergebnisses muss zunächst ein betrieblicher Anteil an der gesamten Abgabebelastung ermittelt werden, sofern der Abgabepflichtige neben dem Betriebsvermögen weitere abgabepflichtige Vermögensarten hat. Dieser Anteil wird ermittelt nach dem Verhältnis des positiven abgabepflichtigen Betriebsvermögens am gesamten abgabepflichtigen Nettovermögen. Als jährliches Betriebsergebnis werden die im Datensatz nachgewiesenen Einkommen aus selbständiger bzw. freiberuflicher Tätigkeit angesetzt. Hierzu wird grundsätzlich auf die 2008er Welle des SOEP zurück gegriffen, da die detaillierten Angaben zu den Jahreseinkommen im SOEP retrospektiv für das Vorjahr abgefragt werden. Lediglich bei den

²³ http://de.wikipedia.org/wiki/Stetige_Gleichverteilung

Fällen, in denen in der Erhebung 2008 keine Angabe vorlag, wurde auf die 2007er Angaben zurück gegriffen. Ferner lagen in wenigen Fällen keine Angaben vor. Diese wurden mit einem Imputationsverfahren geschätzt. Hierbei wurden die Zusammenhänge zwischen den beobachteten Werten der Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit und bestimmten erklärenden Variablen (insbesondere Höhe des Betriebsvermögens, Einzelunternehmen oder Beteiligung, Dividendeneinkünfte und soziodemographische Merkmale) genutzt, um in einem Regressionsverfahren mit Selektionskorrektur (vgl. Wooldridge, 2002, S. 560 ff.) die fehlenden Werte zu imputieren. Um die Varianz der beobachteten Werte auch für die imputierten Werte zu erhalten, wurden anschließend Zufallsvariablen aus der Verteilung der Fehlerterme gezogen und den imputierten Werten hinzugefügt. Ferner werden die aufbereiteten Einkünfte um einen „angemessenen Unternehmerlohn“ bereinigt (vgl. § 202 Abs. 1 Nr. 2.d) BewG). Dazu wurde eine Lohnleichung auf Grundlage der Fälle mit Arbeitseinkommen geschätzt. Hierzu wurde wiederum eine Regression mit Selektionskorrektur durchgeführt. Dabei wird, für Männer und Frauen getrennt, der Stundenlohn durch Ausbildung, Branche und weitere sozio-ökonomische Merkmale erklärt. Des Weiteren wird für die Partizipationsentscheidung am Arbeitsmarkt kontrolliert. Auf Grundlage der geschätzten Lohnleichung werden für die Selbstständigen die vom Betriebsgewinn abziehbaren Unternehmerlöhne imputiert. Dabei werden, in Analogie zu den Verfahren der Finanzverwaltung für Vergütungen von Gesellschafter-Geschäftsführer, Durchschnittswerte für Vollzeitwerbstätige nach Branche und Höhe des Betriebsvermögens verwendet, die aber nicht nach den übrigen die Lohnhöhe erklärenden Variablen wie Geschlecht, Alter etc. differenziert werden. Eine genauere Ermittlung des laufenden Betriebsergebnisses im Sinne von § 202 Bewertungsgesetz ist mit den SOEP-Informationen nicht möglich, da keine weiteren Details der Gewinnermittlung erhoben werden.

Die abgabepflichtigen Nettovermögen werden für sämtliche Personen in der Datengrundlage ermittelt, dies sind alle Personen in den erfassten Haushalten ab einem Alter von 17 Jahren. Vom abgabepflichtigen Nettovermögen wird der persönliche Freibetrag abgezogen. Ferner kann ein Kinderfreibetrag geltend gemacht werden bei Kindern, für die der Abgabepflichtige im Rahmen des einkommensteuerlichen Familienleistungsausgleichs Anspruch auf Kinderfreibetrag und Kindergeld hat. Im SOEP kann für jede Person die Anzahl ihrer leiblichen Kinder präzise berechnet werden, auch wenn das Kind den Haushalt des Elternteils verlassen

hat. Das Einkommen der erwachsenen Kinder (soweit unter 27 Jahre) kann im SOEP auch dann ermittelt werden, wenn das Kind weiter am SOEP teilnimmt, was häufig der Fall ist.

Der persönliche Freibetrag und der Kinderfreibetrag sollen nach dem Konzept der Vermögensabgabe bei übersteigendem abgabepflichtigem Vermögen abgeschmolzen werden. Dabei wird der Freibetrag für jeden Euro übersteigendes abgabepflichtiges Vermögen um 1 Euro gekürzt, die „Abschmelzrate“ beträgt somit 100 % des übersteigenden Betrags. Dies bedeutet eine Verdopplung der Grenzabgabebelastung der Vermögensabgabe bei abgabepflichtigen Nettovermögen bis zur Höhe des doppelten des Freibetrags, also dem Betrag, bei dem der Freibetrag vollständig abgeschmolzen ist (vgl. dazu ausführlich Abschnitt 2.3). Simuliert wird ferner, wie sich ungeminderte Freibeträge sowie Freigrenze an Stelle der abschmelzenden Freibeträge auswirken. Für die Anwendung der abschmelzenden Freibeträge und der Freigrenze fassen wir den persönlichen Freibetrag und den Kinderfreibetrag zusammen. Dies ist günstiger für die Abgabepflichtigen, wenn deren abgabepflichtiges Nettovermögen die Summe der Freibeträge nur geringfügig übersteigt oder unterschreitet (vgl. Abschnitt 2.3).

In dieser Studie wird ein einheitlicher proportionaler Abgabesatz analysiert, der auf das abgabepflichtige Vermögen jenseits der Freibeträge bzw. Freigrenzen erhoben wird. Dieser Abgabesatz ergibt sich aus dem vorgegebenen Aufkommensziel von 100 Mrd. Euro, indem dieses Aufkommensziel durch die Bemessungsgrundlage des jeweiligen Szenarios geteilt wird.

Die zu leistende Vermögensabgabeschuld soll in gleichen Beträgen über 10 Jahre verteilt werden, damit die laufenden Abgabebzahlungen im Regelfall aus dem Vermögensertrag bestritten werden können. Daher werden in den Ergebnistabellen im folgenden Kapitel 4 die jährlichen Abgabesätze ausgewiesen. Dabei ist auch eine Verzinsung der jährlichen Teilzahlungen vorgesehen. Der Zinssatz ist an den längerfristigen Renditen von börsennotierten Bundeswertpapieren für eine Restlaufzeit von 10 Jahren orientiert. Er wird im Folgenden mit 4,0 % p.a. angesetzt. Zur besseren Interpretation der jährlichen Abgabesätze wird die gesamte Abgabebelastung mit der Annuitätenformel über die Laufzeit in gleichen Jahresbeträgen mit dem Kalkulationszinssatz verrentet.²⁴

²⁴ Dabei wird der Durchschnitt für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise verwendet. Vgl. zum finanzmathematischen Hintergrund <http://de.wikipedia.org/wiki/Rentenrechnung>.

Das SOEP hat als relativ kleine Haushaltsstichprobe einen entsprechenden Stichproben- bzw. Standardfehler, der bei der Interpretation der Ergebnisse zu berücksichtigen ist. So liegt die durchschnittliche Auswahlwahrscheinlichkeit im SOEP 2007 bei 0,03 % der Bevölkerung, bei der der Hocheinkommensstichprobe sind es 0,083 %. Angesichts der geringen Fallzahlen in den oberen Vermögensperzentilen, auf die sich die Vermögensabgabe konzentriert (vgl. den folgenden Abschnitt 4.2) und der großen Streuung der abgabepflichtigen Vermögen kann der Standardfehler der Schätzungen zu Besteuerungsgrundlagen und Aufkommen der Vermögensabgabe eine erhebliche Größenordnung annehmen. Neben den Punktschätzern für die Besteuerungsgrundlagen der Vermögensabgabe und für die Verteilung des Abgabeaufkommens nach Einkommens- und Altersklassen geben wir in den Tabellen des folgenden Abschnitts Abschnitt 4.2 auch die Grenzen der 95 %-Konfidenzintervalle für die Abgabepflichtigen und die Bemessungsgrundlage der Vermögensabgabe an. Dazu schätzen wir für diese Variablen robuste Standardfehler, mit denen unter der Annahme der Normalverteilung die 95 %-Konfidenzintervalle berechnet werden.

4.2 Bemessungsgrundlagen der Vermögensabgabe

Die wesentlichen Bemessungsgrundlagen der Vermögensabgabe sowie deren Verteilung nach ausgewählten Merkmalen sind in den folgenden Tabellen für verschiedene Szenarien dargestellt. Dabei werden verschiedene Varianten des persönlichen Freibetrags und des Kinderfreibetrags mit zwei Varianten des Freibetrags für das Betriebsvermögen (2 und 5 Mio. Euro) kombiniert. Dieses Auswertungskonzept wird dargestellt für abschmelzende persönliche Freibeträge, für ungeminderte persönliche Freibeträge sowie für eine reine Freigrenze an Stelle der persönlichen Freibeträge.

Angesichts der Unsicherheit über die Höhe der privaten Vermögen und deren Verteilung im oberen und obersten Bereich geben wir in den folgenden Tabellen sowie in der Ergebnisdarstellung der Aufkommens- und Verteilungswirkungen (Kapitel 5) sowohl die Schätzungen auf Grundlage der Originaldaten des SOEP als auch die Ergebnisse einschließlich der geschätzten Fälle mit den sehr hohen Vermögen an. Zusätzlich zu den Punktschätzungen weisen wir 95 %-Konfidenzintervalle für die Bemessungsgrundlage und die Abgabepflichtigen nach. Die Konfidenzintervalle werden auf Grundlage des Standard- bzw. Stichprobenfehlers der Datengrundlage geschätzt (vgl. Abschnitt 4.1).

Abschmelzende persönliche Freibeträge

Die persönlichen Freibeträge (einschließlich Kinderfreibetrag) der Vermögensabgabe sollen bei abgabepflichtigen Vermögen oberhalb des Freibetrags abgeschmolzen werden. Dabei wird der Freibetrag für jeden Euro übersteigendes abgabepflichtiges Vermögen um 1 Euro gekürzt („Abschmelzrate“ von 100 %). Im Vergleich zu den ungeminderten Freibeträgen (vgl. unten) ist die Bemessungsgrundlage deutlich breiter. Vor allem die Abgabepflichtigen mit den niedrigeren abgabepflichtigen Vermögen, die den Freibetrag nur wenig übersteigen, unterliegen mit einem deutlich höheren Teil ihres Vermögens der Abgabe.

Zugleich soll die Vermögensabgabe mit einem relativ hohen persönlichen Freibetrag von 1 Mio. Euro erhoben werden, der Kinderfreibetrag soll 250 000 Euro betragen. Insoweit ist die Bemessungsgrundlage recht schmal, verglichen mit niedrigeren persönlichen Freibeträgen, die ebenfalls abgeschmolzen werden (Tabelle 4-2). Auf Grundlage der Originaldaten des SOEP kommt man bei einem Freibetrag für das Betriebsvermögen in Höhe von 5 Mio. Euro auf eine Bemessungsgrundlage von 695 Mrd. Euro. Bei einem jährlichen Abgabesatz von 1 % könnte damit ein jährliches Aufkommen von 7,0 Mrd. Euro erzielt werden, das wären gegenwärtig (2010) 0,28 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP).²⁵ Einschließlich der geschätzten Fälle mit den sehr hohen Vermögen ergibt sich eine deutlich höhere Bemessungsgrundlage in Höhe von 1 617 Mrd. Euro, worauf bei einem jährlichen Abgabesatz von 1 % ein Aufkommen von 16,2 Mrd. Euro oder 0,65 % des BIP erzielt werden könnte. Abgabepflichtig wären nur 330 000 Personen.

Mit niedrigeren persönlichen Freibeträgen wird das Aufkommenspotential deutlich höher, gleichzeitig steigt die Zahl der Abgabepflichtigen erheblich. Gewährt man nur einen persönlichen Freibetrag von 500 000 Euro, beträgt beim Betriebsvermögen-Freibetrag von 5 Mio. Euro die Abgabebasis 1 103 Mrd. Euro (nur SOEP-Datengrundlage) bzw. 2 014 Mrd. Euro (SOEP einschließlich der sehr hohen Vermögen). Dann wären 1,1 Mio. Personen von der Vermögensabgabe betroffen.

²⁵ Das BIP dürfte sich 2010 auf 2 500 Mrd. Euro belaufen.

Tabelle 4-2

Bemessungsgrundlage der Vermögensabgabe für verschiedene persönliche Freibeträge und Kinderfreibeträge sowie für verschiedene Freibeträge für das Betriebsvermögen – Abschmelzende persönliche Freibeträge

	Persönlicher Freibetrag: 250 000 Euro		Persönlicher Freibetrag: 500 000 Euro		Persönlicher Freibetrag: 1 Mio. Euro		Netto- vermögen insgesamt
	Kinderfreibetrag: 100 000 Euro		Kinderfreibetrag: 250 000 Euro		Kinderfreibetrag: 250 000 Euro		
	Freibetrag für das Betriebsvermögen						
	2 Mio. Euro	5 Mio. Euro	2 Mio. Euro	5 Mio. Euro	2 Mio. Euro	5 Mio. Euro	
Originaldaten SOEP, einschließlich Imputationen für Fälle ohne Wertangabe							
Bemessungsgrund- lage in Mrd. Euro	2 085	2 003	1 177	1 103	771	695	6 045
<i>KI</i> ¹⁾ untere Grenze	1 729	1 673	839	792	450	411	5 645
<i>KI</i> ¹⁾ obere Grenze	2 441	2 333	1 515	1 413	1 091	980	6 445
Abgabepfl. in Tsd.	4 411	4 384	1 172	1 162	343	332	
<i>KI</i> ¹⁾ untere Grenze	4 093	4 065	999	990	250	241	
<i>KI</i> ¹⁾ obere Grenze	4 729	4 703	1 346	1 334	436	423	
Perzentil ²⁾ Beginn Abgabebelastung	92,3	92,3	97,7	97,7	99,4	99,4	
Verteilung der Bemessungsgrundlage nach Perzentilen ²⁾ des Nettovermögens in %							
1.- 99. Perzentil	45,7	47,4	11,8	12,6	0,0	0,0	76,7
99,1.- 99,9. Perzentil	33,0	33,1	50,5	51,9	42,5	44,5	14,7
Top 0,1%	21,3	19,6	37,7	35,5	57,5	55,5	8,6
Verteilung Bemessungsgrundlage nach Dezilen des Nettoäquivalenzeinkommens in %							
1.- 5. Dezil	7,2	7,5	4,4	4,7	2,7	3,0	18,8
6.- 8. Dezil	15,1	15,4	8,0	8,0	4,4	4,4	27,9
9. Dezil	11,4	11,4	6,1	6,2	1,7	1,6	14,7
10. Dezil	66,3	65,7	81,5	81,1	91,2	91,0	38,6
Verteilung der Bemessungsgrundlage nach Altersgruppen in %							
bis 44 Jahre	15,1	14,8	17,6	17,3	20,6	20,4	22,0
45 - 64 Jahre	41,7	41,5	38,6	38,0	34,0	32,9	43,5
65 und älter	43,1	43,7	43,8	44,7	45,4	46,7	34,4
SOEP einschließlich der geschätzten Fälle mit sehr hohen Vermögen							
Bemessungsgrund- lage in Mrd. Euro	3 147	2 915	2 239	2 014	1 836	1 617	7 225
<i>KI</i> ¹⁾ untere Grenze	2 371	2 265	1 470	1 371	1 072	981	6 325
<i>KI</i> ¹⁾ obere Grenze	3 923	3 566	3 008	2 656	2 600	2 253	8 125
Perzentil ²⁾ Beginn Abgabebelastung	92,3	92,3	97,7	97,7	99,4	99,4	
Verteilung Bemessungsgrundlage nach Perzentilen ²⁾ des Nettovermögens in %							
1.- 99. Perzentil	30,3	32,6	6,2	6,9	0,0	0,0	64,2
99,1.- 99,9. Perzentil	22,5	22,7	27,4	28,3	19,0	19,3	13,3
Top 0,1%	47,2	44,8	66,4	64,8	81,0	80,7	22,5
1) 95%-Konfidenzintervall, robuste Standardfehler.							
2) Perzentile der Nettovermögensverteilung der Personen in privaten Haushalten ab 17 Jahren.							
Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) 2007.							

Reduziert man den persönlichen Freibetrag auf 250 000 Euro, den Kinderfreibetrag auf 100 000 Euro und den Freibetrag für das Betriebsvermögen auf 2 Mio. Euro, dann steigt die Zahl der Betroffenen auf 4,4 Mio. Personen. Die Bemessungsgrundlage erhöht sich auf 2 085 Mrd. Euro (nur SOEP-Datengrundlage) bzw. 3 147 Mrd. Euro (SOEP einschließlich der sehr hohen Vermögen). Bei einem jährlichen Abgabesatz von 1 % könnte man damit ein jährliches Aufkommen von 20,9 Mrd. Euro (0,83 % des BIP) bzw. 31,5 Mrd. Euro (1,26 % des BIP) erzielen.

Die Erhöhung des Freibetrags für das Betriebsvermögen von 2 auf 5 Mio. Euro verringert die Bemessungsgrundlage moderat. Der relative Effekt ist etwas stärker bei den höheren persönlichen Freibeträgen sowie bei der Datengrundlage einschließlich der sehr hohen Vermögen. Bei diesen Varianten ist der Anteil des Betriebsvermögens am abgabepflichtigen Vermögen größer.

Im Vergleich zum persönlichen Freibetrag oder auch zum Freibetrag für das Betriebsvermögen ist die Wirkung des Kinderfreibetrags auf die Bemessungsgrundlage und damit auf das Aufkommen recht gering, vor allem bei höheren persönlichen Freibeträgen. Daher stellen wir diesen Effekt nicht in den Tabellen dar. So geht bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Mio. Euro und einem Betriebsvermögen-Freibetrag von 2 Mio. Euro die Bemessungsgrundlage bei einer Erhöhung des Kinderfreibetrags von 250 000 Euro auf 500 000 Euro nur um 19 Mrd. Euro zurück, das sind 2,5 % bei der reinen SOEP-Datengrundlage oder 1,0 % bei der Datengrundlage einschließlich der sehr hohen Vermögen. Vor allem die hohen Vermögen sind stark auf die älteren Bevölkerungsgruppen konzentriert, wie die Verteilung der Bemessungsgrundlage nach Altersgruppen zeigt. Die älteren Personen haben häufig keine Kinder (mehr), für die sie den Kinderfreibetrag geltend machen können.

Das Konfidenzintervall für die Bemessungsgrundlage ist bereits bei der Variante mit den niedrigsten Freibeträgen recht breit. In Relation zur Punktschätzung beträgt es +/- 17 % bei der SOEP-Datengrundlage und +/- 25 % bei der Datengrundlage einschließlich der sehr hohen Vermögen. Mit steigenden persönlichen Freibeträgen sinkt die absolute Breite der Konfidenzintervalle entsprechend, relativ nimmt sie jedoch deutlich zu. Dies ist auf die relativ geringen Fallzahlen von Abgabepflichtigen zurückzuführen, die im SOEP bei den hohen Freibeträgen beobachtet werden können. So sinkt die Zahl der Beobachtungen auf unter 200 für die Variante mit den höchsten Freibeträgen. Dadurch nimmt der Stichprobenfehler deutlich zu.

Die Verteilung der Bemessungsgrundlage nach dem Nettoäquivalenzeinkommen²⁶ zeigt ebenfalls eine deutliche Konzentration auf das oberste Dezil, die bei den hohen persönlichen Freibeträgen entsprechend stärker ausfällt. Allerdings ist die Konzentration nach dem Einkommen weit weniger ausgeprägt als nach dem Vermögen. Dies liegt vor allem an der Bedeutung der nicht vermögensbezogenen Einkommen. Dies sind die Arbeitseinkommen und die Transfer-einkommen. Die sich darauf beziehenden fiktiven Vermögensbestände, also das „Humankapi-tal“ und das Versorgungsvermögen, sind nicht oder nur zum geringen Teil bei der Vermö-gensabgabe einbezogen.

Die Perzentilgrenze, ab der die Abgabebelastung beginnt, reagiert nicht oder nur minimal auf die Erhöhung des Freibetrags für Betriebsvermögen oder auch auf eine Anhebung der Kinder-freibeträge. Das liegt daran, dass dieses Perzentil nach dem tatsächlichen Nettovermögen vor Abzug von Freibeträgen ermittelt wird. Da sich an der Perzentilgrenze auch Personen ohne Betriebsvermögen oder ohne Kinder befinden, ändert sich die Grenze bei der Variation dieser Freibeträge nicht oder nur geringfügig.

Ungeminderte persönliche Freibeträge

Wenn bei der Vermögensabgabe die persönlichen Freibeträge ungemindert gelten, ist die Bemessungsgrundlage der Abgabe niedriger als wenn die Freibeträge abgeschmolzen werden (Tabelle 4-3). Für die Variante mit dem hohen persönlichen Freibetrag von 1 Mio. Euro, dem Kinderfreibetrag von 250 000 Euro und dem Freibetrag für das Betriebsvermögen von 5 Mio. Euro sinkt die Bemessungsgrundlage auf 496 Mrd. Euro bei der reinen SOEP-Datengrundlage sowie auf 1 409 Mrd. Euro bei der Datengrundlage einschließlich der sehr hohen Vermögen. Bei einem jährlichen Abgabesatz von 1 % könnte man damit ein jährliches Aufkommen von 5,0 Mrd. Euro (0,20 % des BIP) bzw. 14,1 Mrd. Euro (0,56 % des BIP) erzielen. Auch die übrigen Varianten mit den niedrigeren persönlichen Freibeträgen, Kinderfreibeträgen und Betriebsvermögen-Freibeträgen liegen bei der Bemessungsgrundlage entsprechend niedriger als beim Szenario mit den abschmelzenden Freibeträgen.

²⁶ Für die Äquivalenzgewichtung des zusammengefassten Haushaltseinkommens wurde die neue bzw. modifi-zierte OECD-Skala verwendet, vgl. dazu <http://de.wikipedia.org/wiki/OECD-Skala>.

Tabelle 4-3

Bemessungsgrundlage der Vermögensabgabe für verschiedene persönliche Freibeträge und Kinderfreibeträge sowie für verschiedene Freibeträge für das Betriebsvermögen – Ungeminderte persönliche Freibeträge

	Persönlicher Freibetrag: 250 000 Euro		Persönlicher Freibetrag: 500 000 Euro		Persönlicher Freibetrag: 1 Mio. Euro		Netto- vermögen insgesamt
	Kinderfreibetrag: 100 000 Euro		Kinderfreibetrag: 250 000 Euro		Kinderfreibetrag: 250 000 Euro		
	Freibetrag für das Betriebsvermögen						
	2 Mio. Euro	5 Mio. Euro	2 Mio. Euro	5 Mio. Euro	2 Mio. Euro	5 Mio. Euro	
Originaldaten SOEP, einschließlich Imputationen für Fälle ohne Wertangabe							
Bemessungsgrund- lage in Mrd. Euro	1 476	1 402	859	792	557	496	6 045
<i>KI¹⁾ untere Grenze</i>	1 151	1 103	561	520	289	252	5 645
<i>KI¹⁾ obere Grenze</i>	1 801	1 700	1 158	1 064	825	740	6 445
Abgabepfl. in Tsd.	4 411	4 384	1 172	1 162	343	332	
<i>KI¹⁾ untere Grenze</i>	4 093	4 065	999	990	250	241	
<i>KI¹⁾ obere Grenze</i>	4 729	4 703	1 346	1 334	436	423	
Perzentil ²⁾ Beginn Abgabebelastung	92,3	92,3	97,7	97,7	99,4	99,4	
Verteilung der Bemessungsgrundlage nach Perzentilen ²⁾ des Nettovermögens in %							
1.- 99. Perzentil	34,7	36,4	8,1	8,8	0,0	0,0	76,7
99,1.- 99,9. Perzentil	36,5	37,0	44,6	46,5	33,2	35,4	14,7
Top 0,1%	28,8	26,6	47,4	44,8	66,8	64,6	8,6
Verteilung Bemessungsgrundlage nach Dezilen des Nettoäquivalenzeinkommens in %							
1.- 5. Dezil	6,3	6,6	4,0	4,3	2,9	3,2	18,8
6.- 8. Dezil	12,7	13,0	6,6	6,7	4,0	4,1	27,9
9. Dezil	9,4	9,5	4,6	4,7	1,5	1,4	14,7
10. Dezil	71,7	70,9	84,8	84,3	91,6	91,3	38,6
Verteilung der Bemessungsgrundlage nach Altersgruppen in %							
bis 44 Jahre	16,2	15,8	18,4	18,2	20,7	20,7	22,0
45 - 64 Jahre	40,1	39,8	36,1	35,3	31,5	30,1	43,5
65 und älter	43,7	44,4	45,5	46,5	47,8	49,3	34,4
SOEP einschließlich der geschätzten Fälle mit sehr hohen Vermögen							
Bemessungsgrund- lage in Mrd. Euro	2 538	2 313	1 921	1 704	1 619	1 409	7 225
<i>KI¹⁾ untere Grenze</i>	1 786	1 688	1 190	1 100	921	837	6 325
<i>KI¹⁾ obere Grenze</i>	3 290	2 939	2 651	2 308	2 318	1 981	8 125
Perzentil ²⁾ Beginn Abgabebelastung	92,3	92,3	97,7	97,7	99,4	99,4	
Verteilung Bemessungsgrundlage nach Perzentilen ²⁾ des Nettovermögens in %							
1.- 99. Perzentil	20,2	22,0	3,6	4,1	0,0	0,0	64,2
99,1.- 99,9. Perzentil	22,0	22,4	21,0	21,6	12,8	12,6	13,3
Top 0,1%	57,8	55,6	75,4	74,3	87,2	87,4	22,5
1) 95%-Konfidenzintervall, robuste Standardfehler.							
2) Perzentile der Nettovermögensverteilung der Personen in privaten Haushalten ab 17 Jahren.							
Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) 2007.							

Die Zahl der Abgabepflichtigen und die Perzentilgrenzen, ab der die Abgabebelastungen beginnen, ändern sich nicht im Vergleich zur Abschmelzregelung. Allerdings sinken die Anteile der Abgabepflichtigen mit den niedrigeren Vermögen und Einkommen an der Bemessungsgrundlage. Damit sinkt auch deren Anteil am Abgabeaufkommen. Dies ist plausibel, da durch die ungeminderten Freibeträge die Abgabebelastungen im Vergleich zur Abschmelzregelung vor allem im Bereich der niedrigeren abgabepflichtigen Vermögen deutlich sinken (vgl. Abschnitt 2.3). Die Breite der 95 %-Konfidenzintervalle erhöht sich vor allem bei den niedrigeren persönlichen Freibeträgen spürbar im Vergleich zur Abschmelzregelung, da die Varianz der Abgabebelastung größer ausfällt.

Freigrenzen statt persönlicher Freibeträge

Würde dagegen lediglich eine Freigrenze in Höhe der persönlichen Freibeträge gewährt, so würde dies die Bemessungsgrundlage im Vergleich zu den abschmelzenden Freibeträgen deutlich ausweiten (Tabelle 4-4). Für die Variante mit dem hohen persönlichen Freibetrag von 1 Mio. Euro, dem Kinderfreibetrag von 250 000 Euro und dem Freibetrag für das Betriebsvermögen von 5 Mio. Euro steigt die Bemessungsgrundlage auf 841 Mrd. Euro bei der reinen SOEP-Datengrundlage sowie auf 1 752 Mrd. Euro bei der Datengrundlage einschließlich der sehr hohen Vermögen. Bei einem jährlichen Abgabesatz von 1 % könnte man damit ein jährliches Aufkommen von 8,4 Mrd. Euro (0,34 % des BIP) bzw. 17,5 Mrd. Euro (0,70 % des BIP) erzielen. Auch die übrigen Varianten mit den niedrigeren persönlichen Freibeträgen, Kinderfreibeträgen und Betriebsvermögen-Freibeträgen liegen bei der Bemessungsgrundlage entsprechend höher als beim Szenario mit den abschmelzenden Freibeträgen. Noch stärker als bei den abschmelzenden Freibeträgen werden die Abgabepflichtigen mit den niedrigeren Vermögen und Einkommen belastet, da die Abgabebelastungen in diesem Bereich bei der Freigrenze deutlich höher liegen.

Tabelle 4-4

Bemessungsgrundlage der Vermögensabgabe für verschiedene persönliche Freigrenzen und Kinderfreigrenzen sowie für verschiedene Freibeträge für das Betriebsvermögen

	Persönliche Freigrenze: 250 000 Euro		Persönliche Freigrenze: 500 000 Euro		Persönliche Freigrenze: 1 Mio. Euro		Netto- vermögen insgesamt
	Kinderfreigrenze: 100 000 Euro		Kinderfreigrenze: 250 000 Euro		Kinderfreigrenze: 250 000 Euro		
	Freibetrag für das Betriebsvermögen						
	2 Mio. Euro	5 Mio. Euro	2 Mio. Euro	5 Mio. Euro	2 Mio. Euro	5 Mio. Euro	
Originaldaten SOEP, einschließlich Imputationen für Fälle ohne Wertangabe							
Bemessungsgrund- lage in Mrd. Euro	2 642	2 558	1 479	1 406	916	841	6 045
<i>KI</i> ¹⁾ untere Grenze	2 281	2 222	1 126	1 080	583	539	5 645
<i>KI</i> ¹⁾ obere Grenze	3 003	2 894	1 832	1 733	1 250	1 143	6 445
Abgabepfl. in Tsd.	4 411	4 384	1 172	1 162	343	332	
<i>KI</i> ¹⁾ untere Grenze	4 093	4 065	999	990	250	241	
<i>KI</i> ¹⁾ obere Grenze	4 729	4 703	1 346	1 334	436	423	
Perzentil ²⁾ Beginn Abgabebelastung	92,3	92,3	97,7	97,7	99,4	99,4	
Verteilung der Bemessungsgrundlage nach Perzentilen ²⁾ des Nettovermögens in %							
1.- 99. Perzentil	56,6	58,4	25,9	27,2	0,0	0,0	76,7
99,1.- 99,9. Perzentil	26,6	26,3	44,1	44,9	51,5	53,4	14,7
Top 0,1%	16,8	15,3	30,0	27,8	48,5	46,6	8,6
Verteilung Bemessungsgrundlage nach Dezilen des Nettoäquivalenzeinkommens in %							
1.- 5. Dezil	8,8	9,1	6,0	6,3	2,5	2,8	18,8
6.- 8. Dezil	18,6	19,0	10,8	10,8	5,8	5,5	27,9
9. Dezil	12,9	12,8	8,5	8,8	2,3	2,2	14,7
10. Dezil	59,6	59,0	74,7	74,0	89,4	89,5	38,6
Verteilung der Bemessungsgrundlage nach Altersgruppen in %							
bis 44 Jahre	14,7	14,5	16,4	16,0	19,0	18,4	22,0
45 - 64 Jahre	42,7	42,4	39,0	38,7	37,4	36,8	43,5
65 und älter	42,6	43,1	44,7	45,3	43,7	44,8	34,4
SOEP einschließlich der geschätzten Fälle mit sehr hohen Vermögen							
Bemessungsgrund- lage in Mrd. Euro	3 704	3 471	2 541	2 318	1 976	1 752	7 225
<i>KI</i> ¹⁾ untere Grenze	2 925	2 816	1 767	1 669	1 209	1 112	6 325
<i>KI</i> ¹⁾ obere Grenze	4 483	4 125	3 315	2 966	2 744	2 392	8 125
Perzentil ²⁾ Beginn Abgabebelastung	92,3	92,3	97,7	97,7	99,4	99,4	
Verteilung Bemessungsgrundlage nach Perzentilen ²⁾ des Nettovermögens in %							
1.- 99. Perzentil	40,4	43,0	15,1	16,5	0,0	0,0	64,2
99,1.- 99,9. Perzentil	19,5	19,4	26,4	27,2	24,8	25,5	13,3
Top 0,1%	40,1	37,6	58,5	56,3	75,2	74,5	22,5
1) 95%-Konfidenzintervall, robuste Standardfehler.							
2) Perzentile der Nettovermögensverteilung der Personen in privaten Haushalten ab 17 Jahren.							
Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) 2007.							

4.3 Verwaltungs- und Befolgungskosten der Vermögensabgabe

Der Verwaltungs- und Befolgungsaufwand gilt als kritischer Punkt der vermögensbezogenen Besteuerung. Dies betrifft vor allem umfassende Steuern oder Abgaben auf das persönliche Gesamtvermögen abzüglich Schulden wie die Erbschaftsteuer, die frühere Vermögensteuer oder auch die hier analysierte Grüne Vermögensabgabe. Es müssen Vermögenswerte erfasst und bewertet werden, was in vielen Einzelfällen aufwändig sein kann (vgl. Abschnitt 2.2). Beim Immobilien- oder Betriebsvermögen müssen häufig Werte geschätzt werden, da keine zeitnahen Marktwerte vorliegen, auf die man die Bewertung stützen kann. Dies ist streitanfällig, wenn die standardisierten Bewertungsverfahren nicht hinreichend dem Einzelfall gerecht werden. Beim Geld- und Wertpapiervermögen ist die Erfassung und Kontrolle der diversen Vermögenspositionen mitunter schwierig. Auch wenn die Abgabepflichtigen grundsätzlich ihre gesamten Finanzanlagen vorschriftsmäßig deklarieren, können die damit verbundenen Informationspflichten und Überprüfungen durch die Finanzbehörden mit größerem Aufwand verbunden sein. Höherer Verwaltungs- und Befolgungsaufwand kann ferner entstehen bei der individuellen Zurechnung von Vermögenswerten, etwa bei Ehepaaren oder Erbengemeinschaften, bei der Ermittlung von Kinderfreibeträgen hinsichtlich der Anrechnung von eigenem Vermögen der Kinder, oder bei der Veranlagung von Vergünstigungen für das Betriebsvermögen.

Gemäß der üblichen Gliederung der gesamten wirtschaftlichen Kosten der Steuererhebung werden im Folgenden separate Schätzungen für die Befolgungskosten bei Bürgern und Unternehmen sowie für die Verwaltungskosten der Finanzbehörden vorgenommen. Dabei stützen wir uns im Wesentlichen auf fallorientierte Kostensätze, die der Nationale Normenkontrollrat (2009) in einer Studie zu den Befolgungskosten der Erbschaftsteuerreform 2009 nach der Methodik des Standardkosten-Modells geschätzt hat. Ferner werden grobe Schätzungen zu internen Zeitvorgaben aus der Finanzverwaltung für das Bedarfsbewertungsverfahren im Rahmen der Erbschaftsteuer sowie für die Erbschaftsteuer-Veranlagung herangezogen.

Dabei geben wir einheitliche Pauschalen für den durchschnittlichen Zeitaufwand in Stunden für die Vermögensbewertung nach Vermögensarten sowie für die Veranlagung vor. Die Stundensätze für Steuerberater werden mit 65 Euro veranschlagt, die aus den Regelungen zu den Zeitgebühren der Gebührenverordnung für Steuerberater abgeleitet wurden (Nationaler Normenkontrollrat, 2009: 9). Die Stundensätze für Befolgungskosten von Unternehmen bei der Unternehmensbewertung werden mit 43 Euro bewertet, was den Personalkosten für Mitarbei-

ter mit hohem Qualifikationsniveau entspricht, allerdings werden dabei Gemeinkostenzuschläge vernachlässigt. Für die Verwaltungskosten der Finanzbehörden und für den Zeitaufwand der Bürger gibt es nach dem Standardkosten-Modell bisher keine festgelegten Kostensätze. Wir unterstellen für die Finanzverwaltung in Anlehnung an den Stundesatz für Steuerberater einen Vollkostensatz von 65 Euro.²⁷ Sofern die Bürger keinen Steuerberater einbeziehen, wird der Befolgungsaufwand mit dem Durchschnittslohn je Stunde von zurzeit (2009) 21 Euro bewertet (alle Arbeitnehmer, volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen).

Der Vorteil der Mikrosimulationsanalysen auf Grundlage des SOEP ist, dass die Belastungswirkungen der Vermögensabgabe auf individueller Ebene analysiert werden. Daher lässt sich grundsätzlich recht verlässlich abschätzen, wie viele potentiell Abgabepflichtige es bei den verschiedenen Szenarien zur Bemessungsgrundlage gibt und welche Vermögenswerte die Abgabepflichtigen besitzen. Dabei kann auch analysiert werden, inwieweit es sich für die Finanzbehörden lohnt, potentiell Abgabepflichtige genauer zu veranlagern, oder inwieweit es sich für die Abgabepflichtigen lohnt, die standardisierten Bewertungen durch ein Wertgutachten anzufechten. Letzteres wird simuliert, indem Vorgaben zum möglichen Umfang der Bewertungsfehler gemacht werden. Diese werden aus empirischen Evaluierungen zur möglichen Fehlerspanne der neuen Bewertungsverfahren abgeleitet.

Um zu vermeiden, dass viele Bürger ihre Vermögenswerte deklarieren müssen, obwohl sie mit ihrem abgabepflichtigen Nettovermögen deutlich unterhalb der Freibeträge liegen, muss die Finanzverwaltung zunächst den Kreis der potentiell Abgabepflichtigen genauer eingrenzen. Dazu sind Vorermittlungen über die ungefähre Höhe des individuellen Nettovermögens notwendig. Aus den Einkommensteuerveranlagungen, die den Kreis der potentiell Abgabepflichtigen praktisch vollständig erfassen dürfte, lassen sich aus den steuerpflichtigen Einkünften erste Rückschlüsse über das Vorhandensein von abgabepflichtigen Vermögenswerten ziehen. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen von 2009 an durch die Einführung der Abgeltungsteuer nicht mehr deklariert werden. Sie liegen jedoch bis 2008 vor, sofern sie nicht hinterzogen wurden. Bei Ehepaaren, die gemeinsam veranlagt werden, müssen die Einkünfte separat für die Ehepartner deklariert werden. Durch das Splittingverfahren spielt dies für die

²⁷ Bei einer verbindlichen Auskunft berechnet die Finanzverwaltung Gebühren nach dem zeitlichen Aufwand für die Ermittlung des Sachverhalts, für die Klärung von Rechtsfragen sowie für die Prüfung des Antrags. Je angefangener halben Stunde werden 50 Euro und insgesamt mindestens 100 Euro Gebühren berechnet.

Steuerbelastung aber keine Rolle, so dass aus diesen Informationen nicht ohne weiteres auf die potentielle Vermögensverteilung zwischen den Ehepartnern geschlossen werden kann.

Die damit verbundenen Verwaltungskosten der Finanzbehörden werden hier nicht gesondert abgeschätzt. Sie sind pauschal in die Kosten der Veranlagung eingerechnet. Sofern für die Vermögensabgabe einmalige Meldeverfahren für die stichtagsbezogenen Forderungen und Verbindlichkeiten der abgabepflichtigen Inländer eingerichtet werden, etwa bei Finanzdienstleistern, Gerichten oder Behörden, entstehen bei diesen Institutionen zusätzliche Befolgungskosten, die hier nicht quantifiziert werden können.

Im Rahmen der Vorermittlungen stellt sich für die Finanzverwaltung eine Abwägungsscheidung. Entweder man verschickt zunächst eher zurückhaltend Aufforderungen zur Vermögenserklärung. Dann läuft man Gefahr, zu wenig Aufkommen festzusetzen und das Gebot der gleichmäßigen Besteuerung zu verletzen. Zieht man den Kreis der potentiell Abgabepflichtigen eher zu weit, schöpft man zwar die Abgabebasis vollständig aus, löst aber unnötigen Verwaltungs- und Befolgungsaufwand aus und verärgert gegebenenfalls die Bürger. Nach Recherchen des Nationalen Normenkontrollrats (2009: 23) liegt der Anteil der Fälle, die eine Erbschaftsteuererklärung abgeben müssen, für die aber keine Steuer festgesetzt wird („Nullfallquote“), bei rund 10 %. Angesichts der schlechteren Informationsbasis der Finanzverwaltung zur potentiellen Höhe des persönlichen Nettovermögens und der Freibeträge bei der Vermögensabgabe unterstellen wir eine Nullfallquote von 15 %. Wir nehmen an, dass es sich dabei um die Fälle handelt, die mit ihrem abgabepflichtigen Nettovermögen nur wenig unterhalb des Freibetrags bzw. der Freigrenze liegen. Für diese Fälle simulieren wir ebenso wie für die tatsächlich Abgabepflichtigen die Verwaltungs- und Befolgungskosten nach den im Folgenden dargestellten Methoden.

Immobilienbewertung

Zu den Befolgungskosten der neuen Bedarfsbewertung für Immobilien bei der Erbschaftsteuer unterstellt der Nationale Normenkontrollrat (2009: 24 f.) einen Zeitaufwand von 2 Stunden für Mietwohngrundstücke, wobei ein Steuerberateranteil von 50 % der Fälle angesetzt wird. Dies erscheint plausibel, da die Vermieter die meisten Informationen für die Ertragsbewertung vorliegen haben oder mit vertretbarem Aufwand beschaffen können. Für selbstgenutzte Eigenheime und Eigentumswohnungen schätzt der Normenkontrollrat keine Befolgungskosten. Hier dürfte der Befolgungsaufwand der Bürger höher sein, da es keinen Anknüpfungspunkt bei der Einkommensteuer gibt und die betroffenen Abgabepflichtigen häufig nicht mit

den immobilienwirtschaftlichen und steuertechnischen Konzepten vertraut sind. Wir schätzen den durchschnittlichen Befolgungsaufwand auf 3 Stunden und den Steuerberateranteil auf 50 %. Für die Verwaltungskosten der Finanzbehörden setzen wir einen Zeitaufwand von 1 Stunde bei Mietwohngrundstücken und 1,5 Stunden für selbstgenutzte Eigenheime und Eigentumswohnungen an.

Der Nationale Normenkontrollrat (2009: 26) unterstellt ferner, dass in bis zu 30 % der Erbschaftsteuerfälle mit Grundstücksübergängen die Einholung eines Wertgutachtens sinnvoll ist. Da wir mit der Mikrodatengrundlage die Anreize hierzu im Einzelfall abbilden können, schätzen wir die hiermit verbundenen Verwaltungs- und Befolgungskosten unter Berücksichtigung dieser Informationen. Dazu müssen zunächst Informationen zu den Schätzfehlern der neuen erbschaftsteuerlichen Immobilienbewertung einbezogen werden. Dazu liegen erste empirische Analysen vor, die allerdings nicht notwendigerweise deutschlandweit repräsentativ sind, da sie auf Datengrundlagen für ausgewählte Regionen durchgeführt wurden (Broekelschen und Maiterth, 2008, 2009, 2010). Dabei zeigt sich, dass im Durchschnitt die Verkehrswerte gut getroffen werden, jedoch in vielen Fällen Über- oder Unterbewertungen entstehen dürften. Die Analysen ergeben eine recht hohe Streuung, die weitgehend symmetrisch um den Mittelwert verteilt ist. Ein beträchtlicher Teil der geschätzten steuerlichen Werte liegt jenseits der Streubreite von +/- 20 % der Verkehrswerte, die das Bundesverfassungsgericht für die Erbschaftsteuer als noch vertretbar angesehen hat.²⁸ Die in den Studien angegebenen Variationskoeffizienten²⁹ für die Relation des geschätzten steuerlichen Werts zum Verkehrswert liegen je nach Datengrundlage und Immobilienart bei 35 % bis 45 %. Unterstellt man, dass die Relation der geschätzten steuerlichen Werte zum Verkehrswert im Mittel bei 100 % liegt und die Verteilung um diesen Mittelwert der Normalverteilung³⁰ folgt, so bedeutet eine Standardabweichung von 35 %-Punkten, dass jeweils 28 % der Fälle über und unter der Streubreite von +/- 20 % der Verkehrswerte liegen. Insgesamt liegen also 56 % außerhalb dieser Streubreite. Bei einer Standardabweichung von 45 %-Punkten wären es jeweils 33 % und somit 66 % insgesamt. Diese Bandbreiten sind kompatibel mit der Einschätzung des Normenkontrollrats

²⁸ BVerfG, 1 BvL 10/02 vom 7.11.2006, Absatz-Nr. 137.
http://www.bverfg.de/entscheidungen/Is20061107_1bvl001002.html

²⁹ Der Variationskoeffizient misst die Relation von Standardabweichung zum Mittelwert,
<http://de.wikipedia.org/wiki/Variationskoeffizient>.

³⁰ <http://de.wikipedia.org/wiki/Normalverteilung>

hinsichtlich der Anreize für Wertgutachten, die in den Fällen mit höheren Abweichungen nach oben bestehen.

Die Finanzverwaltung dürfte aber in den nächsten Jahren die Bewertungsergebnisse verbessern können, indem sie umfassendere Datengrundlagen erschließt und verbesserte Schätzverfahren einsetzt (vgl. dazu die Machbarkeitsstudie der Senatorin für Finanzen Bremen, 2010). Wir unterstellen hierzu vereinfachend für alle Immobilienarten, dass die Schätzverfahren im Mittel die Verkehrswerte treffen und die Standardabweichung der Relation von Verkehrswert zu Steuerwert auf 30 %-Punkte reduziert werden kann. Ferner unterstellen wir, dass der Schätzfehler normalverteilt ist. Dies bedeutet, dass jeweils 25 % der Fälle mit mehr als 120 % oder weniger als 80 % ihres tatsächlichen Verkehrswerts eingestuft werden.

Unter diesen Annahmen simulieren wir den Schätzfehler der Immobilienbewertung mit einer normalverteilten Zufallsvariable. Für die konkrete Abschätzung des Umfangs von Einwendungen der Abgabepflichtigen muss man zusätzliche Annahmen darüber machen, in welchen Fällen die Abgabepflichtigen tatsächlich aktiv werden und ein Wertgutachten in Auftrag geben. Unterbewertungen werden die Abgabepflichtigen gerne akzeptieren. Eine Überbewertung muss wohl eine gewisse Wahrnehmungsschwelle übersteigen. Die Abgabepflichtigen müssen das Gefühl haben, dass die Finanzverwaltung spürbar zu hoch liegt. Wir unterstellen hierzu eine Überbewertung von mindestens 15 %, damit die Abgabepflichtigen aktiv werden. Ferner macht ein Wertgutachten nur Sinn, wenn die gesparte Abgabebelastung die Kosten des Wertgutachtens deutlich übersteigt. Das Ergebnis des Wertgutachtens ist unsicher, die Abgabepflichtigen können mit ihrer Vermutung der Überbewertung auch falsch liegen. Ferner fallen die Kosten des Wertgutachtens sofort an, während die Ersparnis bei der Abgabebelastung sich über den Zeitraum der Abgabeerhebung von 10 Jahren verteilt. Hierzu unterstellen wir, dass die erwartete gesparte Abgabebelastung (nicht abgezinst) die Kosten des Wertgutachtens um das 3-fache übersteigen muss.

Die Kosten des Wertgutachtens leiten wir aus der Honorartafel des alten § 34 Abs. 1 HOAI ab, die weiterhin ein wichtiger Anhaltspunkt für die Honorarabrechnungen bei Wertermittlungen darstellt.³¹ Demnach liegen die Bewertungskosten für eine Immobilie im Wert von 250 000 Euro bei 1 000 Euro, bei einem Wert von 500 000 Euro fallen 1 500 Euro Honorarkosten an, und bei einem Wert von 1 Mio. Euro sind etwa 2 000 Euro Honorarkosten fällig.

³¹ <http://www.hoai.de/online/Euro-Honorartafeln/Honorartafel34Abs1.php>

Zusätzlich berücksichtigen wir, dass für die Betreuung und Abwicklung des Wertgutachtens ein zusätzlicher Zeitaufwand für den Abgabepflichtigen von 2 Stunden und für die Finanzverwaltung von 1 Stunde entsteht. Ferner ist zu berücksichtigen, dass auch das Abgabeaufkommen in Höhe der Wertkorrekturen gemindert wird, denn eine analoge Korrektur für Unterbewertungen findet nicht statt.

Unternehmensbewertung

Für die Befolgungskosten der neuen erbschaftsteuerlichen Bewertung von Betriebsvermögen nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren nimmt der Nationale Normenkontrollrat (2009: 13 ff.) eine Differenzierung nach drei Schwierigkeitsgraden vor: Betriebsvermögensstrukturen niedriger, mittlerer und hoher Komplexität. Einfach gelagerte Fälle betreffen Betriebsvermögen mit in der Regel wenigen Vermögensposten und keinen Beteiligungen, Fälle mittlerer Komplexität betreffen Betriebsvermögen mit vielen Vermögensposten oder wenigen Beteiligungen, Fälle hoher Komplexität betreffen Betriebsvermögen mit vielen Beteiligungen oder schwierigen Auseinandersetzungen hinsichtlich des nicht betriebsnotwendigen Vermögens. Der Anteil der Fälle mit niedriger Komplexität wird vom Normenkontrollrat auf 20 % geschätzt, der Anteil der Fälle mit mittlerer Komplexität auf 70 % und die hoch komplexen Fälle auf 10 %. Wir operationalisieren diese Verteilung für unsere Zwecke, indem wir die entsprechenden Perzentile des Betriebsvermögens für die Fälle ermitteln, für die bei einem persönlichen Freibetrag von 500 000 Euro und ohne Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen eine Abgabebzahlung festgesetzt wird. Dabei wird bei den Fällen mit Unternehmensbeteiligungen auf den gesamten Unternehmenswert abgestellt. Die entsprechenden Vermögensgrenzen betragen 100 000 Euro für das 20 %-Perzentil und 2 Mio. Euro für das 90 %-Perzentil. Für den Befolgungsaufwand schätzt der Nationale Normenkontrollrat (2009: 16) bei den Fällen mit niedriger Komplexität den Zeitaufwand auf 2,5 Stunden und den Steuerberateranteil auf 30 %. Bei den Fällen mit mittlerer Komplexität wird der Zeitaufwand auf 5 Stunden veranschlagt, der Steuerberateranteil auf 50 %. Bei den hochkomplexen Fällen betragen der Zeitaufwand 25 Stunden und der Steuerberateranteil 100 %. Für die Verwaltungskosten der Finanzbehörden setzen wir einen Zeitaufwand von jeweils der Hälfte des Befolgungsaufwands der Abgabepflichtigen an. Für die Administration der Vergünstigungen für das Betriebsvermögen werden keine zusätzlichen Verwaltungs- und Befolgungskosten berücksichtigt.

Erfassung und Bewertung von sonstigem abgabepflichtigen Vermögen

Für die Erfassung des Geld- und Wertpapiervermögens gibt es keine Anhaltspunkte aus Analysen des Normenkontrollrates oder vergleichbaren Schätzungen. Wir unterstellen pauschal einen Zeitaufwand von 2 Stunden für die Bürger, wobei wir eine Steuerberaterquote von 50 % annehmen, sowie 1 Stunde für die Finanzverwaltung. Den gleichen Zeitaufwand unterstellen wir für die Erfassung und Bewertung von nennenswerten Vermögenswerten in Form von Gold, Schmuck, Münzen oder wertvollen Sammlungen, soweit sie abgabepflichtig sind.

Veranlagung und Abwicklung der Vermögensabgabe

Für die Veranlagung und Abwicklung der Vermögensabgabe veranschlagen wir unabhängig von Umfang und Zusammensetzung des abgabepflichtigen Vermögens jeweils einen Zeitaufwand von 1 Stunde für die Bürger (mit Steuerberaterquote von 50 %) und die Finanzverwaltung.

4.4 Schätzrisiken bei Datengrundlage und Mikrosimulationsanalysen

Abschließend soll an dieser Stelle die Belastbarkeit der aufbereiteten und ergänzten Datengrundlage sowie der darauf basierenden Mikrosimulationsanalysen zusammenfassend diskutiert werden.

Wesentliche Datengrundlage ist die SOEP-Erhebungswelle aus dem Jahr 2007. Das SOEP hat als relativ kleine Haushaltsstichprobe einen entsprechenden Stichproben- bzw. Standardfehler. Dessen Wirkungen auf die Simulationsergebnisse zu Abgabepflichtigen, Bemessungsgrundlagen und Abgabesätzen bei den verschiedenen Szenarien werden in Form von 95 %-Konfidenzintervallen angegeben (Abschnitt 4.2). Darüber hinaus können die Angaben der befragten Personen einen Messfehler aufweisen, insoweit sie den genauen Verkehrswert einzelner Vermögensbestände nur ungefähr einschätzen können, vor allem bei Immobilien oder Betriebsvermögen. Für die in dieser Studie durchgeführten Mikrosimulationsanalysen sind diese Zusammenhänge aber nur insoweit relevant, als die Vermögensangaben systematisch über- oder unterschätzt sind.

Bei vermieteten Immobilien oder Betriebsvermögen kann man die Vermögensangaben im SOEP mit den in der Stichprobe ebenfalls nachgewiesenen Erträgen vergleichen bzw. daraus Ertragswerte ableiten. Daraus ergeben sich aber keine klaren Hinweise auf Verzerrungen bei den Wertangaben. Bei den vermieteten Immobilien liegen die Renditen bezogen auf die Erträge

des Jahres 2007 eher niedrig, was auf eine Überschätzung der Immobilienwerte hindeuten könnte. Allerdings führen Steuervorteile oder längerfristige Ertragsersparungen und Anlagemotive bei vermieteten Immobilien häufig dazu, dass die Verkehrswerte die mit den aktuellen Mieteinnahmen ermittelten Ertragswerte übersteigen. Bei den Betriebsvermögen ist eine präzise Ermittlung des relevanten Ertrags auf Grundlage der SOEP-Informationen nicht möglich, da die Erträge aus den Unternehmensbeteiligungen häufig gemeinsam mit den übrigen Vermögenseinkünften angegeben werden, wichtige Informationen aus der Gewinnermittlung nicht zur Verfügung stehen und die notwendige Korrektur um den fiktiven Unternehmerlohn mit großen Schätzfehlern verbunden sein dürfte.

Zusätzliche Schätzrisiken entstehen zum einen durch die statistische Imputation von fehlenden Wertangaben für die Vermögen, die bei einzelnen Vermögenskomponenten einen erheblichen Anteil ausmachen. Zum anderen schätzen wir die Zahl und Verteilung der Personen mit sehr hohem Vermögen auf Grundlage der Liste der 300 reichsten Deutschen 2007 und unter Annahme der Pareto-Verteilung, da das SOEP aufgrund seines geringen Stichprobenumfangs die Vermögenswerte der Personen mit den sehr hohen Vermögen nicht verlässlich abbilden kann. Hierdurch können zusätzliche Schätzfehler entstehen, die sich aus der Belastbarkeit der Vermögensangaben für die Super-Reichen sowie der Gültigkeit der geschätzten Pareto-Verteilung im Bereich zwischen 2 Mio. und 300 Mio. Euro Nettovermögen ergeben.

Einschließlich der Aufstockung der Vermögensverteilung im obersten Bereich zeigt ein Abgleich der hochgerechneten Datengrundlage mit den entsprechenden gesamtwirtschaftlichen Vermögensaggregaten für die privaten Haushalte (VGR, Geldvermögensrechnung) eine gute Übereinstimmung für das Nettovermögen insgesamt. Die einzelnen Vermögenspositionen sind teilweise nicht unmittelbar vergleichbar, da unterschiedliche Abgrenzungen eine Rolle spielen. Zudem können die Angaben zu den gesamtwirtschaftlichen Vermögensrechnungen unvollständig sein oder erhebliche Schätzrisiken aufweisen, da direkte Informationssysteme fehlen. Dies gilt vor allem für die Immobilien- und Betriebsvermögen einschließlich der Unternehmensbeteiligungen.

Höher als in der gesamtwirtschaftlichen Vermögensbilanz fällt der Betriebsvermögensanteil in der Datengrundlage aus. Dieser wird durch die Zuschätzung der Fälle mit den sehr hohen Vermögen beträchtlich ausgeweitet. Dies betrifft vor allem Unternehmensbeteiligungen. Allerdings erscheinen die entsprechenden Angaben aus der Geldvermögensrechnung der Bundesbank unplausibel niedrig angesichts der sehr vielen nicht börsennotierten Unternehmen in

Deutschland, die die mittelständische Wirtschaft prägen. Genauer ermitteln lässt sich das gesamte Betriebsvermögen in Deutschland nicht, da es kein umfassendes Informationssystem zu den Jahresabschlüssen der Unternehmen gibt. Auch für die Immobilienvermögen gibt es keine umfassenden Datengrundlagen aus anderen Quellen. Hier ergibt sich aber eine gute Übereinstimmung der Datengrundlage mit den gesamtwirtschaftlichen Berechnungen im Rahmen der VGR. Untererfasst sind in der Datengrundlage die übrigen Geld- und Wertpapiervermögen (ohne Unternehmensbeteiligungen). Soweit dies auf verborgene Finanzanlagen im In- und Ausland zurückzuführen ist, die auch im SOEP nicht angegeben werden, stellt sich die Frage, ob diese Finanzanlagen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens zur Vermögensabgabe ermittelt werden können.

Weitere Schätzunsicherheiten entstehen bei der Simulation des Freibetrags für das Betriebsvermögen im Falle von Unternehmensbeteiligten. Da der Freibetrag nur einmal je Betrieb bzw. Unternehmen gewährt werden soll und nicht für jede Beteiligung separat, müssen Informationen zur Zahl der weiteren Beteiligten herangezogen werden. Diese werden auf Grundlage der Statistik der Personengesellschaften/Gemeinschaften geschätzt und in die Datengrundlage imputiert. Bei der Begrenzung der jährlichen Abgabebelastung des Betriebsvermögens auf 35 % des jährlichen Ertrags kommen die Schätzrisiken hinsichtlich des relevanten Ertrags auf Grundlage der SOEP-Informationen zum tragen (vgl. oben).

Die Erhebungskosten der Vermögensabgabe werden unter Verwendung von fallorientierten Kostensätzen für die Befolgungskosten der Bürger und Unternehmen sowie für die Verwaltungskosten der Finanzbehörden simuliert. Dabei stützen wir uns im Wesentlichen auf fallorientierte Kostensätze, die der Nationale Normenkontrollrat (2009) in einer Studie zu den Befolgungskosten der Erbschaftsteuerreform 2009 nach der Methodik des Standardkosten-Modells geschätzt hat. Ferner werden grobe Schätzungen zu internen Zeitvorgaben aus der Finanzverwaltung für das Bedarfsbewertungsverfahren im Rahmen der Erbschaftsteuer sowie für die Erbschaftsteuer-Veranlagung herangezogen. Ferner wird geschätzt, inwieweit die Abgabepflichtigen die standardisierten Bewertungen von Immobilien durch ein Wertgutachten anfechten und welche zusätzlichen Kosten und Steuerausfälle dabei entstehen. Dabei werden Ergebnisse aus ersten empirischen Analysen zu den Schätzfehlern der neuen erbschaftsteuerlichen Immobilienbewertung einbezogen.

5 Abgabesätze und Verteilungswirkungen von Szenarien der Vermögensabgabe

Im Folgenden werden für ausgewählte Varianten der Grünen Vermögensabgabe Simulationsergebnisse zu deren Abgabesätzen und Verteilungswirkungen dargestellt. Wesentliche Wirkungsrichtungen wurden bereits im Abschnitt 4.2 anhand der Bemessungsgrundlage der Vermögensabgabe aufgezeigt. Die hier dargestellten Aufkommens- und Verteilungswirkungen geben die „Erstrundeneffekte“ der Vermögensabgabe an. Wirtschaftliche Anpassungen der Abgabepflichtigen bleiben unberücksichtigt. Wie im folgenden Abschnitt 6 noch näher diskutiert wird, löst die Vermögensabgabe allerdings keine unmittelbaren wirtschaftlichen Anpassungsreaktionen („Substitutionseffekte“) aus, da sie auf den Vermögensbestand in der Vergangenheit erhoben wird. Mittelbare wirtschaftliche Wirkungen sind vor allem durch den „Einkommenseffekt“ der Abgabebelastung zu erwarten, etwa durch Liquiditätsprobleme beim Immobilien- oder Betriebsvermögen oder durch Vermögens- bzw. Einkommenseffekte auf den privaten Verbrauch, die Ersparnisbildung oder die Erbschaftsplanung. Ferner löst die Vermögensabgabe Verwaltungs- und Befolgungskosten aus, für die im Folgenden Simulationsergebnisse nach dem im Abschnitt 0 beschriebenen Verfahren angegeben werden.

In den folgenden Tabellen 5.1 ff. werden die notwendigen jährlichen Abgabesätze für das vorgegebene Aufkommensziel von 100 Mrd. Euro berechnet. Dazu wird dieses Aufkommensziel durch die Bemessungsgrundlage des jeweiligen Szenarios geteilt. Ferner berücksichtigen wir die Begrenzung der Abgabebelastung des Betriebsvermögens auf 35 % des Betriebsergebnisses. Dazu wird in einem Iterationsverfahren der Abgabesatz so lange erhöht, bis das Aufkommensziel von 100 Mrd. Euro unter Berücksichtigung dieser Begrenzung erreicht ist.

Neben den Abgabesätzen werden in den Tabellen 5.1 ff. ausgewählte Verteilungswirkungen sowie die Erhebungskosten der Vermögensabgabe angegeben, einschließlich des Minderaufkommens durch Wertkorrekturen für das Immobilienvermögen aufgrund von Wertgutachten. Analog zu den Bemessungsgrundlagen-Tabellen in Abschnitt 4.2 stellen die folgenden Tabellen die gleichen Kombinationen des persönlichen Freibetrags, des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für das Betriebsvermögen dar. Ebenso wie in Abschnitt 4.2 präsentieren wir in den folgenden Tabellen sowohl die Ergebnisse auf Grundlage der Originaldaten des SOEP als auch die Ergebnisse auf Grundlage des SOEP einschließlich der geschätzten Fälle mit den

sehr hohen Vermögen. Angesichts der Unsicherheit über die Höhe der privaten Vermögen und deren Verteilung im oberen und obersten Bereich geben diese beiden Werte die Bandbreite des möglichen Aufkommenspotentials der Vermögensabgabe an. Dieses Auswertungskonzept wird ebenso wie in Abschnitt 4.2 dargestellt für abschmelzende persönliche Freibeträge, für ungeminderte persönliche Freibeträge sowie für eine reine Freigrenze an Stelle der persönlichen Freibeträge. Bei der Abschmelzregelung sowie bei der Freigrenze werden der persönliche Freibetrag und der Kinderfreibetrag zusammen gefasst. Der Freibetrag für das Betriebsvermögen wird nicht abgeschmolzen.

Wir verzichten in den folgenden Tabellen auf den Ausweis von Konfidenzintervallen zu den Punktschätzungen. In Abschnitt 4.2 werden 95 %-Konfidenzintervalle für die Bemessungsgrundlagen und die Abgabepflichtigen der verschiedenen Szenarien angegeben. Diese Konfidenzintervalle zu den Bemessungsgrundlagen können auf die folgenden Ergebnisse zu den Abgabesätzen übertragen werden. Da das Abgabeaufkommen vorgegeben ist, müssen die in den folgenden Tabellen angegebenen Abgabesätze durch die Relation der unteren bzw. oberen Intervallgrenze zum Punktschätzer für die jeweilige Bemessungsgrundlage dividiert werden.

Die zu leistende Vermögensabgabeschuld soll in gleichen Beträgen über 10 Jahre verteilt werden. Vernachlässigt man zunächst den Zinseffekt bei der Verteilung der Abgabeschuld auf jährliche Teilbeträge, so ergibt sich der jährliche Abgabesatz in der ersten Zeile. Multipliziert man diesen Abgabesatz mit der 10-jährigen Laufzeit, so erhält man den gesamten Abgabesatz, der das gewünschte Aufkommen zum Zeitpunkt der Einführung der Abgabe generieren würde. Will man unter Berücksichtigung von Zinsen im Barwert das vorgegebene Abgabeaufkommen erzielen, muss man die jährlichen Teilzahlungen mit dem Kalkulationszinssatz verzinsen, der mit 4,0 % p.a. angesetzt wird (vgl. Abschnitt 4.1). Dabei wird die gesamte Abgabebelastung nach der Annuitätenformel über die Laufzeit in gleichen Jahresbeträgen verrentet. Der resultierende jährliche Abgabesatz mit Verzinsung ist in der 2. Zeile abgetragen. Der Zinsfaktor (das Verhältnis des jährlichen Abgabesatzes mit Verzinsung zum jährlichen Abgabesatz ohne Verzinsung) ist unabhängig von der gewählten Variante und hängt nur von der Laufzeit und der Höhe des Zinssatzes ab.³²

³² Der Zinsfaktor ist als Mittelwert von vorschüssigem und nachschüssigem Rentenbarwertfaktor gewählt, vgl. Abschnitt 4.1. Eine Variation der Laufzeit oder des zugrunde liegenden Zinses hat also den gleichen proportionalen Effekt auf jedes beliebige Szenario der Bemessungsgrundlagen.

In den Zeilen darunter finden sich ausgewählte Analysen zu den Wirkungen der Abgabe auf die Vermögensverteilung. Zunächst wird die Belastung der Abgabe nach Perzentilen des Nettovermögens betrachtet. Ferner werden die relativen Veränderungen einiger bekannter Verteilungsmaße berechnet. Dabei wird unterstellt, dass das gesamte Abgabeaufkommen im Jahr der Einführung erhoben wird bzw. die jährlichen Teilzahlungen der Abgabeschuld mit dem Kalkulationszinssatz verzinst werden. Ermittelt werden die Wirkungen auf den Gini-Koeffizienten, den Theil-Index (GE(1)) (allgemeines Entropiemaß mit $\theta = 1$), den topsensitiven Index GE(2) (allgemeines Entropiemaß mit $\theta = 2$) und den Atkinson-Index (mit dem Ungleichheitsparameter $\varepsilon = 0,5$) (vgl. dazu Cowell, 2009: 50, 65).

Die wesentlichen Wirkungsrichtungen der Vermögensabgabe hinsichtlich persönlicher Freibeträge, Kinderfreibetrag, Freibetrag für das Betriebsvermögen sowie zur Wirkung von abschmelzenden Freibeträgen, ungeminderten Freibeträgen oder Freigrenzen beim persönlichen Freibetrag oder beim Kinderfreibetrag sind bereits in den Darstellungen zur Bemessungsgrundlage deutlich geworden (Abschnitt 4.2). Die Bemessungsgrundlage ist am niedrigsten, wenn hohe Freibeträge gewährt werden. Entsprechend sind dann die Abgabesätze am höchsten. Bei den abschmelzenden Freibeträgen liegt die Bemessungsgrundlage zwischen der niedrigeren Bemessungsgrundlage für die ungeminderten Freibeträge sowie der höheren Bemessungsgrundlage für die Freigrenze. Im Vergleich zu den ungeminderten Freibeträgen bedeuten abschmelzende Freibeträge eine schwächere Konzentration der Abgabebelastung auf die Abgabepflichtigen mit den höheren Vermögen, im Vergleich zur Freigrenze eine stärkere Konzentration auf die Abgabepflichtigen mit den höheren Vermögen. Dies zeigen auch die Veränderungen der Verteilungsmaße zur Vermögensverteilung an, die bei den ungeminderten Freibeträgen stärker zurückgehen und bei der Freigrenze schwächer zurückgehen als bei den abschmelzenden Freibeträgen.

Da das Abgabeaufkommen von 100 Mrd. Euro vorgegeben ist, müssen die Abgabesätze bei engerer Bemessungsgrundlage steigen. Aufgrund der erheblichen Konzentration des abgabepflichtigen Vermögens auf die reichsten 1 % der Bevölkerung bleibt aber eine beträchtliche Bemessungsgrundlage bestehen, selbst wenn man hohe Freibeträge gewährt, wie bei der Grünen Vermögensabgabe vorgesehen. Bei abschmelzenden Freibeträgen mit 1 Mio. Euro persönlichem Freibetrag, 250 000 Euro Kinderfreibetrag und 2 Mio. Euro (ungemindertem) Betriebsvermögen-Freibetrag betragen die erforderlichen jährlichen Abgabensätze (mit Verzinsung) 2,05 %, sofern man die Originaldaten des SOEP verwendet (Tabelle 5-1). Bei einem

(ungeminderten) Betriebsvermögen-Freibetrag von 5 Mio. Euro beläuft sich der Abgabesatz auf 2,22 %. Deutlich niedriger fallen die jährlichen Abgabesätze aus, wenn man die geschätzten Fälle mit den sehr hohen Vermögen einbezieht (0,67 % und 0,76 %). Das liegt daran, dass vor allem bei den Szenarien mit den hohen persönlichen Freibeträgen der Anteil der zugeschätzten sehr hohen Vermögen beträchtlich ist. In der mittleren Variante mit 500 000 Euro persönlichem Freibetrag und 250 000 Euro Kinderfreibetrag betragen die jährlichen Abgabesätze je nach Höhe des Betriebsvermögen-Freibetrags 1,17 % bzw. 1,23 % (Originaldaten SOEP) oder 0,55 % bzw. 0,61 % (einschließlich der geschätzten Fälle mit den sehr hohen Vermögen). Gewährt man dagegen nur 250 000 Euro persönlichen Freibetrag und 100 000 Euro Kinderfreibetrag, kommt man mit jährlichen Abgabesätzen je nach Höhe des Betriebsvermögen-Freibetrags von 0,60 % bzw. 0,62 % (Originaldaten SOEP) oder 0,39 % bzw. 0,42 % (einschließlich der geschätzten Fälle mit den sehr hohen Vermögen) aus.

Beim hohen persönlichen Freibetrag von 1 Mio. Euro wird die Abgabebelastung auf relativ wenige reiche Abgabepflichtige konzentriert (342 000 für den Betriebsvermögen-Freibetrag von 2 Mio. Euro bzw. 332 000 beim Betriebsvermögen-Freibetrag von 5 Mio. Euro). Dies sind 0,6 % der Bevölkerung. Reduziert man die persönlichen Freibeträge, steigt die Zahl der Abgabepflichtigen deutlich an und die Konzentration des Abgabeaufkommens auf die reicheren Personen geht deutlich zurück, wie die Veränderungen der Verteilungsmaße zur Vermögensverteilung anzeigen.

Ungeminderte Freibeträge verengen die Bemessungsgrundlage der Vermögensabgabe spürbar im Vergleich zu den abschmelzenden Freibeträgen. Dadurch müssen die erforderlichen Abgabesätze entsprechend höher liegen (Tabelle 5-2). Zugleich wird die Abgabebelastung stärker auf die Abgabepflichtigen mit den hohen Vermögen konzentriert. Diese werden stärker belastet als bei abschmelzenden Freibeträgen. Dagegen werden die Abgabepflichtigen mit den niedrigeren Vermögen, die die Freibeträge nur wenig übersteigen, durch die ungeminderten Freibeträge entlastet. Eine reine Freigrenze wirkt in die umgekehrte Richtung (Tabelle 5-3). Dann kommt man mit deutlich niedrigeren Abgabesätzen aus, belastet aber die Abgabepflichtigen mit den niedrigeren Vermögen relativ stärker und die mit den hohen Vermögen relativ schwächer.

Die relative Bedeutung der Erhebungskosten gemessen am Abgabeaufkommen hängt von der Zahl der Abgabepflichtigen ab. Dies gilt vor allem für die Befolgungskosten der Abgabepflichtigen und die Verwaltungskosten der Finanzbehörden. Diese hängen unmittelbar von

den veranlagten Fällen ab. Wenn das Aufkommensziel von 100 Mrd. Euro bei deutlich weniger Abgabepflichtigen erhoben wird, sinkt der Erhebungskostenanteil gemessen am Aufkommen. So liegt der Anteil der Befolungs- und Verwaltungskosten am Abgabeaufkommen bei unter 1 % für das Szenario mit 1 Mio. Euro persönlichem Freibetrag und 250 000 Euro Kinderfreibetrag. Er steigt auf knapp 5 % bei einem persönlichen Freibetrag von 250 000 Euro und einem Kinderfreibetrag von 100 000 Euro. Deutlich höher ist der Anteil des Minderaufkommens, das durch die Wertkorrekturen für das Immobilienvermögen aufgrund von Wertgutachten entstehen kann. Hier ergeben sich spürbare Aufkommensminderungen, da der Anteil von Fällen mit deutlichen Überbewertungen beim Immobilienvermögen als recht hoch veranschlagt wurde (vgl. Abschnitt 0). Dieser Effekt sinkt nur wenig mit der Zahl der Abgabepflichtigen. Zwar geht der Anteil des Immobilienvermögens an der Bemessungsgrundlage mit zunehmenden Vermögen und damit bei höheren Freibeträgen zurück. Mit steigenden Freibeträgen steigen aber die für das Aufkommensziel von 100 Mrd. Euro notwendigen Abgabesätze und damit die Anreize für ein Wertgutachten, was in den Simulationsanalysen modelliert wird. Dieser Effekt wirkt sich bei den Berechnungen mit der Datengrundlage einschließlich der sehr hohen Vermögen in umgekehrter Richtung aus: Durch die deutlich niedrigeren Abgabesätze liegen die Minderaufkommen aufgrund der Wertgutachten erheblich niedriger als bei den Berechnungen auf Grundlage der Originaldaten SOEP.

Die hier dargestellten Ergebnisse berücksichtigen die Begrenzung der Abgabebelastung des Betriebsvermögens auf 35 % des Betriebsergebnisses. Diese Begrenzung erhöht den Abgabesatz, vor allem bei den Berechnungen auf Grundlage der Originaldaten des SOEP. Allerdings könnten die Abgabesätze insoweit etwas überschätzt werden, da die Berechnungen auf Grundlage der entsprechenden Einkommensinformationen des SOEP für das Betriebsvermögen nur eine relativ niedrige Durchschnittsrendite ergeben (nach Abzug des fiktiven Unternehmerlohns) (Abschnitt 3.2). Dadurch wird die Begrenzung in relativ vielen Fällen erreicht. Die zugrundeliegenden Einkommensinformationen erscheinen allerdings aufgrund von Erfassungs- und Abgrenzungsproblemen, mangelnder Differenzierung hinsichtlich des Betriebsergebnisses sowie der nur zu schätzenden Korrektur um den fiktiven Unternehmerlohn als wenig verlässlich. Bei den Berechnungen mit der Datengrundlage einschließlich der geschätzten sehr hohen Vermögen ist diese Wirkung weniger relevant, da die für diese Fälle imputierten Renditen bei etwa 6 % liegen, so dass der Begrenzungseffekt selbst bei höheren Abgabesätzen nicht wirksam wird.

Tabelle 5-1

Abgabesätze und Verteilung der Vermögensabgabe bei abschmelzenden persönlichen Freibeträgen, Aufkommen 100 Mrd. Euro

	Persönlicher Freibetrag: 250 000 Euro Kinderfreibetrag: 100 000 Euro		Persönlicher Freibetrag: 500 000 Euro Kinderfreibetrag: 250 000 Euro		Persönlicher Freibetrag: 1 Mio. Euro Kinderfreibetrag: 250 000 Euro	
	Freibetrag für das Betriebsvermögen					
	2 Mio. Euro	5 Mio. Euro	2 Mio. Euro	5 Mio. Euro	2 Mio. Euro	5 Mio. Euro
Originaldaten SOEP, einschließlich Imputationen für Fälle ohne Wertangabe						
Verteilung Vermögensabgabe in gleichen Beträgen über 10 Jahre, Zinssatz 4% p.a.						
Jährlicher Abgabesatz						
Ohne Verzinsung	0,50%	0,52%	0,97%	1,01%	1,69%	1,84%
Mit Verzinsung	0,60%	0,62%	1,17%	1,23%	2,05%	2,22%
Abgabepflichtige und Perzentil ¹⁾ Beginn Abgabebelastung						
Abgabepfl. in Tsd.	4 407	4 380	1 171	1 162	342	332
Perzentil Beginn						
Abgabebelastung	92,3	92,3	97,7	97,7	99,4	99,4
Verteilung Abgabeaufkommen nach Perzentilen ¹⁾ des Nettovermögens in %						
1.- 99. Perzentil	47,1	48,7	13,3	14,1	0,0	0,0
99,1.- 99,9. Perzentil	33,4	33,3	55,7	56,9	53,4	55,6
Top 0,1%	19,5	17,9	31,0	29,0	46,6	44,4
Veränderung Vermögensverteilungsmaße durch Abgabeaufkommen ²⁾ in %						
Gini	-0,43	-0,43	-0,48	-0,48	-0,49	-0,49
GE(1)	-1,58	-1,53	-2,38	-2,33	-3,01	-2,98
GE(2)	-3,78	-3,51	-7,44	-7,13	-11,65	-11,39
Atkinson $\epsilon = 0.5$	-0,69	-0,68	-0,86	-0,86	-0,97	-0,97
Erhebungskosten in % Aufkommen	13,89%	14,47%	11,88%	12,37%	10,09%	11,10%
Befolgungskosten ³⁾	3,53%	3,59%	1,58%	1,58%	0,64%	0,64%
Verwaltungskosten ⁴⁾	1,36%	1,36%	0,54%	0,54%	0,20%	0,20%
Minderaufkommen Wertgutachten	9,00%	9,52%	9,76%	10,25%	9,25%	10,26%
SOEP einschließlich der geschätzten Fälle mit sehr hohen Vermögen						
Verteilung Vermögensabgabe in gleichen Beträgen über 10 Jahre, Zinssatz 4% p.a.						
Jährlicher Abgabesatz						
Ohne Verzinsung	0,33%	0,35%	0,45%	0,50%	0,55%	0,63%
Mit Verzinsung	0,39%	0,42%	0,55%	0,61%	0,67%	0,76%
Verteilung Abgabeaufkommen nach Perzentilen ¹⁾ des Nettovermögens in %						
1.- 99. Perzentil	30,4	32,7	6,2	6,9	0,0	0,0
99,1.- 99,9. Perzentil	22,1	22,3	27,1	28,0	18,7	19,1
Top 0,1%	47,5	45,0	66,7	65,1	81,3	80,9
Veränderung Vermögensverteilungsmaße durch Abgabeaufkommen ²⁾ in %						
Gini	-0,30	-0,30	-0,32	-0,32	-0,33	-0,33
GE(1)	-1,32	-1,31	-2,02	-2,07	-2,45	-2,57
GE(2)	-3,62	-4,09	-6,15	-7,09	-8,05	-9,42
Atkinson $\epsilon = 0.5$	-0,52	-0,50	-0,65	-0,64	-0,71	-0,71
Erhebungskosten in % Aufkommen	9,61%	10,26%	6,02%	6,41%	3,46%	3,81%
dar: Minderaufkom- men Wertgutachten	4,72%	5,31%	3,90%	4,29%	2,61%	2,97%
1) Perzentile der Nettovermögensverteilung der Personen in privaten Haushalten ab 17 Jahren.						
2) Bezogen auf den Barwert der gesamten Abgabebelastung (verzinst).						
3) Befolgungskosten der Abgabepflichtigen.- 4) Kosten der Finanzverwaltung.						
Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) 2007.						

Tabelle 5-2

Abgabesätze und Verteilung der Vermögensabgabe bei ungeminderten persönlichen Freibeträgen, Aufkommen 100 Mrd. Euro

	Persönlicher Freibetrag: 250 000 Euro		Persönlicher Freibetrag: 500 000 Euro		Persönlicher Freibetrag: 1 Mio. Euro	
	Kinderfreibetrag: 100 000 Euro		Kinderfreibetrag: 250 000 Euro		Kinderfreibetrag: 250 000 Euro	
	Freibetrag für das Betriebsvermögen					
	2 Mio. Euro	5 Mio. Euro	2 Mio. Euro	5 Mio. Euro	2 Mio. Euro	5 Mio. Euro
Originaldaten SOEP, einschließlich Imputationen für Fälle ohne Wertangabe						
Verteilung Vermögensabgabe in gleichen Beträgen über 10 Jahre, Zinssatz 4% p.a.						
Jährlicher Abgabesatz						
Ohne Verzinsung	0,73%	0,76%	1,40%	1,49%	2,46%	2,70%
Mit Verzinsung	0,88%	0,92%	1,69%	1,80%	2,97%	3,26%
Abgabepflichtige und Perzentil ¹⁾ Beginn Abgabebelastung						
Abgabepf. in Tsd.	4 406	4 380	1 171	1 162	342	332
Perzentil Beginn						
Abgabebelastung	92,3	92,3	97,7	97,7	99,4	99,4
Verteilung Abgabeaufkommen nach Perzentilen ¹⁾ des Nettovermögens in %						
1.- 99. Perzentil	37,0	38,6	9,7	10,3	0,0	0,0
99,1.- 99,9. Perzentil	38,3	38,5	52,2	53,8	44,3	46,6
Top 0,1%	24,7	22,9	38,2	35,9	55,7	53,4
Veränderung Vermögensverteilungsmaße durch Abgabeaufkommen ²⁾ in %						
Gini	-0,45	-0,44	-0,48	-0,48	-0,49	-0,49
GE(1)	-1,87	-1,81	-2,62	-2,57	-3,19	-3,16
GE(2)	-5,31	-5,00	-9,30	-8,98	-13,62	-13,35
Atkinson $\epsilon = 0.5$	-0,75	-0,74	-0,90	-0,89	-0,99	-0,99
Erhebungskosten						
in % Aufkommen	14,23%	14,88%	12,19%	12,81%	11,07%	12,02%
Befolgungskosten ³⁾	3,53%	3,59%	1,58%	1,58%	0,64%	0,64%
Verwaltungskosten ⁴⁾	1,36%	1,36%	0,54%	0,54%	0,20%	0,20%
Minderaufkommen						
Wertgutachten	9,34%	9,94%	10,07%	10,69%	10,22%	11,18%
SOEP einschließlich der geschätzten Fälle mit sehr hohen Vermögen						
Verteilung Vermögensabgabe in gleichen Beträgen über 10 Jahre, Zinssatz 4% p.a.						
Jährlicher Abgabesatz						
Ohne Verzinsung	0,40%	0,44%	0,53%	0,60%	0,63%	0,72%
Mit Verzinsung	0,49%	0,53%	0,64%	0,72%	0,76%	0,87%
Verteilung Abgabeaufkommen nach Perzentilen ¹⁾ des Nettovermögens in %						
1.- 99. Perzentil	20,2	22,1	3,6	4,1	0,0	0,0
99,1.- 99,9. Perzentil	21,7	22,0	20,8	21,4	12,6	12,5
Top 0,1%	58,1	55,9	75,6	74,5	87,4	87,5
Veränderung Vermögensverteilungsmaße durch Abgabeaufkommen ²⁾ in %						
Gini	-0,31	-0,31	-0,33	-0,32	-0,33	-0,33
GE(1)	-1,69	-1,70	-2,29	-2,38	-2,64	-2,80
GE(2)	-5,12	-5,83	-7,57	-8,80	-9,42	-11,12
Atkinson $\epsilon = 0.5$	-0,58	-0,57	-0,68	-0,68	-0,72	-0,73
Erhebungskosten						
in % Aufkommen	8,33%	9,00%	5,12%	5,50%	2,93%	3,24%
dar: Minderaufkommen						
Wertgutachten	3,44%	4,05%	2,99%	3,38%	2,08%	2,40%
1) Perzentile der Nettovermögensverteilung der Personen in privaten Haushalten ab 17 Jahren.						
2) Bezogen auf den Barwert der gesamten Abgabebelastung (verzinst).						
3) Befolgungskosten der Abgabepflichtigen.- 4) Kosten der Finanzverwaltung.						
Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) 2007.						

Tabelle 5-3

Abgabesätze und Verteilung der Vermögensabgabe bei persönlichen Freigrenzen, Aufkommen 100 Mrd. Euro

	Persönliche Freigrenze: 250 000 Euro Kinderfreigrenze: 100 000 Euro		Persönliche Freigrenze: 500 000 Euro Kinderfreigrenze: 250 000 Euro		Persönliche Freigrenze: 1 Mio. Euro Kinderfreigrenze: 250 000 Euro	
	Freibetrag für das Betriebsvermögen					
	2 Mio. Euro	5 Mio. Euro	2 Mio. Euro	5 Mio. Euro	2 Mio. Euro	5 Mio. Euro
Originaldaten SOEP, einschließlich Imputationen für Fälle ohne Wertangabe						
Verteilung Vermögensabgabe in gleichen Beträgen über 10 Jahre, Zinssatz 4 % p.a.						
Jährlicher Abgabesatz						
Ohne Verzinsung	0,39%	0,40%	0,73%	0,76%	1,33%	1,43%
Mit Verzinsung	0,47%	0,48%	0,89%	0,92%	1,61%	1,73%
Abgabepflichtige und Perzentil ¹⁾ Beginn Abgabebelastung						
Abgabepf. in Tsd.	4 406	4 380	1 171	1 162	342	332
Perzentil Beginn						
Abgabebelastung	92,3	92,3	97,7	97,7	99,4	99,4
Verteilung Abgabeaufkommen nach Perzentilen ¹⁾ des Nettovermögens in %						
1.- 99. Perzentil	57,4	59,2	27,9	29,0	0,0	0,0
99,1.- 99,9. Perzentil	26,5	26,2	46,5	47,1	61,0	63,0
Top 0,1%	16,1	14,6	25,5	23,9	39,0	37,0
Veränderung Vermögensverteilungsmaße durch Abgabeaufkommen ²⁾ in %						
Gini	-0,40	-0,40	-0,47	-0,46	-0,49	-0,49
GE(1)	-1,26	-1,21	-2,06	-2,01	-2,78	-2,74
GE(2)	-2,66	-2,39	-5,76	-5,48	-9,80	-9,52
Atkinson $\epsilon = 0.5$	-0,61	-0,59	-0,80	-0,79	-0,93	-0,93
Erhebungskosten in % Aufkommen						
Befolgungskosten ³⁾	12,83%	13,24%	12,66%	13,06%	8,87%	9,44%
Verwaltungskosten ⁴⁾	2,83%	2,86%	1,52%	1,51%	0,64%	0,64%
Minderaufkommen	1,31%	1,31%	0,54%	0,54%	0,20%	0,20%
Wertgutachten	8,69%	9,07%	10,61%	11,01%	8,03%	8,59%
SOEP einschließlich der geschätzten Fälle mit sehr hohen Vermögen						
Verteilung Vermögensabgabe in gleichen Beträgen über 10 Jahre, Zinssatz 4 % p.a.						
Jährlicher Abgabesatz						
Ohne Verzinsung	0,28%	0,30%	0,40%	0,44%	0,51%	0,58%
Mit Verzinsung	0,34%	0,36%	0,49%	0,53%	0,62%	0,70%
Verteilung Abgabeaufkommen nach Perzentilen ¹⁾ des Nettovermögens in %						
1.- 99. Perzentil	40,5	43,2	15,1	16,6	0,0	0,0
99,1.- 99,9. Perzentil	19,1	19,0	26,1	26,8	24,5	25,2
Top 0,1%	40,4	37,8	58,8	56,6	75,5	74,8
Veränderung Vermögensverteilungsmaße durch Abgabeaufkommen ²⁾ in %						
Gini	-0,28	-0,27	-0,32	-0,32	-0,33	-0,33
GE(1)	-1,03	-1,00	-1,75	-1,77	-2,29	-2,39
GE(2)	-2,66	-3,00	-5,11	-5,82	-7,31	-8,51
Atkinson $\epsilon = 0.5$	-0,45	-0,43	-0,60	-0,59	-0,69	-0,69
Erhebungskosten in % Aufkommen						
dar: Minderaufkommen Wertgutachten	9,30%	9,77%	6,36%	6,86%	3,56%	3,93%
	5,16%	5,60%	4,31%	4,82%	2,72%	3,09%
1) Perzentile der Nettovermögensverteilung der Personen in privaten Haushalten ab 17 Jahren.						
2) Bezogen auf den Barwert der gesamten Abgabebelastung (verzinst).						
3) Befolgungskosten der Abgabepflichtigen.- 4) Kosten der Finanzverwaltung.						
Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) 2007.						

Die wesentlichen Ergebnisse zu Abgabesätzen und Erhebungskosten fasst Tabelle 5-4 zusammen. Entsprechend dem bisherigen Darstellungskonzept werden die Ergebnisse zunächst nach abschmelzenden Freibeträgen, ungeminderten Freibeträgen und Freigrenze differenziert. Des Weiteren werden die Ergebnisse auf Grundlage der Originaldaten des SOEP sowie die Ergebnisse auf Grundlage des SOEP einschließlich der geschätzten Fälle mit den sehr hohen Vermögen dargestellt. Angesichts der Unsicherheit über die Höhe der privaten Vermögen und deren Verteilung im oberen und obersten Bereich geben diese beiden Werte die Bandbreite des möglichen Aufkommenspotentials der Vermögensabgabe an, wobei auch diese Punktschätzungen einem beträchtlichen Zufallsfehler unterliegen können (vgl. oben). Da auch zwischen den beiden Punktschätzungen zu den Abgabesätzen eine erhebliche Bandbreite besteht, vor allem bei den Szenarien mit den hohen Freibeträgen, berechnen wir zusätzlich Mittelwerte aus den beiden Punktschätzungen. Diese können als grobe Orientierung für eine vorsichtige Punktschätzung zu Abgabesatz und Erhebungskosten dienen.

So hat die Aufbereitung der Vermögensinformationen des SOEP und der Abgleich mit den entsprechenden gesamtwirtschaftlichen Vermögensaggregaten für die privaten Haushalte gezeigt, dass die reine SOEP-Datengrundlage die Konzentration der abgabepflichtigen Vermögen in obersten Bereich der Vermögensverteilung deutlich unterschätzen dürfte. Ferner könnte die Begrenzung der Abgabebelastung des Betriebsvermögens auf 35 % des Betriebsergebnisses auf Grundlage der reinen SOEP-Datengrundlage überschätzt sein. Insoweit werden die Abgabesätze auf dieser Datengrundlage wohl überschätzt. Einschließlich der Zuschätzung der sehr hohen Vermögen werden die gesamtwirtschaftlichen Vermögensaggregate für private Haushalte erreicht. Allerdings bestehen hier erhebliche Schätzrisiken (vgl. Abschnitt 4.4). Die Frage ist auch, ob es tatsächlich gelingt, die sehr hohen Vermögen mit ihren Marktwerten zur Vermögensabgabe heranzuziehen. Da der tatsächliche Abgabesatz vermutlich dazwischen liegen dürfte, geben wir in Tabelle 5-4 zusätzlich den Mittelwert zwischen den Ergebnissen der beiden Datengrundlagen an. Dieser kann als eine pragmatische Orientierung für eine vorsichtige Punktschätzung zu den tatsächlichen Abgabesätzen dienen. Je nachdem wie stark man die Schätzfehler bei der Datengrundlage einschließlich der Fälle mit den sehr hohen Vermögen und die Umsetzungsprobleme der Vermögensabgabe gewichtet, können die tatsächlichen Abgabesätze auch niedriger liegen.

Die Grüne Vermögensabgabe soll mit einem persönlichen Freibetrag von 1 Mio. Euro und einem Kinderfreibetrag von 250 000 Euro erhoben werden, dabei sollen die Freibeträge abgeschmolzen werden. Die Mittelwerte der Punktschätzungen zum jährlichen Abgabesatz liegen bei 1,36 % (Betriebsvermögen-Freibetrag von 2 Mio. Euro) bzw. bei 1,49 % (Betriebsvermögen-Freibetrag von 5 Mio. Euro). Gemessen an den deutlich geringeren Abgabesätzen, die sich für niedrigere persönliche Freibeträge ergeben würden, sind dies recht hohe jährliche Belastungen, die über 10 Jahre erhoben werden. Dies dürfte stärkere Ausweichreaktionen auslösen, soweit diese überhaupt möglich sind (vgl. dazu den folgenden Abschnitt 6.1), und eher zu Liquiditätsproblemen und höheren Belastungen des laufenden Ertrags führen, wobei letztere beim Betriebsvermögen auf 35 % des Ertrags begrenzt wird. Der Vorteil der hohen persönlichen Freibeträge ist, dass die Abgabebelastung nur bei wenigen Abgabepflichtigen erhoben und auf die reicheren Personen konzentriert wird. Dies reduziert auch die Erhebungskosten der Vermögensabgabe erheblich, insbesondere die Befolgungs- und Verwaltungskosten. Dennoch bleiben spürbare Erhebungskosten der Vermögensabgabe, die vor allem aus dem Minderaufkommen aufgrund der Wertgutachten resultieren. Insgesamt liegen die Erhebungskosten bei etwa 7 % des Aufkommens beim persönlichen Freibetrag von 1 Mio. Euro und bei etwa 12 % des Aufkommens beim persönlichen Freibetrag von 250 000 Euro. Sofern man das Aufkommensziel von 100 Mrd. Euro *nach* Abzug der Erhebungskosten erreichen will (ohne Berücksichtigung der Befolgungskosten der Steuerpflichtigen), müsste man die Abgabesätze entsprechend den Erhebungskostenanteilen anheben.

Bei abschmelzenden Freibeträgen kommt man im Vergleich zu ungeminderten Freibeträgen mit deutlich geringeren Abgabesätzen aus. Dafür wird allerdings die Abgabebelastung weniger stark auf die Wohlhabenden konzentriert. Die sehr reichen Abgabepflichtigen zahlen deutlich weniger Vermögensabgabe, die Abgabepflichtigen mit den Vermögen nur wenig oberhalb des Freibetrags zahlen mehr. Eine reine Freigrenzenregelung könnte die notwendigen Abgabesätze noch weiter senken und würde diese Verteilungseffekte der Vermögensabgabe verstärken. Angesichts des „Fallbeileffekts“, der bei den Abgabepflichtigen nur wenig oberhalb der Freigrenze relativ stark „zuschlägt“, erscheint diese Variante aber als wenig geeignet.

Tabelle 5-4

Zusammenfassung: Abgabesätze, Abgabepflichtige und Erhebungskosten der Vermögensabgabe, Aufkommen 100 Mrd. Euro

	Persönlicher Freibetrag: 250 000 Euro Kinderfreibetrag: 100 000 Euro		Persönlicher Freibetrag: 500 000 Euro Kinderfreibetrag: 250 000 Euro		Persönlicher Freibetrag: 1 Mio. Euro Kinderfreibetrag: 250 000 Euro	
	Freibetrag für das Betriebsvermögen					
	2 Mio. Euro	5 Mio. Euro	2 Mio. Euro	5 Mio. Euro	2 Mio. Euro	5 Mio. Euro
	Abschmelzende Freibeträge					
Jährlicher Abgabesatz ¹⁾ mit Verzinsung						
Originaldaten SOEP	0,60%	0,62%	1,17%	1,23%	2,05%	2,22%
SOEP + hohe Vermögen	0,39%	0,42%	0,55%	0,61%	0,67%	0,76%
Durchschnitt	0,50%	0,52%	0,86%	0,92%	1,36%	1,49%
Abgabepfl. in Tsd.	4 407	4 380	1 171	1 162	342	332
Erhebungskosten ²⁾ in % Aufkommen						
Originaldaten SOEP	13,89%	14,47%	11,88%	12,37%	10,09%	11,10%
SOEP + hohe Vermögen	9,61%	10,26%	6,02%	6,41%	3,46%	3,81%
Durchschnitt	11,75%	12,36%	8,95%	9,39%	6,77%	7,45%
	Ungeminderte Freibeträge					
Jährlicher Abgabesatz ¹⁾ mit Verzinsung						
Originaldaten SOEP	0,88%	0,92%	1,69%	1,80%	2,97%	3,26%
SOEP + hohe Vermögen	0,49%	0,53%	0,64%	0,72%	0,76%	0,87%
Durchschnitt	0,68%	0,73%	1,16%	1,26%	1,86%	2,06%
Abgabepfl. in Tsd.	4 406	4 380	1 171	1 162	342	332
Erhebungskosten ²⁾ in % Aufkommen						
Originaldaten SOEP	14,23%	14,88%	12,19%	12,81%	11,07%	12,02%
SOEP + hohe Vermögen	8,33%	9,00%	5,12%	5,50%	2,93%	3,24%
Durchschnitt	11,28%	11,94%	8,66%	9,16%	7,00%	7,63%
	Freigrenze					
Jährlicher Abgabesatz ¹⁾ mit Verzinsung						
Originaldaten SOEP	0,47%	0,48%	0,89%	0,92%	1,61%	1,73%
SOEP + hohe Vermögen	0,34%	0,36%	0,49%	0,53%	0,62%	0,70%
Durchschnitt	0,40%	0,42%	0,69%	0,73%	1,12%	1,21%
Abgabepfl. in Tsd.	4 406	4 380	1 171	1 162	342	332
Erhebungskosten ²⁾ in % Aufkommen						
Originaldaten SOEP	12,83%	13,24%	12,66%	13,06%	8,87%	9,44%
SOEP + hohe Vermögen	9,30%	9,77%	6,36%	6,86%	3,56%	3,93%
Durchschnitt	11,06%	11,50%	9,51%	9,96%	6,22%	6,68%
1) Verteilung Vermögensabgabe in gleichen Beträgen über 10 Jahre, Zinssatz 4% p.a.						
2) Befolgungskosten der Abgabepflichtigen, Kosten der Finanzverwaltung und Minderaufkommen durch Wertgutachten.						
Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) 2007.						

6 Wirtschaftliche Wirkungen der Vermögensabgabe

6.1 Mögliche Wirkungen der Vermögensabgabe auf wirtschaftliche Entscheidungen

Die Grüne Vermögensabgabe soll auf das abgabepflichtige Vermögen zum Stichtag des 1.1.2010 erhoben werden. Damit bezieht sie sich auf Besteuerungsgrundlagen, die in der Vergangenheit realisiert wurden. Die festgelegte Höhe der Abgabenbelastung kann durch laufende Dispositionen der Abgabepflichtigen nicht mehr verändert werden. Steuerausweichung ist nur möglich, indem abgabepflichtige Vermögen vor den Finanzbehörden verborgen werden. Ferner können die Abgabepflichtigen versuchen, die Bewertung von Immobilien- oder Betriebsvermögen möglichst niedrig zu halten. Darüber hinaus hat die Vermögensabgabe keine unmittelbare Wirkung auf laufende wirtschaftliche Entscheidungen.

Im Sinne der Standard-Mikroökonomie löst die Vermögensabgabe keine „Substitutionseffekte“ hinsichtlich Vermögensbildung und -bewirtschaftung oder anderer relevanter wirtschaftlicher Entscheidungen aus. Insoweit gibt es keine „Zusatzlast“ („excess burden“) der Abgabe im Sinne der Standard-Optimalsteuerlehre, also keinen zusätzlichen wirtschaftlichen Ressourcenverbrauch, der durch die „Verzerrung“ wirtschaftlicher Entscheidungen entsteht. Die Vermögensabgabe hat einen reinen „Einkommenseffekt“, indem der Staat laufende Einkommen bzw. Vermögen an sich zieht. Diese gesamtwirtschaftlich günstige Eigenschaft eines unvorhergesehen „capital levy“ (Eichengreen, 1989), die auch bei einer Anhebung allgemeiner indirekter Verbrauchsteuern entsteht (vgl. Altig u.a., 2001), unterscheidet die Vermögensabgabe von den übrigen Steuern und Abgaben, die an die Ergebnisse laufender wirtschaftlicher Prozesse anknüpfen und damit Ausweichreaktionen auslösen.

Eine persönliche Vermögensbesteuerung, bei der die persönlichen Nettovermögen abzüglich von persönlichen Freibeträgen laufend veranlagt werden, kann dagegen Ausweichreaktionen provozieren, etwa indem weniger Vermögen gebildet wird, stärker in effektiv niedriger besteuerte oder steuerfreie Vermögensobjekte investiert wird oder Vermögen ins Ausland verlagert wird. Insoweit wirkt eine laufende persönliche Vermögensbesteuerung, deren Bemessungsgrundlage völlig identisch mit der hier diskutierten Vermögensabgabe sein kann, wie eine Kapitalertragsbesteuerung. Der wesentliche Unterschied zwischen einer laufenden Vermögensbesteuerung und der Kapitaleinkommensbesteuerung besteht darin, dass die Vermö-

gensteuerbelastung nicht von den tatsächlichen „Ist-Erträgen“ abhängt, sondern von den aktuellen Werten der Vermögensbestände („Soll-Ertragsteuer“, „Substanzsteuer“) (vgl. z.B. Bach u.a., 2004: 8). Auch eine Erbschaftsteuer löst Ausweichreaktionen aus, wenn die Steuerpflichtigen Erbschaftsmotive haben. Die Erbschaftsteuerbelastung kann sowohl die wirtschaftlichen Entscheidungen der potentiellen Erblasser beeinflussen als auch die Entscheidungen der potentiell Begünstigten, die Erbschaften oder Schenkungen in ihr Kalkül einbeziehen. In der Praxis spielt dies eine große Rolle, da vor allem größere Vermögen häufig im Wege von vorweggenommenen Schenkungen vererbt werden.

Die von der Vermögensabgabe ausgelösten Vermögens- und Einkommenseffekte sind wirtschafts- und steuerpolitisch durchaus relevant. Im Vergleich zu den Substitutionseffekten sind sie zumeist komplexer und schwerer einzuschätzen. Die Abgabebelastung kann Liquiditäts- und Finanzierungsprobleme auslösen, insbesondere wenn der laufende Vermögensertrag nicht ausreicht, um die laufende Vermögensabgabe zu bezahlen, und die Abgabepflichtigen liquiditätsbeschränkt sind, sich also nicht zu üblichen Konditionen verschulden können. Wenn das abgabepflichtige Vermögenobjekt keinen monetären Ertrag erzielt, etwa selbstgenutztes Wohneigentum, muss die Abgabebelastung aus anderen Einkünften bestritten werden oder aber ein Teil des Vermögens mit Krediten belastet oder verkauft werden. Dies kann Kapazitätseffekte und andere Nutzungseinschränkungen mit sich bringen. Um diese Wirkungen abzumildern, kann die laufende Abgabebelastung an die laufenden Vermögenserträge gekoppelt werden. Dies ist beim Betriebsvermögen vorgesehen, indem die jährliche Abgabebelastung des Betriebsvermögens auf 35 % des Ertrags im Sinne des Betriebsergebnisses begrenzt werden soll. Hier entstehen aber gegebenenfalls Gestaltungsanreize, die Gewinne niedriger auszuweisen, um in den Genuss der Begrenzung zu kommen.

Eine Art Zusatzlast stellen die Verwaltungs- und Befolgungskosten der Abgabeerhebung dar. Hier können leicht erhebliche Kosten entstehen, da das Bewertungs- und Veranlagungsverfahren komplex und aufwändig ist (vgl. dazu Abschnitt 0 sowie die Berechnungen dazu im vorangehenden Kapitel 5). Hinzu kommen „Verzerrungen“ durch eine Fehlbewertung von Immobilien- und Betriebsvermögen, die im vorangehenden Kapitel 5 für die Immobilienbewertung geschätzt wurden. Hier entstehen Anreize für die Abgabepflichtigen, die Bewertung möglichst niedrig zu halten. Im Hinblick auf die abschmelzenden persönlichen Freibeträge beträgt die hierfür relevante Grenzabgabebelastung das Doppelte des Abgabesaftes, soweit sich die abgabepflichtigen Vermögen im Bereich des Abschmelzintervalls bewegen.

Mittelfristig könnte die Vermögensabgabe zu höheren Sparanstrengungen und damit zu geringerem Konsum bei den betroffenen Personen und Haushalten führen, insoweit diese den unvorhergesehenen Entzug der Vermögen bzw. der Vermögenseinkünfte teilweise kompensieren werden. Möglich ist auch, dass die Abgabepflichtigen ihre Vererbungspläne anpassen. Sofern die Abgabepflichtigen damit rechnen, dass derartige Vermögensabgaben in regelmäßigen Abständen erhoben werden, können bei längerfristigen Investitions- und Anlageentscheidungen oder bei der Wohnortwahl Substitutionseffekte ähnlich wie bei der Erbschaftsteuer entstehen (vgl. Eichengreen, 1989). Vor allem die sehr wohlhabenden Bürger könnten verstärkt nach Möglichkeiten suchen, Vermögen in das „sichere“ Ausland zu transferieren oder ihren Wohnsitz dorthin zu verlagern. Steuerflucht könnte eine Rolle spielen im Zeitraum zwischen Ankündigung und Einführung der Vermögensabgabe. Da die Abgabe allerdings auf Besteuerungsgrundlagen erhoben wird, die vor Ankündigung realisiert wurden, spielt dieser Aspekt allenfalls bei Kapitalanlagen und anderen mobilen Vermögensobjekten eine Rolle, die verborgen bzw. ins Ausland transferiert werden können und im Nachhinein nicht mehr zu ermitteln sind. Sofern entsprechende Informations- und Anzeigenpflichtigen eingeführt werden, sollten diese Möglichkeiten bei inländischen Kapitalanlagen keine nennenswerte Rolle spielen. Alle diese Reaktionen hängen letztlich wohl auch von der Akzeptanz der Vermögensabgabe bei den Betroffenen ab.

6.2 Wirkungen der Vermögensabgabe auf die Ertrags- und Liquiditätssituation von Unternehmen

Die Vermögensbesteuerung von Unternehmen gilt als wirtschaftspolitisch besonders sensibel. Ertragsunabhängige Vermögensteuern bedeuten in Phasen niedriger Gewinne eine hohe Abgabenbelastung bezogen auf die laufenden Gewinne. Der damit verbundene Entzug von Liquidität kann bei nicht vorhandenen oder ausgeschöpften Verschuldungsmöglichkeiten die Unternehmen in finanzielle Schwierigkeiten bringen. Dieser Aspekt hat bei der letzten Erbschaftsteuerreform 2008 eine große Rolle gespielt und den Gesetzgeber veranlasst, hohe Vergünstigungen für das Betriebsvermögen einzuführen.

Allerdings bedeutet eine konsequente Ertragsbewertung des Betriebsvermögens, dass diese Probleme längerfristig vermieden werden, sieht man einmal von kurzfristigen konjunkturellen Schwankungen ab. Denn wenn ein Unternehmen strukturell eine niedrige Rendite aufweist, werden die für die Unternehmensbewertung vorgesehenen Ertragswertverfahren auch einen

entsprechend niedrigen Unternehmenswert ausweisen. Diese Zusammenhänge werden im Folgenden analysiert.

Die Grüne Vermögensabgabe orientiert sich bei der Bewertung von Betriebsvermögen an der ab 2009 geltenden Neuregelung des erbschaftsteuerlichen Bewertungsverfahrens, nach der grundsätzlich eine Ertragsbewertung vorzunehmen ist, sofern keine Markt- bzw. Kurswerte festgestellt werden können (vgl. oben, Abschnitt 2.2). Sofern Marktwerte vorhanden sind, kann man unterstellen, dass diese sich längerfristig an den Ertrags Erwartungen der Marktteilnehmer orientieren. Kurzfristig können allerdings spekulative Einflüsse die Marktwerte zu einzelnen Zeitpunkten verzerren.

Sofern keine Marktwerte vorhanden sind, kann die erbschaftsteuerliche Bewertung des Betriebsvermögens nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren (§ 200 BewG) vorgenommen werden, wenn es nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt (vgl. oben, Abschnitt 2.2). Dabei wird der geschätzte nachhaltige Jahresertrag mit einem Kapitalisierungsfaktor multipliziert. Dieser ergibt sich entsprechend der Formel für die „ewige Rente“ aus dem Kehrwert eines Kapitalisierungszinssatzes. Der Kapitalisierungszinssatz beträgt zurzeit 8,48 % und ergibt sich aus dem aktuellen Basiszins mit zurzeit (2010) 3,98 %³³ plus eines gesetzlichen Zuschlags von 4,5 %-Punkten. Somit beträgt der Kapitalisierungsfaktor aktuell 11,79.³⁴

Seien Y der nachhaltig zu erzielende Jahresertrag und i der Kapitalisierungszinssatz, so gilt für den Wert des Betriebsvermögens W nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren:

$$W = \frac{Y}{i}. \quad (1)$$

Seien E das in den Betrieb eingezahlte Eigenkapital, so gilt für die nachhaltig zu erzielende Rendite auf das Eigenkapital r :

$$r = \frac{Y}{E}. \quad (2)$$

³³ BMF-Schreiben vom 5. Januar 2010 - IV D 4 - S 3102/07/0001 - (2010/0000941).
http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/BMF_Startseite/Aktuelles/BMF_Schreiben/Veroeffentlichungen_zu_Steuerarten/erbschaft_schenkungsteuerrecht/007.html

³⁴ Bei der Kapitalisierung entsprechend einer Formel für die „ewige Rente“ wird unterstellt, dass die Investition „ewig“ bzw. sehr lange läuft. Bei kürzeren Laufzeiten reduziert sich der Vervielfältiger deutlich. So beträgt er für den aktuellen Kapitalisierungszinssatz von 8,48 % bei einer Laufzeit von 10 Jahren lediglich 6,57 und bei 20

Somit gilt:

$$W = \frac{r}{i} E. \quad (3)$$

D.h., der Ertragswert des Betriebs hängt ab von der Relation der nachhaltigen Eigenkapitalrendite zum Kapitalisierungszinssatz. Liegt z.B. die Eigenkapitalrendite eines Eigenkapitals in Höhe von 1,0 Mio. Euro bei 10 %, so beläuft sich der Ertragswert des Eigenkapitals beim aktuellen Kapitalisierungszinssatz von 8,48 % auf 1,18 Mio. Euro. Liegt die Eigenkapitalrendite dagegen nur bei 5 %, beträgt der Ertragswert nur 0,59 Mio. Euro.

Für das jährliche Aufkommen der Vermögensabgabe T mit dem jährlichen Vermögensabgabebesatz t gilt unter Vernachlässigung von spezifischen oder persönlichen Freibeträgen:

$$T = t W. \quad (4)$$

Somit gilt für das laufende Aufkommen der Vermögensabgabe in Relation zum nachhaltigen Jahresertrag:

$$\frac{T}{Y} = \frac{t}{i}. \quad (5)$$

D.h., vernachlässigt man die spezifischen oder persönlichen Freibeträge, so wird die relative Belastung der Vermögensabgabe bezogen auf den nachhaltigen Ertrag ausschließlich durch die Relation von jährlichem Abgabebesatz zum Kapitalisierungszinssatz bestimmt, mit dem die Erträge kapitalisiert werden. Entsprechend verringert sich die Eigenkapitalrendite nach Steuern und Vermögensabgabe. Diese relative Belastungswirkung ist *unabhängig* von der Höhe der nachhaltigen Eigenkapitalrendite vor Steuern. Denn die Ertragsbewertung führt bei niedrigeren oder höheren Eigenkapitalrenditen zu entsprechend niedrigeren oder höheren Ansätzen für das Betriebsvermögen (vgl. oben, (3)).

Die Wirkung verschiedener Kombinationen von jährlichen Abgabebesätzen und Kapitalisierungszinssätzen ist in Tabelle 6-1 dargestellt. Hierbei werden die Entlastungen durch spezifische oder persönliche Freibeträge vernachlässigt (zu deren Wirkungen vgl. unten). Beträgt z.B. der jährliche Abgabebesatz 0,5 % (z.B. 5 % Vermögensabgabe über 10 Jahre), so beläuft sich beim aktuellen Kapitalisierungszinssatz von knapp 8,5 % die relative Ertragsbelastung

Jahren 9,48 (Kapitalwert für Renten mit jährlich vorschüssiger Zahlungsweise). Bei 30 Jahren Laufzeit nähert er sich mit 10,77 bereits deutlich dem langfristigen Kapitalisierungsfaktor an, bei 40 Jahren beträgt er 11,34.

auf 5,9 %. Bei einem jährlichen Abgabesatz von 1,0 % beträgt die relative Ertragsbelastung 11,8 % und bei einem jährlichen Abgabesatz von 1,5 % beträgt sie 17,6 %. Nach den Berechnungen in Kapitel 5 liegen die mittleren Abgabesätze der Vermögensabgabe beim persönlichen Freibetrag von 1 Mio. Euro und einem Kinderfreibetrag von 250 000 Euro bei 1,36 % (Betriebsvermögen-Freibetrag von 2 Mio. Euro) oder bei 1,49 % (Betriebsvermögen-Freibetrag von 5 Mio. Euro). Diese Abgabesätze entsprechen relativen Ertragsbelastungen von 16,0 % oder 17,5 %. Die tatsächlichen Belastungen des Betriebsvermögens fallen allerdings niedriger aus. Zum einen wird der Betriebsvermögen-Freibetrag ungemindert gewährt, so dass vor allem niedrigere Betriebsvermögen geringer belastet werden. Zum anderen mindern der persönliche Freibetrag und der Kinderfreibetrag die Abgabebelastung. Diese Freibeträge werden allerdings bei steigenden abgabepflichtigen Vermögen abgeschmolzen.

Tabelle 6-1

Belastungswirkung einer Vermögensabgabe in Abhängigkeit vom Abgabesatz und dem Kapitalisierungszinssatz¹⁾
in % des nachhaltigen Jahresertrags

Kapitalisierungszinssatz	Jährlicher Vermögensabgabesatz											
	0,25	0,50	0,75	1,00	1,25	1,50	1,75	2,00	2,25	2,50	2,75	3,00
3,0	8,3	16,7	25,0	33,3	41,7	50,0	58,3	66,7	75,0	83,3	91,7	100,0
3,5	7,1	14,3	21,4	28,6	35,7	42,9	50,0	57,1	64,3	71,4	78,6	85,7
4,0	6,3	12,5	18,8	25,0	31,3	37,5	43,8	50,0	56,3	62,5	68,8	75,0
4,5	5,6	11,1	16,7	22,2	27,8	33,3	38,9	44,4	50,0	55,6	61,1	66,7
5,0	5,0	10,0	15,0	20,0	25,0	30,0	35,0	40,0	45,0	50,0	55,0	60,0
5,5	4,5	9,1	13,6	18,2	22,7	27,3	31,8	36,4	40,9	45,5	50,0	54,5
6,0	4,2	8,3	12,5	16,7	20,8	25,0	29,2	33,3	37,5	41,7	45,8	50,0
6,5	3,8	7,7	11,5	15,4	19,2	23,1	26,9	30,8	34,6	38,5	42,3	46,2
7,0	3,6	7,1	10,7	14,3	17,9	21,4	25,0	28,6	32,1	35,7	39,3	42,9
7,5	3,3	6,7	10,0	13,3	16,7	20,0	23,3	26,7	30,0	33,3	36,7	40,0
8,0	3,1	6,3	9,4	12,5	15,6	18,8	21,9	25,0	28,1	31,3	34,4	37,5
8,5	2,9	5,9	8,8	11,8	14,7	17,6	20,6	23,5	26,5	29,4	32,4	35,3
9,0	2,8	5,6	8,3	11,1	13,9	16,7	19,4	22,2	25,0	27,8	30,6	33,3
9,5	2,6	5,3	7,9	10,5	13,2	15,8	18,4	21,1	23,7	26,3	28,9	31,6
10,0	2,5	5,0	7,5	10,0	12,5	15,0	17,5	20,0	22,5	25,0	27,5	30,0
10,5	2,4	4,8	7,1	9,5	11,9	14,3	16,7	19,0	21,4	23,8	26,2	28,6
11,0	2,3	4,5	6,8	9,1	11,4	13,6	15,9	18,2	20,5	22,7	25,0	27,3
11,5	2,2	4,3	6,5	8,7	10,9	13,0	15,2	17,4	19,6	21,7	23,9	26,1
12,0	2,1	4,2	6,3	8,3	10,4	12,5	14,6	16,7	18,8	20,8	22,9	25,0

1) Unter Vernachlässigung von spezifischen und persönlichen Freibeträgen.

Diese Belastung durch die Vermögensabgabe kommt zur laufenden Ertragsteuerbelastung der Unternehmen hinzu, deren tarifliche Steuersätze zusammen genommen bei etwa 30 % liegen (Gewerbsteuer, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag bei Kapitalgesellschaften oder Gewerbesteuer, Einkommensteuer-Thesaurierungssatz und Solidaritätszuschlag bei Personen-

unternehmen). Eine Minderung der Ertragsteuerbelastung durch Abzug oder Anrechnung der Vermögensabgabebelastung ist nicht vorgesehen (vgl. Abschnitt 2.4).

Ungleich höher sind die Belastungen des nachhaltigen Jahresertrags bei Vermögensobjekten, für deren Bewertung niedrigere Kapitalisierungszinssätze veranschlagt werden, oder bei Finanzanlagen mit niedrigen Renditen. So wird bei der Ertragsbewertung von Immobilien aktuell mit „Liegenschaftszinsen“ von etwa 4,5 % bis 6,5 % gerechnet. Bei Spareinlagen und anderen sicheren festverzinslichen Anlagen sind die Zinsen momentan sehr niedrig. Selbst wenn hier die Zinsen mittelfristig wieder auf 4 % steigen, kommt man bei einem jährlichen Vermögensabgabesatz von 1,0 % auf eine relative Ertragsbelastung von 25 % und bei einem Abgabesatz von 1,5 % beträgt die Belastung 37,5 %. Auch in diesen Fällen mindern der persönliche Freibetrag und der Kinderfreibetrag die Abgabebelastung, jedoch nur, insoweit sie noch nicht abgeschmolzen sind. Diese Belastung mit Vermögensabgabe tritt zur laufenden Kapitaleinkommensbesteuerung hinzu. Diese ist bei Einkünften aus Kapitalvermögen seit 2009 auf den Abgeltungsteuersatz von 25 % begrenzt, einschließlich Solidaritätszuschlag sind es 26,4 %. Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung werden dagegen weiterhin zur Einkommensteuer veranlagt, so dass hier höhere individuelle Grenzbelastungen bis zum Spitzensteuersatz wirksam werden.

Da die jährliche Vermögensabgabe nach den historischen Verhältnissen des Bewertungstages ermittelt wird, ist die jährliche Abgabebelastung fixiert und damit unabhängig von der Höhe des tatsächlichen Jahresertrags. Dadurch ist die Belastung der Vermögensabgabe nicht entscheidungsrelevant, anders als die erwähnten ertragsabhängigen Steuern auf Unternehmensgewinne, Vermietungseinkünfte und Kapitalerträge. Liegt der tatsächliche Jahresertrag höher oder niedriger als der nachhaltige Jahresertrag, der bei der Ertragsbewertung veranschlagt wurde, sinkt oder steigt die relative Belastung der Vermögensabgabe bezogen auf den tatsächlichen Jahresertrag. Bei Ertragseinbrüchen durch eine Rezession, vor allem bei einer auch längerfristigen Verschlechterung der Ertragslage des Betriebes, kann die Vermögensabgabe die gesamte Steuerbelastung deutlich erhöhen und damit die Liquidität und die Ertragssituation nach Steuern belasten sowie Finanzierungsprobleme auslösen. Dazu sieht das Modell der Grünen Vermögensabgabe vor, die jährliche Abgabebelastung auf 35 % des Jahresertrags zu begrenzen, ermittelt als Betriebsergebnis nach § 202 BewG.

Um zu ermitteln, wie stark der tatsächliche Jahresertrag gegenüber dem nachhaltigen Jahresertrag sinken müsste, damit diese Begrenzungsregelung greift, definieren wir Y^* als den tat-

sächlichen Jahresertrag, der sich aus dem nachhaltigen Jahresertrag mit dem Anpassungsfaktor g ableitet:

$$Y^* = (1 + g) Y. \quad (6)$$

Im Falle der Begrenzung der jährlichen Abgabebelastung auf 35 % des Jahresertrags gilt:

$$0,35 Y^* = T. \quad (7)$$

Unter Berücksichtigung der vorangehenden Gleichungen lässt sich (7) umformen zu

$$g = \frac{1}{0,35} \frac{t}{i} - 1. \quad (8)$$

D.h., in dem oben angegebenen Beispiel einer jährlichen Vermögensabgabe von 0,5 % und dem aktuellen Kapitalisierungszinssatz müsste der Jahresertrag um 83,2 % zurückgehen, damit die Begrenzungsregelung greift. Tabelle 6-2 stellt diesen Wirkungszusammenhang für verschiedene Kombinationen von jährlichen Abgabesätzen und Kapitalisierungszinssätzen zusammen. Auch hierbei werden die Entlastungswirkungen von spezifischen oder persönlichen Freibeträgen vernachlässigt.

Bei einem jährlichen Abgabesatz von 1,0 % beträgt der entsprechende Rückgang 66,4 %, bei einem Abgabesatz von 1,5 % sind es 49,6 %. Bei niedrigeren Kapitalisierungszinssätzen sinken die erforderlichen Gewinnrückgänge. Sind die jährlichen Abgabensätze hoch und die Kapitalisierungszinssätze niedrig, so werden die in Tabelle 6-2 ausgewiesenen Grenzwerte positiv. D.h., bereits beim nachhaltig erzielbaren Jahresertrag greift die Begrenzung. Die in der Tabelle ausgewiesenen Grenzwerte zeigen in diesen Fällen an, wie stark der Jahresertrag steigen müsste, damit die Begrenzung nicht mehr greift.

Diese generellen Analysen vernachlässigen die Entlastungswirkungen des Freibetrags für das Betriebsvermögen sowie des persönlichen Freibetrags und des Kinderfreibetrags. Diese Begünstigungen reduzieren die effektiven durchschnittlichen Vermögensabgabesätze entsprechend den persönlichen Verhältnissen der Abgabepflichtigen (vgl. Abschnitt 2.3). Der persönliche Freibetrag und der Kinderfreibetrag sollen für abgabepflichtige Vermögen abgeschmolzen werden. Dabei wird der Freibetrag für jeden Euro übersteigendes abgabepflichtiges Vermögen um 1 Euro gekürzt, die „Abschmelzrate“ beträgt somit 100 % des übersteigenden Betrags. Ist der Freibetrag vollständig abgeschmolzen und damit nicht mehr wirksam, entspricht der effektive durchschnittliche Abgabesatz dem nominalen Abgabesatz. Bei der Frei-

grenzenregelung beträgt die Abgabebelastung bis zur Freigrenze Null, übersteigende abgabepflichtige Vermögen werden ungemindert mit dem nominalen Abgabesatz belastet („Fallbeileffekt“).

Tabelle 6-2
Erforderliche Veränderung des tatsächlichen Jahresertrags für eine Begrenzung der jährlichen Vermögensabgabe auf 35 % des nachhaltigen Jahresertrags¹⁾
in % des nachhaltigen Jahresertrags

Kapitalisierungszinssatz	Jährlicher Vermögensabgabesatz											
	0,25	0,50	0,75	1,00	1,25	1,50	1,75	2,00	2,25	2,50	2,75	3,00
3,0	-76,2	-52,4	-28,6	-4,8	+19,0	+42,9	+66,7	+90,5	+114,3	+138,1	+161,9	+185,7
3,5	-79,6	-59,2	-38,8	-18,4	+2,0	+22,4	+42,9	+63,3	+83,7	+104,1	+124,5	+144,9
4,0	-82,1	-64,3	-46,4	-28,6	-10,7	+7,1	+25,0	+42,9	+60,7	+78,6	+96,4	+114,3
4,5	-84,1	-68,3	-52,4	-36,5	-20,6	-4,8	+11,1	+27,0	+42,9	+58,7	+74,6	+90,5
5,0	-85,7	-71,4	-57,1	-42,9	-28,6	-14,3	+0,0	+14,3	+28,6	+42,9	+57,1	+71,4
5,5	-87,0	-74,0	-61,0	-48,1	-35,1	-22,1	-9,1	+3,9	+16,9	+29,9	+42,9	+55,8
6,0	-88,1	-76,2	-64,3	-52,4	-40,5	-28,6	-16,7	-4,8	+7,1	+19,0	+31,0	+42,9
6,5	-89,0	-78,0	-67,0	-56,0	-45,1	-34,1	-23,1	-12,1	-1,1	+9,9	+20,9	+31,9
7,0	-89,8	-79,6	-69,4	-59,2	-49,0	-38,8	-28,6	-18,4	-8,2	+2,0	+12,2	+22,4
7,5	-90,5	-81,0	-71,4	-61,9	-52,4	-42,9	-33,3	-23,8	-14,3	-4,8	+4,8	+14,3
8,0	-91,1	-82,1	-73,2	-64,3	-55,4	-46,4	-37,5	-28,6	-19,6	-10,7	-1,8	+7,1
8,5	-91,6	-83,2	-74,8	-66,4	-58,0	-49,6	-41,2	-32,8	-24,4	-16,0	-7,6	+0,8
9,0	-92,1	-84,1	-76,2	-68,3	-60,3	-52,4	-44,4	-36,5	-28,6	-20,6	-12,7	-4,8
9,5	-92,5	-85,0	-77,4	-69,9	-62,4	-54,9	-47,4	-39,8	-32,3	-24,8	-17,3	-9,8
10,0	-92,9	-85,7	-78,6	-71,4	-64,3	-57,1	-50,0	-42,9	-35,7	-28,6	-21,4	-14,3
10,5	-93,2	-86,4	-79,6	-72,8	-66,0	-59,2	-52,4	-45,6	-38,8	-32,0	-25,2	-18,4
11,0	-93,5	-87,0	-80,5	-74,0	-67,5	-61,0	-54,5	-48,1	-41,6	-35,1	-28,6	-22,1
11,5	-93,8	-87,6	-81,4	-75,2	-68,9	-62,7	-56,5	-50,3	-44,1	-37,9	-31,7	-25,5
12,0	-94,0	-88,1	-82,1	-76,2	-70,2	-64,3	-58,3	-52,4	-46,4	-40,5	-34,5	-28,6

1) Unter Vernachlässigung von spezifischen und persönlichen Freibeträgen.

Der Freibetrag für das Betriebsvermögen soll dagegen nicht abgeschmolzen werden. Damit entlastet er alle Unternehmen. Die effektive Abgabebelastung des nachhaltigen Jahresertrags liegt daher niedriger als die in Tabelle 6-1 angegebenen Werte, selbst wenn bei höheren abgabepflichtigen Vermögen die persönlichen Freibeträge abgeschmolzen sind. Diese relative Entlastungswirkung macht sich vor allem bei kleinen und mittleren Betrieben sowie bei geringeren Anteilen an größeren Kapitalgesellschaften bemerkbar. Bei hohen und sehr hohen Betriebsvermögen nähert sich die Belastung des nachhaltigen Jahresertrags den in Tabelle 6-1 angegebenen Werten asymptotisch an. Die Begrenzung der jährlichen Abgabebelastung auf 35 % des Jahresertrags kann auch bei Großunternehmen oder bei sehr hochwertigen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften eine Rolle spielen.

Um die entsprechenden Wirkungen der Vermögensabgabe detaillierter zu illustrieren, werden im Folgenden Beispielrechnungen für drei Unternehmen unterschiedlicher Größe vorgestellt.

Dabei orientieren wir uns an der Unternehmensgrößenklassenabgrenzung der Europäischen Kommission,³⁵ soweit sie die Bilanzsumme betrifft. Demnach reichen Kleinunternehmen bis zu einer Bilanzsumme von 10 Mio. Euro und mittlere Unternehmen bis 43 Mio. Euro. Dabei werden jeweils zwei Varianten unterschieden: ein ertragsstarkes Unternehmen mit einer nachhaltigen Eigenkapitalrendite von 10 % und ein ertragsschwächeres Unternehmen mit einer nachhaltigen Eigenkapitalrendite von 6 %. Beim ertragsstarken Unternehmen liegt die Eigenkapitalrendite über dem aktuellen Kapitalisierungszinssatz von 8,48 %. Dadurch liegt der Unternehmenswert über dem bilanziellen Eigenkapital. Beim ertragsschwächeren Unternehmen, bei dem die Eigenkapitalrendite unter dem aktuellen Kapitalisierungszinssatz liegt, ist es umgekehrt. Neben dem Betriebsvermögen unterstellen wir in den Beispielrechnungen durchgängig weitere abgabepflichtige Nettovermögenswerte in Höhe von 1,5 Mio. Euro.

Die Beispielrechnungen zeigen ferner die Wirkungen der Freibeträge/Freigrenzen für den Abgabepflichtigen und für Kinder auf. Dabei unterstellen wir für alle Beispiele einen persönlichen Freibetrag von 1 Mio. Euro und einen Kinderfreibetrag 250 000 Euro. Bei abschmelzenden Freibeträgen und Freigrenze werden die persönlichen Freibeträge oder Freigrenzen zusammen gerechnet. In den Beispielrechnungen wird einheitlich ein jährlicher Abgabesatz von 1,4 % unterstellt. Bei den kapitalintensiveren Unternehmen stellen wir je eine Variante mit einem Betriebsvermögen-Freibetrag von 2 Mio. Euro sowie von 5 Mio. Euro dar.

Kleinunternehmen mit geringerem Eigenkapital

Der Freibetrag für das Betriebsvermögen soll mindestens 2 Mio. Euro betragen. Dadurch sind die vielen Kleinunternehmen mit niedrigerem Eigenkapital von vornherein nicht von der Vermögensabgabe betroffen. Ein Betriebsvermögensfreibetrag von 2 Mio. Euro bedeutet jedoch, dass kapitalintensive kleinere Unternehmen von der Vermögensabgabe betroffen sein können, zumal wenn die Inhaber noch weiteres abgabepflichtiges Vermögen haben, wie in den Beispielrechnungen angenommen.

Um die Wirkungen der Vermögensabgabe einschließlich der persönlichen Verhältnisse der Teilhaber anschaulich zu beschreiben, betrachten wir zunächst zwei Kleinunternehmen mit einem Eigenkapital von 3 Mio. Euro und unterstellen einen Freibetrag für das Betriebsvermögen von 2 Mio. Euro (Tabelle 6-3). Auch bei dem ertragsschwächeren Unternehmen liegt der

³⁵ http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf. Zusätzlich sind die Zahl der Beschäftigten und der Umsatz maßgeblich für die Einstufung.

Unternehmenswert knapp über dem Freibetrag. Hier wird aber nur ein kleiner Teil des Betriebsvermögens abgabepflichtig. Der Anteil des abgabepflichtigen Betriebsvermögens am abgabepflichtigen Nettovermögen ist relevant für die Ermittlung des Teils der Abgabenbelastung, die dem Betriebsvermögen zuzurechnen ist. Beim ertragsstarken Unternehmen werden die persönlichen Freibeträge bei der Abschmelzregelung vollständig abgeschmolzen, da das abgabepflichtige Nettovermögen mehr als doppelt so hoch ist wie der persönliche Freibetrag plus Kinderfreibetrag. Beim ertragsschwächeren Unternehmen liegt dagegen das abgabepflichtige Nettovermögen nur um etwa 370 000 Euro über den persönlichen Freibeträgen. Um diesen Betrag werden die persönlichen Freibeträge gekürzt. Bei der persönlichen Freigrenze kommt in beiden Beispielunternehmen der „Fallbeileffekt“ zum tragen, so dass das abgabepflichtige Nettovermögen ungemindert der Vermögensabgabe unterliegt. Allerdings wird das Betriebsvermögen auch in diesen Fällen vorab durch den Freibetrag entlastet, der nicht abgeschmolzen bzw. in eine Freigrenze umgewandelt wird.

Die effektiven Abgabebelastungen in Relation zum Unternehmenswert zeigen die Ermäßigungen durch die abschmelzenden und ungeminderten persönlichen Freibeträge im Vergleich zur höheren nominalen Abgabebelastung bei der persönlichen Freigrenze auf, bei der lediglich der ungeminderte Freibetrag für das Betriebsvermögen wirksam wird. Bezogen auf den nachhaltigen Jahresertrag sind die Belastungen des Betriebsvermögens beim ertragsschwachen Unternehmen sehr gering, da von vornherein nur ein geringer Anteil des Betriebsvermögens abgabepflichtig wird. Auch beim ertragsstarken Unternehmen sind die Belastungen nicht hoch, da auch in diesem Fall mehr als die Hälfte des Betriebsvermögens durch den Freibetrag abgabefrei bleibt. Diese Belastungen werden weiter reduziert durch die persönlichen Freibeträge, sofern diese ungemindert gewährt werden oder nicht vollständig abgeschmolzen werden, wie beim ertragsschwachen Unternehmen.

Schließlich wird in der Beispielrechnung aufgezeigt, wie stark sich der tatsächliche Jahresertrag reduzieren muss, damit die Begrenzung des jährlichen Abgabeanteils des Betriebsvermögens auf 35 % des nachhaltigen Jahresertrags wirksam wird. Sinkt der Jahresertrag stärker, wird der jährliche Abgabeanteil des Betriebsvermögens entsprechend reduziert. In Jahren mit Verlusten muss der jährliche Abgabeanteil des Betriebsvermögens nicht bezahlt werden.

Tabelle 6-3
Beispielrechnung zur Wirkung der Vermögensabgabe bei einem Kleinunternehmen mit geringerem Eigenkapital, Freibetrag Betriebsvermögen 2 Mio. Euro

	Variante 1: Ertragsstarkes Unternehmen			Variante 2: Ertragschwächeres Unternehmen		
<i>Annahmen zu Eigenkapital, Eigenkapitalrendite und Gewinn</i>						
Eigenkapital	3 000 000			3 000 000		
Nachhaltige Eigenkapitalrendite	10,0%			6,0%		
Nachhaltig zu erzielender Jahresertrag vor Steuern	300 000			180 000		
<i>Unternehmensbewertung Ertragswertverfahren</i>						
Kapitalisierungszins (2010)	8,48%			8,48%		
Kapitalisierungsfaktor	11,79			11,79		
Wert Betriebsvermögen	3 537 736			2 122 642		
<i>Freibetrag Betriebsvermögen</i>						
Freibetrag	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000
<i>Abgabepflichtiges Nettovermögen</i>						
Betriebsvermögen	1 537 736	1 537 736	1 537 736	122 642	122 642	122 642
Übriges Vermögen	1 500 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000
Abgabepflichtiges Nettovermögen	3 037 736	3 037 736	3 037 736	1 622 642	1 622 642	1 622 642
Anteil Betriebsvermögen	50,6%	50,6%	50,6%	7,6%	7,6%	7,6%
<i>Freibeträge/Freigrenzen für den Abgabepflichtigen und für Kinder</i>						
	Ungeminderter Freibetrag	Abschmelz. Freibetrag ¹⁾	Freigrenze	Ungeminderter Freibetrag	Abschmelz. Freibetrag ¹⁾	Freigrenze
Persönlicher Freibetrag	1 000 000			1 000 000		
Kinderfreibetrag	250 000			250 000		
Freibeträge/Freigrenzen insgesamt	1 250 000	0	0	1 250 000	877 358	0
Abgabepflichtiges Nettovermögen nach Kinderfreibetrag/-freigrenze	1 787 736	3 037 736	3 037 736	372 642	745 283	1 622 642
<i>Vermögensabgabeschuld</i>						
Abgabesatz	11,6%			11,6%		
Festzusetzende Vermögensabgabeschuld	207 020	351 770	351 770	43 152	86 304	187 902
Zahlungszeitraum	10 Jahre			10 Jahre		
Kalkulationszinssatz p.a.	4,00%			4,00%		
Jährlicher Abgabesatz						
Ohne Verzinsung	1,16%			1,16%		
Mit Verzinsung	1,40%			1,40%		
Jährliche Abgabeschuld						
Ohne Verzinsung	20 702	35 177	35 177	4 315	8 630	18 790
Mit Verzinsung	25 033	42 536	42 536	5 218	10 436	22 721
<i>Anteil des Betriebsvermögens an der Vermögensabgabeschuld</i>						
Jährlicher Abgabeanteil Betriebsvermögen						
Ohne Verzinsung	10 480	17 807	17 807	326	652	1 420
Mit Verzinsung	12 672	21 532	21 532	394	789	1 717
Jährlicher Abgabeanteil Betriebsvermögen in % des Wertes des Betriebsvermögens						
Ohne Verzinsung	0,30%	0,50%	0,50%	0,02%	0,03%	0,07%
Mit Verzinsung	0,36%	0,61%	0,61%	0,02%	0,04%	0,08%
Jährlicher Abgabeanteil Betriebsvermögen in % des nachhaltig zu erzielenden Jahresertrags vor Steuern						
Ohne Verzinsung	3,49%	5,94%	5,94%	0,18%	0,36%	0,79%
Mit Verzinsung	4,22%	7,18%	7,18%	0,22%	0,44%	0,95%
Erforderliche Gewinnveränderung für Begrenzung des jährlichen Abgabeanteils des Betriebsvermögens auf 35 % des nachhaltigen Jahresertrags						
Ohne Verzinsung	-90,02%	-83,04%	-83,04%	-99,48%	-98,96%	-97,75%
Mit Verzinsung	-87,93%	-79,49%	-79,49%	-99,37%	-98,75%	-97,27%

1) Kürzung des Freibetrags um 1 Euro je Euro übersteigendes abgabepflichtiges Vermögen.

Kleinunternehmen mit höherem Eigenkapital

Wir unterstellen im Folgenden zwei kapitalintensive Kleinunternehmen mit einem Eigenkapital von 7,5 Mio. Euro. Dabei berechnen wir zum einen die Wirkungen für einen Betriebsvermögen-Freibetrag von 2 Mio. Euro (Tabelle 6-4), zum anderen die Wirkungen bei einem Betriebsvermögen-Freibetrag von 5 Mio. Euro (Tabelle 6-5).

Bei einem Betriebsvermögen-Freibetrag von 2 Mio. Euro wird im Vergleich zum vorangehenden Beispiel des Kleinunternehmens mit geringerem Eigenkapital ein größerer Teil des Betriebsvermögens abgabepflichtig. Auch beim ertragsschwachen Unternehmen gilt dies für den überwiegenden Teil des Betriebsvermögens. Dadurch werden auch bei diesem Unternehmen die persönlichen Freibeträge vollständig abgeschmolzen. Entsprechend dem größeren Besteuerungsanteil des Betriebsvermögens sind die effektiven Abgabebelastungen höher als im vorangehenden Beispiel des Kleinunternehmens mit geringerem Eigenkapital.

Wird der Freibetrag für das Betriebsvermögen dagegen mit 5 Mio. Euro angesetzt, übersteigt der Unternehmenswert des ertragsschwächeren Unternehmens den Freibetrag nur knapp. Es ergeben sich ähnliche Belastungswirkungen wie im vorangehenden Beispiel für das Kleinunternehmen mit geringerem Eigenkapital bei einem Betriebsvermögen-Freibetrag von 2 Mio. Euro. Beim ertragsstarken Unternehmen wird ein größerer Teil des Betriebsvermögens abgabepflichtig, beim ertragsschwachen Unternehmen nur ein geringer. Die Struktur der effektiven Abgabebelastungen in Relation zum Unternehmenswert und zum nachhaltigen Jahresertrag ähnelt den Ergebnissen des Beispiels für das Kleinunternehmen mit geringerem Eigenkapital bei einem Betriebsvermögen-Freibetrag von 2 Mio. Euro.

Mittelständische Unternehmen

Abschließend betrachten wir zwei mittelständische Unternehmen mit einem Eigenkapital von 20 Mio. Euro. Auch bei diesem Beispiel unterstellen wir einen Freibetrag für das Betriebsvermögen in Höhe von 2 Mio. Euro (Tabelle 6-6) und von 5 Mio. Euro (Tabelle 6-7). Im Vergleich zu den vorangehenden Beispielen für das Kleinunternehmen mit höherem Eigenkapital wird bei diesem Beispiel ein noch deutlich größerer Teil des Betriebsvermögens abgabepflichtig. Entsprechend dem größeren Besteuerungsanteil des Betriebsvermögens liegen die effektiven Abgabebelastungen höher als bei den vorangehenden Beispielen für das kapitalintensive Kleinunternehmen.

Tabelle 6-4
Beispielrechnung zur Wirkung der Vermögensabgabe bei einem Kleinunternehmen mit höherem Eigenkapital, Freibetrag Betriebsvermögen 2 Mio. Euro

	Variante 1: Ertragsstarkes Unternehmen			Variante 2: Ertragschwächeres Unternehmen		
<i>Annahmen zu Eigenkapital, Eigenkapitalrendite und Gewinn</i>						
Eigenkapital	7 500 000			7 500 000		
Nachhaltige Eigenkapitalrendite	10,0%			6,0%		
Nachhaltig zu erzielender Jahresertrag vor Steuern	750 000			450 000		
<i>Unternehmensbewertung Ertragswertverfahren</i>						
Kapitalisierungszins (2010)	8,48%			8,48%		
Kapitalisierungsfaktor	11,79			11,79		
Wert Betriebsvermögen	8 844 340			5 306 604		
<i>Freibetrag Betriebsvermögen</i>						
Freibetrag	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000
<i>Abgabepflichtiges Nettovermögen</i>						
Betriebsvermögen	6 844 340	6 844 340	6 844 340	3 306 604	3 306 604	3 306 604
Übriges Vermögen	1 500 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000
Abgabepflichtiges Nettovermögen	8 344 340	8 344 340	8 344 340	4 806 604	4 806 604	4 806 604
Anteil Betriebsvermögen	82,0%	82,0%	82,0%	68,8%	68,8%	68,8%
<i>Freibeträge/Freigrenzen für den Abgabepflichtigen und für Kinder</i>						
	Ungeminderter Freibetrag	Abschmelz. Freibetrag ¹⁾	Freigrenze	Ungeminderter Freibetrag	Abschmelz. Freibetrag ¹⁾	Freigrenze
Persönlicher Freibetrag	1 000 000			1 000 000		
Kinderfreibetrag	250 000			250 000		
Freibeträge/Freigrenzen insgesamt	1 250 000	0	0	1 250 000	0	0
Abgabepflichtiges Nettovermögen nach Kinderfreibetrag/-freigrenze	7 094 340	8 344 340	8 344 340	3 556 604	4 806 604	4 806 604
<i>Vermögensabgabeschuld</i>						
Abgabesatz	11,6%			11,6%		
Festzusetzende Vermögensabgabeschuld	821 525	966 275	966 275	411 855	556 605	556 605
Zahlungszeitraum	10 Jahre			10 Jahre		
Kalkulationszinssatz p.a.	4,00%			4,00%		
Jährlicher Abgabesatz						
Ohne Verzinsung	1,16%			1,16%		
Mit Verzinsung	1,40%			1,40%		
Jährliche Abgabeschuld						
Ohne Verzinsung	82 152	96 627	96 627	41 185	55 660	55 660
Mit Verzinsung	99 339	116 842	116 842	49 801	67 305	67 305
<i>Anteil des Betriebsvermögens an der Vermögensabgabeschuld</i>						
Jährlicher Abgabeanteil Betriebsvermögen						
Ohne Verzinsung	67 385	79 257	79 257	28 333	38 290	38 290
Mit Verzinsung	81 481	95 838	95 838	34 260	46 301	46 301
Jährlicher Abgabeanteil Betriebsvermögen in % des Wertes des Betriebsvermögens						
Ohne Verzinsung	0,76%	0,90%	0,90%	0,53%	0,72%	0,72%
Mit Verzinsung	0,92%	1,08%	1,08%	0,65%	0,87%	0,87%
Jährlicher Abgabeanteil Betriebsvermögen in % des nachhaltig zu erzielenden Jahresertrags vor Steuern						
Ohne Verzinsung	8,98%	10,57%	10,57%	6,30%	8,51%	8,51%
Mit Verzinsung	10,86%	12,78%	12,78%	7,61%	10,29%	10,29%
<i>Erforderliche Gewinnveränderung für Begrenzung des jährlichen Abgabeanteils des Betriebsvermögens auf 35 % des nachhaltigen Jahresertrags</i>						
Ohne Verzinsung	-74,33%	-69,81%	-69,81%	-82,01%	-75,69%	-75,69%
Mit Verzinsung	-68,96%	-63,49%	-63,49%	-78,25%	-70,60%	-70,60%

1) Kürzung des Freibetrags um 1 Euro je Euro übersteigendes abgabepflichtiges Vermögen.

Tabelle 6-5
Beispielrechnung zur Wirkung der Vermögensabgabe bei einem Kleinunternehmen mit höherem Eigenkapital, Freibetrag Betriebsvermögen 5 Mio. Euro

	Variante 1: Ertragsstarkes Unternehmen			Variante 2: Ertragschwächeres Unternehmen		
<i>Annahmen zu Eigenkapital, Eigenkapitalrendite und Gewinn</i>						
Eigenkapital	7 500 000			7 500 000		
Nachhaltige Eigenkapitalrendite	10,0%			6,0%		
Nachhaltig zu erzielender Jahresertrag vor Steuern	750 000			450 000		
<i>Unternehmensbewertung Ertragswertverfahren</i>						
Kapitalisierungszins (2010)	8,48%			8,48%		
Kapitalisierungsfaktor	11,79			11,79		
Wert Betriebsvermögen	8 844 340			5 306 604		
<i>Freibetrag Betriebsvermögen</i>						
Freibetrag	5 000 000	5 000 000	5 000 000	5 000 000	5 000 000	5 000 000
<i>Abgabepflichtiges Nettovermögen</i>						
Betriebsvermögen	3 844 340	3 844 340	3 844 340	306 604	306 604	306 604
Übriges Vermögen	1 500 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000
Abgabepflichtiges Nettovermögen	5 344 340	5 344 340	5 344 340	1 806 604	1 806 604	1 806 604
Anteil Betriebsvermögen	71,9%	71,9%	71,9%	17,0%	17,0%	17,0%
<i>Freibeträge/Freigrenzen für den Abgabepflichtigen und für Kinder</i>						
	Ungeminderter Freibetrag	Abschmelz. Freibetrag ¹⁾	Freigrenze	Ungeminderter Freibetrag	Abschmelz. Freibetrag ¹⁾	Freigrenze
Persönlicher Freibetrag	1 000 000			1 000 000		
Kinderfreibetrag	250 000			250 000		
Freibeträge/Freigrenzen insgesamt	1 250 000	0	0	1 250 000	693 396	0
Abgabepflichtiges Nettovermögen nach Kinderfreibetrag/-freigrenze	4 094 340	5 344 340	5 344 340	556 604	1 113 208	1 806 604
<i>Vermögensabgabeschuld</i>						
Abgabesatz	11,6%			11,6%		
Festzusetzende Vermögensabgabeschuld	474 125	618 875	618 875	64 455	128 909	209 205
Zahlungszeitraum	10 Jahre			10 Jahre		
Kalkulationszinssatz p.a.	4,00%			4,00%		
Jährlicher Abgabesatz						
Ohne Verzinsung	1,16%			1,16%		
Mit Verzinsung	1,40%			1,40%		
Jährliche Abgabeschuld						
Ohne Verzinsung	47 412	61 887	61 887	6 445	12 891	20 920
Mit Verzinsung	57 331	74 834	74 834	7 794	15 588	25 297
<i>Anteil des Betriebsvermögens an der Vermögensabgabeschuld</i>						
Jährlicher Abgabeanteil Betriebsvermögen						
Ohne Verzinsung	34 105	44 517	44 517	1 094	2 188	3 550
Mit Verzinsung	41 240	53 830	53 830	1 323	2 645	4 293
Jährlicher Abgabeanteil Betriebsvermögen in % des Wertes des Betriebsvermögens						
Ohne Verzinsung	0,39%	0,50%	0,50%	0,02%	0,04%	0,07%
Mit Verzinsung	0,47%	0,61%	0,61%	0,02%	0,05%	0,08%
Jährlicher Abgabeanteil Betriebsvermögen in % des nachhaltig zu erzielenden Jahresertrags vor Steuern						
Ohne Verzinsung	4,55%	5,94%	5,94%	0,24%	0,49%	0,79%
Mit Verzinsung	5,50%	7,18%	7,18%	0,29%	0,59%	0,95%
Erforderliche Gewinnveränderung für Begrenzung des jährlichen Abgabeanteils des Betriebsvermögens auf 35 % des nachhaltigen Jahresertrags						
Ohne Verzinsung	-87,01%	-83,04%	-83,04%	-99,31%	-98,61%	-97,75%
Mit Verzinsung	-84,29%	-79,49%	-79,49%	-99,16%	-98,32%	-97,27%

1) Kürzung des Freibetrags um 1 Euro je Euro übersteigendes abgabepflichtiges Vermögen.

Tabelle 6-6
Beispielrechnung zur Wirkung der Vermögensabgabe bei einem mittelständischen Unternehmen, Freibetrag Betriebsvermögen 2 Mio. Euro

	Variante 1: Ertragsstarkes Unternehmen			Variante 2: Ertragschwächeres Unternehmen		
<i>Annahmen zu Eigenkapital, Eigenkapitalrendite und Gewinn</i>						
Eigenkapital	20 000 000			20 000 000		
Nachhaltige Eigenkapitalrendite	10,0%			6,0%		
Nachhaltig zu erzielender Jahresertrag vor Steuern	2 000 000			1 200 000		
<i>Unternehmensbewertung Ertragswertverfahren</i>						
Kapitalisierungszins (2010)	8,48%			8,48%		
Kapitalisierungsfaktor	11,79			11,79		
Wert Betriebsvermögen	23 584 906			14 150 943		
<i>Freibetrag Betriebsvermögen</i>						
Freibetrag	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000
<i>Abgabepflichtiges Nettovermögen</i>						
Betriebsvermögen	21 584 906	21 584 906	21 584 906	12 150 943	12 150 943	12 150 943
Übriges Vermögen	1 500 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000
Abgabepflichtiges Nettovermögen	23 084 906	23 084 906	23 084 906	13 650 943	13 650 943	13 650 943
Anteil Betriebsvermögen	93,5%	93,5%	93,5%	89,0%	89,0%	89,0%
<i>Freibeträge/Freigrenzen für den Abgabepflichtigen und für Kinder</i>						
	Ungeminderter Freibetrag	Abschmelz. Freibetrag ¹⁾	Freigrenze	Ungeminderter Freibetrag	Abschmelz. Freibetrag ¹⁾	Freigrenze
Persönlicher Freibetrag	1 000 000			1 000 000		
Kinderfreibetrag	250 000			250 000		
Freibeträge/Freigrenzen insgesamt	1 250 000	0	0	1 250 000	0	0
Abgabepflichtiges Nettovermögen nach Kinderfreibetrag/-freigrenze	21 834 906	23 084 906	23 084 906	12 400 943	13 650 943	13 650 943
<i>Vermögensabgabeschuld</i>						
Abgabesatz	11,6%			11,6%		
Festzusetzende Vermögensabgabeschuld	2 528 482	2 673 232	2 673 232	1 436 029	1 580 779	1 580 779
Zahlungszeitraum	10 Jahre			10 Jahre		
Kalkulationszinssatz p.a.	4,00%			4,00%		
Jährlicher Abgabesatz						
Ohne Verzinsung	1,16%			1,16%		
Mit Verzinsung	1,40%			1,40%		
Jährliche Abgabeschuld						
Ohne Verzinsung	252 848	267 323	267 323	143 603	158 078	158 078
Mit Verzinsung	305 744	323 247	323 247	173 645	191 148	191 148
<i>Anteil des Betriebsvermögens an der Vermögensabgabeschuld</i>						
Jährlicher Abgabeanteil Betriebsvermögen						
Ohne Verzinsung	236 419	249 953	249 953	127 823	140 708	140 708
Mit Verzinsung	285 877	302 243	302 243	154 564	170 144	170 144
Jährlicher Abgabeanteil Betriebsvermögen in % des Wertes des Betriebsvermögens						
Ohne Verzinsung	1,00%	1,06%	1,06%	0,90%	0,99%	0,99%
Mit Verzinsung	1,21%	1,28%	1,28%	1,09%	1,20%	1,20%
Jährlicher Abgabeanteil Betriebsvermögen in % des nachhaltig zu erzielenden Jahresertrags vor Steuern						
Ohne Verzinsung	11,82%	12,50%	12,50%	10,65%	11,73%	11,73%
Mit Verzinsung	14,29%	15,11%	15,11%	12,88%	14,18%	14,18%
Erforderliche Gewinnveränderung für Begrenzung des jährlichen Abgabeanteils des Betriebsvermögens auf 35 % des nachhaltigen Jahresertrags						
Ohne Verzinsung	-66,23%	-64,29%	-64,29%	-69,57%	-66,50%	-66,50%
Mit Verzinsung	-59,16%	-56,82%	-56,82%	-63,20%	-59,49%	-59,49%

1) Kürzung des Freibetrags um 1 Euro je Euro übersteigendes abgabepflichtiges Vermögen.

Tabelle 6-7
Beispielrechnung zur Wirkung der Vermögensabgabe bei einem mittelständischen Unternehmen, Freibetrag Betriebsvermögen 5 Mio. Euro

	Variante 1: Ertragsstarkes Unternehmen			Variante 2: Ertragsschwächeres Unternehmen		
<i>Annahmen zu Eigenkapital, Eigenkapitalrendite und Gewinn</i>						
Eigenkapital	20 000 000			20 000 000		
Nachhaltige Eigenkapitalrendite	10,0%			6,0%		
Nachhaltig zu erzielender Jahresertrag vor Steuern	2 000 000			1 200 000		
<i>Unternehmensbewertung Ertragswertverfahren</i>						
Kapitalisierungszins (2010)	8,48%			8,48%		
Kapitalisierungsfaktor	11,79			11,79		
Wert Betriebsvermögen	23 584 906			14 150 943		
<i>Freibetrag Betriebsvermögen</i>						
Freibetrag	5 000 000	5 000 000	5 000 000	5 000 000	5 000 000	5 000 000
<i>Abgabepflichtiges Nettovermögen</i>						
Betriebsvermögen	18 584 906	18 584 906	18 584 906	9 150 943	9 150 943	9 150 943
Übriges Vermögen	1 500 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000
Abgabepflichtiges Nettovermögen	20 084 906	20 084 906	20 084 906	10 650 943	10 650 943	10 650 943
Anteil Betriebsvermögen	92,5%	92,5%	92,5%	85,9%	85,9%	85,9%
<i>Freibeträge/Freigrenzen für den Abgabepflichtigen und für Kinder</i>						
	Ungeminderter Freibetrag	Abschmelz. Freibetrag ¹⁾	Freigrenze	Ungeminderter Freibetrag	Abschmelz. Freibetrag ¹⁾	Freigrenze
Persönlicher Freibetrag	1 000 000			1 000 000		
Kinderfreibetrag	250 000			250 000		
Freibeträge/Freigrenzen insgesamt	1 250 000	0	0	1 250 000	0	0
Abgabepflichtiges Nettovermögen nach Kinderfreibetrag/-freigrenze	18 834 906	20 084 906	20 084 906	9 400 943	10 650 943	10 650 943
<i>Vermögensabgabeschuld</i>						
Abgabesatz Festzusetzende Vermögensabgabeschuld	11,6%	2 281 082	2 325 832	11,6%	1 088 629	1 233 379
Zahlungszeitraum	10 Jahre			10 Jahre		
Kalkulationszinssatz p.a.	4,00%			4,00%		
Jährlicher Abgabesatz						
Ohne Verzinsung	1,16%			1,16%		
Mit Verzinsung	1,40%			1,40%		
Jährliche Abgabeschuld						
Ohne Verzinsung	218 108	232 583	232 583	108 863	123 338	123 338
Mit Verzinsung	263 736	281 240	281 240	131 637	149 140	149 140
<i>Anteil des Betriebsvermögens an der Vermögensabgabeschuld</i>						
Jährlicher Abgabeanteil Betriebsvermögen						
Ohne Verzinsung	201 819	215 213	215 213	93 531	105 968	105 968
Mit Verzinsung	244 040	260 236	260 236	113 098	128 136	128 136
Jährlicher Abgabeanteil Betriebsvermögen in % des Wertes des Betriebsvermögens						
Ohne Verzinsung	0,86%	0,91%	0,91%	0,66%	0,75%	0,75%
Mit Verzinsung	1,03%	1,10%	1,10%	0,80%	0,91%	0,91%
Jährlicher Abgabeanteil Betriebsvermögen in % des nachhaltig zu erzielenden Jahresertrags vor Steuern						
Ohne Verzinsung	10,09%	10,76%	10,76%	7,79%	8,83%	8,83%
Mit Verzinsung	12,20%	13,01%	13,01%	9,42%	10,68%	10,68%
<i>Erforderliche Gewinnveränderung für Begrenzung des jährlichen Abgabeanteils des Betriebsvermögens auf 35 % des nachhaltigen Jahresertrags</i>						
Ohne Verzinsung	-71,17%	-69,26%	-69,26%	-77,73%	-74,77%	-74,77%
Mit Verzinsung	-65,14%	-62,82%	-62,82%	-73,07%	-69,49%	-69,49%

1) Kürzung des Freibetrags um 1 Euro je Euro übersteigendes abgabepflichtiges Vermögen.

7 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

In dieser Studie analysieren wir einen Vorschlag aus dem Bundestagswahlprogramm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Einführung einer einmaligen und zeitlich befristeten Vermögensabgabe nach Artikel 106 des Grundgesetzes. Dabei wird ein Aufkommen von 100 Mrd. Euro angestrebt, das zweckgebunden zum Abbau der fiskalischen Belastungen durch die Finanz- und Wirtschaftskrise verwendet werden soll. Historischer Anknüpfungspunkt ist die Vermögensabgabe im Rahmen des Lastenausgleichsgesetzes von 1952. Die Abgabebelastung soll auf das abgabepflichtige Vermögen zum 1.1.2010 erhoben und über 10 Jahre abgezahlt werden. Bemessungsgrundlage ist das individuelle Nettovermögen der natürlichen Personen, ermittelt aus den abgabepflichtigen Vermögenswerten abzüglich darauf lastender Verbindlichkeiten. Dabei soll ein persönlicher Freibetrag von 1 Mio. Euro abgezogen werden. Eltern erhalten einen zusätzlichen Kinderfreibetrag in Höhe von 250 000 je Kind. Für Betriebsvermögen ist ein Freibetrag in Höhe von 2 oder 5 Mio. Euro vorgesehen. Diese Freibeträge sollen bei übersteigendem Vermögen abgeschmolzen werden. Für Betriebsvermögen ist ein Freibetrag in Höhe von 2 oder 5 Mio. Euro vorgesehen, der nicht abgeschmolzen werden soll. Ferner soll die jährliche Abgabebelastung des Betriebsvermögens auf 35 % des laufenden Ertrags begrenzt werden.

Wesentliche Datengrundlage für die Analyse der Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Grünen Vermögensabgabe ist die Erhebungswelle des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) des DIW Berlin aus dem Jahr 2007. Diese enthält einen Befragungsschwerpunkt zu den Vermögenswerten und Schulden. Die Vermögensinformationen werden aufbereitet, fehlende Wertangaben werden durch statistische Imputationsverfahren ergänzt. Ein Abgleich mit den einschlägigen gesamtwirtschaftlichen Vermögensrechnungen (volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Geldvermögensrechnung der Deutschen Bundesbank) für private Haushalte ergibt grundsätzlich eine gute Übereinstimmung bei vielen Vermögensaggregaten. Untererfasst sind im SOEP die Geldvermögensbestände einschließlich der Unternehmensbeteiligungen. Haushaltssurveys wie das SOEP können aufgrund des geringen Stichprobenumfangs die Vermögenswerte der Personen mit den sehr hohen Vermögen nicht verlässlich abbilden. Hierzu integrieren wir die Liste der 300 reichsten Deutschen laut *manager magazin* (2007) in den Modelldatensatz und schätzen unter Verwendung der Pareto-Verteilung die Gesamtzahl der Personen mit einem Nettovermögen von über 2 Mio. Euro und deren Verteilung. Durch

die entsprechende Aufstockung der Vermögensverteilung im obersten Bereich werden die gesamtwirtschaftlichen Vermögensaggregate für private Haushalte erreicht. Auf Grundlage der aufbereiteten Daten führen wir Mikrosimulationsanalysen zu den Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Vermögensabgabe durch. Ferner schätzen wir die Verwaltungs- und Befolgungskosten der Vermögensabgabe.

Bei der Beurteilung der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass das SOEP als relativ kleine Haushaltsstichprobe einen entsprechenden Stichproben- bzw. Standardfehler aufweist. Dieser kann vor allem bei hohen Freibeträgen eine größere Rolle spielen, da sich dann die Simulationsanalysen zum Abgabeaufkommen auf deutlich weniger Abgabepflichtige beziehen. Darüber hinaus können die Angaben der befragten Personen zu ihren Vermögenswerten Messfehler aufweisen. Systematische Fehler sind hier allerdings nicht nachzuweisen, zumal auch die Vergleichsgrößen aus den gesamtwirtschaftlichen Vermögensrechnungen unvollständig sein oder erhebliche Schätzrisiken aufweisen können, da direkte Informationssysteme zu vielen Vermögensbeständen fehlen. Zusätzliche Schätzrisiken entstehen zum einen durch die statistische Imputation von fehlenden Wertangaben für Vermögen, zum anderen aus der Zuschätzung der Zahl und Verteilung der Personen mit sehr hohen Vermögen.

Aufgrund der erheblichen Konzentration des abgabepflichtigen Vermögens auf die reichsten 1 % der Bevölkerung hat die Vermögensabgabe selbst dann ein beträchtliches Aufkommenspotential, wenn man hohe Freibeträge gewährt. Bei einem persönlichen Freibetrag von 1 Mio. Euro, einem Kinderfreibetrag von 250 000 Euro sowie einem Betriebsvermögen-Freibetrag von 2 Mio. Euro schätzen wir mit der SOEP-Datengrundlage den jährlichen Abgabesatz auf 2,05 %. Dieser Abgabesatz, der erforderlich ist, um über 10 Jahre im Barwert ein Aufkommen von 100 Mrd. Euro zu erzielen, fällt mit 0,67 % deutlich niedriger aus, wenn man bei der Simulation die Fälle mit den sehr hohen Vermögen einbezieht. Das liegt daran, dass vor allem bei den Szenarien mit den hohen persönlichen Freibeträgen der Anteil der zugeschätzten sehr hohen Vermögen an der Bemessungsgrundlage hoch ist. Nimmt man den Mittelwert zwischen den beiden Simulationsergebnissen als pragmatische Orientierungsgröße für eine vorsichtige Punktschätzung zum tatsächlichen Abgabesatz, so läge dieser bei 1,36 %. Bei einem Betriebsvermögen-Freibetrag von 5 Mio. Euro beläuft sich der mittlere Abgabesatz auf 1,49 %. Abgabepflichtig wären etwa 330 000 bis 340 000 Personen.

Die Abgabesätze können deutlich niedriger ausfallen, wenn man die persönlichen Freibeträge senkt. So beliefte sich der mittlere Abgabesatz auf 0,86 %, wenn der persönliche Freibetrag

auf 500 000 Euro reduziert wird (bei Kinderfreibetrag von 250 000 Euro und Betriebsvermögen-Freibetrag von 2 Mio. Euro). Bei 250 000 Euro persönlichem Freibetrag, 100 000 Euro Kinderfreibetrag und Betriebsvermögen-Freibetrag von 2 Mio. Euro käme man mit einem mittleren Abgabesatz von 0,50 % aus. Die Zahl der Abgabepflichtigen steigt allerdings auf 1,2 Mio. Personen bzw. 4,4 Mio. Personen. Ferner wird die Abgabelastung weniger stark auf die Personen mit den sehr hohen Vermögen konzentriert.

Sofern die persönlichen Freibeträge nicht abgeschmolzen werden, wird die Abgabebelastung stärker auf die Abgabepflichtigen mit den hohen Vermögen konzentriert. Dies reduziert die Bemessungsgrundlage deutlich, so dass die notwendigen Abgabesätze höher ausfallen müssen. Beim persönlichen Freibetrag von 1 Mio. Euro und beim Kinderfreibetrag von 250 000 Euro müssten die mittleren Abgabesätze 1,86 % (Betriebsvermögen-Freibetrag von 2 Mio. Euro) oder 2,06 % (Betriebsvermögen-Freibetrag von 5 Mio. Euro) betragen.

Wir simulieren die Erhebungskosten der Vermögensabgabe unter Verwendung von fallorientierten Kostensätzen für die Befolgungskosten der Bürger und Unternehmen sowie für die Verwaltungskosten der Finanzbehörden. Dabei wird auch geschätzt, inwieweit die Abgabepflichtigen die standardisierten Bewertungen von Immobilien durch ein Wertgutachten anfechten könnten und welche zusätzlichen Kosten und Steuerausfälle dabei entstehen. Die relative Bedeutung der Erhebungskosten gemessen am Abgabeaufkommen hängt von der Zahl der Abgabepflichtigen ab. So liegt der Anteil der Befolgungs- und Verwaltungskosten am Abgabeaufkommen bei unter 1 % für das Szenario mit 1 Mio. Euro persönlichem Freibetrag und 250 000 Euro Kinderfreibetrag. Er steigt auf knapp 5 % bei einem persönlichen Freibetrag von 250 000 Euro und einem Kinderfreibetrag von 100 000 Euro. Deutlich höher ist der Anteil des Minderaufkommens, das sich aus den Wertkorrekturen für das Immobilienvermögen aufgrund von Wertgutachten ergeben kann. Insgesamt ergeben sich Erhebungskosten in Höhe von etwa 7 % des Aufkommens beim persönlichen Freibetrag von 1 Mio. Euro und von etwa 12 % des Aufkommens beim persönlichen Freibetrag von 250 000 Euro.

Da die Abgabe auf den Vermögensbestand Anfang 2010 erhoben werden soll, können die Abgabepflichtigen ihr nicht mehr durch Gestaltungen ausweichen, vorausgesetzt, der Vermögensbestand kann ermittelt werden. Insoweit löst die Vermögensabgabe keine unmittelbaren Wirkungen auf laufende wirtschaftliche Entscheidungen („Substitutionseffekte“) zur Vermögensbildung und -bewirtschaftung aus. Sieht man von den Verwaltungs- und Befolgungskosten ab, gibt es keine unmittelbare „Zusatzlast“ („excess burden“) der Abgabe im Sinne der

Optimalsteuerlehre, also keinen zusätzlichen wirtschaftlichen Ressourcenverbrauch, der durch die „Verzerrung“ wirtschaftlicher Entscheidungen entsteht. Die Vermögensabgabe löst aber Vermögens- und Einkommenseffekte aus. Dies kann Liquiditäts- und Finanzierungsprobleme beim Immobilien- oder Betriebsvermögen bedeuten, insbesondere wenn der laufende Vermögensertrag nicht ausreicht, um die laufende Vermögensabgabe zu bezahlen. Dazu soll die jährliche Abgabebelastung des Betriebsvermögens auf 35 % des Ertrags begrenzt werden. Ferner können mittelfristig Vermögenseffekte auf den privaten Verbrauch, die Ersparnisbildung oder die Erbschaftsplanung entstehen, insoweit die Abgabepflichtigen die Abgabebelastung durch höhere Ersparnisse und damit geringeren Konsum kompensieren. Sofern die Abgabepflichtigen allerdings damit rechnen, dass derartige Vermögensabgaben in regelmäßigen Abständen erhoben werden, können bei längerfristigen Investitions- und Anlageentscheidungen oder bei der Wohnortwahl Ausweichreaktionen ähnlich wie bei der Erbschaftsteuer entstehen.

Literaturverzeichnis

- Allison, Paul D. (2002): Missing Data. Sage University Paper 136.
http://books.google.de/books?id=ZtYArHXjpB8C&printsec=frontcover&dq=Missing+data&hl=d&ei=YHxWTIv7J8yAOJu6rZ8O&sa=X&oi=book_result&ct=result&resnum=1&ved=0CC8Q6AEwAA#v=onepage&q&f=false
- Altig, David, Alan J. Auerbach, Laurence J. Kotlikoff, Kent A. Smetters, Jan Walliser (2001): Simulating Fundamental Tax Reform in the United States. *American Economic Review* 91, 574-595.
- Bach, Stefan (2010): Haushaltskonsolidierung: Staatsausgaben durchforsten, Steuern erhöhen, Wachstum stärken. *Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung* 79, 10-26.
http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.357990.de/10-26.pdf
- Bach, Stefan, Giacomo Corneo, Viktor Steiner (2009): From Bottom to Top: The Entire Income Distribution in Germany, 1992-2003. *Review of Income and Wealth* 55, 331-359.
- Bach, Stefan, Peter Haan, Ralf Maiterth, Caren Sureth (2004): Modelle für die Vermögensbesteuerung von natürlichen Personen und Kapitalgesellschaften – Konzepte, Aufkommen, wirtschaftliche Wirkungen. DIW Berlin: Politikberatung kompakt 1.
http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.42405.de/diwkompakt_2004-001.pdf
- Broekelschen, Wiebke, Ralf Maiterth (2008): Die geplante erbschaftsteuerliche Bewertung bebauter Grundstücke in Anlehnung an die WertV. *Finanz-Rundschau* 15/2008, S. 698-709.
- Broekelschen, Wiebke, Ralf Maiterth (2009): Gleichmäßige Bewertung von Mietwohngrundstücken durch das neue steuerliche Ertragswertverfahren? Eine empirische Analyse. *arqus Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre* Nr. 85. September 2009.
http://www.arqus.info/paper/arqus_85.pdf
- Broekelschen, Wiebke, Ralf Maiterth (2010): Bewertung von Ein- und Zweifamilienhäusern nach der Erbschaftsteuerreform 2006. Eine empirische Analyse. *Steuer und Wirtschaft* 1/2010, S. 33-43.
- Cowell, Frank A. (2009): Measuring Inequality.
http://darplse.ac.uk/papersDB/Cowell_measuringinequality3.pdf
- Deutsche Bundesbank (2008): Integrierte sektorale und gesamtwirtschaftliche Vermögensbilanzen für Deutschland. Monatsbericht Januar 2008.
http://www.bundesbank.de/download/volkswirtschaft/mba/2008/200801mba_vermoegensbilanz.pdf
- Deutsche Bundesbank (2010): Ergebnisse der gesamtwirtschaftlichen Finanzierungsrechnung für Deutschland 1991 bis 2009. Statistische Sonderveröffentlichung 4. Juni 2010.
http://www.bundesbank.de/download/statistik/stat_sonder/statso4.pdf. Vgl. dazu ferner die detaillierten Ergebnisse zu Geldvermögen und Verbindlichkeiten der privaten Haushalte 1991 - 2009:
http://www.bundesbank.de/download/statistik/finanzierungsrechnung/geldvermoegen_1991_2009.xls
- Deutsche Bundesbank, Statistisches Bundesamt (2010): Sektorale und gesamtwirtschaftliche Vermögensbilanzen. 1992–2010. Statistisches Bundesamt.
http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/VolkswirtschaftlicheGesamtrechnungen/Vermoegensbilanzen_xls.property=file.xls
- DSTG – Deutsche Steuer-Gewerkschaft (2010): Stellungnahme für die Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung. 07.07.2010.
http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a07/anhoerungen/2010/024/Stellungnahmen/08_DSTG.pdf

- Eichengreen, Barry (1989): The Capital Levy in Theory and Practice. NBER Working Paper No. 3096. <http://www.nber.org/papers/w3096>
- Frick, Joachim R., Jan Goebel, Markus M. Grabka, Olaf Groh-Samberg, Gert G. Wagner (2007): Zur Erfassung von Einkommen und Vermögen in Haushaltssurveys: Hocheinkommensstichprobe und Vermögensbilanz im SOEP. SOEPpapers on Multidisciplinary Panel Data Research 19. http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.57345.de/diw_sp0019.pdf
- Frick, Joachim R., Markus M. Grabka, Jan Marcus (2007): Editing and Multiple Imputation of Item-Non-Response in the 2002 Wealth Module of the German Socio-Economic Panel (SOEP). DIW Berlin Data Documentation 18. http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.56538.de/diw_datadoc_2007-018.pdf
- Frick, Joachim R., Markus M. Grabka (2009): Gestiegene Vermögensungleichheit in Deutschland. Wochenbericht des DIW Berlin Nr. 4/2009, S. 54-67. <http://www.diw.de/documents/publikationen/73/93785/09-4-1.pdf>
- Frick, Joachim R., Markus M. Grabka (2010): Alterssicherungsvermögen dämpft Ungleichheit – aber große Vermögenskonzentration bleibt bestehen. Wochenbericht des DIW Berlin Nr. 3/2010, S. 2-12. http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.345838.de/10-3-1.pdf
- Frick, Joachim R., Markus M. Grabka, Jan Marcus (2010): Editing und multiple Imputation der Vermögensinformation 2002 und 2007 im SOEP. DIW Berlin Data Documentation 51. http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.359703.de/diw_datadoc_2010-051.pdf
- Frick, Joachim R., Markus M. Grabka, Richard Hauser (2010): Die Verteilung der Vermögen in Deutschland. Empirische Analysen für Personen und Haushalte. Forschung aus der Hans-Böckler-Stiftung Nr. 118. Berlin: Edition Sigma.
- Käss, Friedrich (1959): Lastenausgleich. Handwörterbuch der Sozialwissenschaften. 6. Band. Stuttgart: Gustav Fischer, 528-532.
- Klass, Oren S., Ofer Biham, Moshe Levy, Ofer Malcai, Sorin Solomon (2006): The Forbes 400 and the Pareto wealth distribution. Economics Letters 90, 290-295.
- Kroh, Martin (2009): Short-Documentation of the Update of the SOEP-Weights, 1984-2008. DIW Berlin, Socio-Economic Panel Study. http://www.diw.de/documents/dokumentenarchiv/17/diw_01.c.342852.de/soep_weights_shortdoc_u.pdf
- manager magazin (2007): Die 300 reichsten Deutschen. manager magazin spezial Oktober 2007. Vgl. dazu auch http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_reichsten_Deutschen sowie <http://www.meudalismus.dr-wo.de/html/stundenloehne2007.htm>.
- Mann, Fritz Karl (1925): Reichsnotopfer. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Auflage, 6. Band. Jena: Gustav Fischer, 1222-1228.
- Nationaler Normenkontrollrat (2009): Gutachten des Nationalen Normenkontrollrates zu den Bürokratiekosten des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts. Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode. Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, Ausschussdrucksache 17(9)5. 19. November 2009.
- Senatorin für Finanzen, Freie Hansestadt Bremen (2010): Grundsteuer auf der Basis von Verkehrswerten. Machbarkeitsstudie. http://www.finanzen.bremen.de/sixcms/media.php/13/Machbarkeitsstudie_lang_22.pdf
- Statistisches Bundesamt (2010): Anlagevermögen nach Sektoren 2009. Arbeitsunterlage. https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur_vollanzeige.csp&ID=1026045

Wenzel, Rüdiger (2008): Die große Verschiebung? Das Ringen um den Lastenausgleich im Nachkriegsdeutschland von den ersten Vorarbeiten bis zur Verabschiedung des Gesetzes 1952. Stuttgart: Steiner.

Wiegand, Lutz (1992): Der Lastenausgleich in der Bundesrepublik Deutschland 1949 bis 1985. Frankfurt am Main: Lang.

Wooldridge, Jeffrey M. (2002): Introductory Econometrics: A Modern Approach. 2nd Edition. Cincinnati, OH: South-Western.